

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 853/2014/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.07.2014
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2014

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2014 belaufen sich auf insgesamt 14.083,71 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2014

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2014 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen €	Anordnungs- soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.651001	Bücher und Zeitschriften	1.000,00	1.144,80	144,80	0,00	144,80	Jahresabo für die Uetersener Nachrichten, Pinneberger Tageblatt und Hamburger Abendblatt
06000.640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen	4.000,00	4.172,50	172,50	0,00	172,50	
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.000,00	6.446,71	1.446,71	0,00	1.446,71	Schäden durch FFW-Einsatz (1.567,71 €) und vorgemerakter Auftrag "Fortführung des Straßen-Bestandskatasters" (4.879 €)
21100.640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen	11.200,00	11.880,15	680,15	0,00	680,15	Höhere Umlagebeiträge an die Unfallkasse Nord und an den Kommunalen Schadenausgleich
21100.672000	Kostenerstattung für die Mitbenutzung des Lehrschwimmbeckens	2.000,00	3.615,00	1.615,00	0,00	1.615,00	Die Kosten ermitteln sich nicht mehr pro Nutzer sondern pro Bahn und Nutzungs-dauer
46400.677101	Beteiligung am Zuschussbedarf auswärtiger Kindertagesstätten	28.000,00	30.785,11	2.785,11	0,00	2.785,11	
46400.788000	Sozialstaffel	5.000,00	5.090,00	90,00	0,00	90,00	
55000.677000	Kostenerstattung an den TuS Appen für die Kosten des Sportplatzgebäudes	9.000,00	10.074,42	1.074,42	0,00	1.074,42	Endabrechnung 2013 4.074,42 € Abschlag 2014 6.000 €
79100.655000	Bildung einer Aktivregion	3.200,00	3.712,94	512,94	0,00	512,94	
06000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00	1.713,49	1.713,49	0,00	1.713,49	TK-Anlage Gemeindebüro
13010.987000	Zuschuß für Musikgeräte an den Spielmannszug der FFW Appen	1.000,00	1.063,06	63,06	0,00	63,06	

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) mit Soll- veränderungen	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
35200.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Bücher und Medien)	5.700,00	5.801,26	101,26	0,00	101,26	
46400.988000	Investitionszuschuss zur Erweiterung der kirchlichen Kindertagesstätte	0,00	3.684,27	3.684,27	0,00	3.684,27	Schlussabrechnung der Baumaßnahme 2008/2009. Investitionszuschuss der Gemeinde Appen = 103.684,27 €
				0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	75.100,00	89.183,71	14.083,71	0,00	14.083,71	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						14.083,71	Stand 9.7.2014

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 822/2014/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	29.04.2014
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Vorschlag zur Wahl zum Schiedsmann im Schiedsbezirk Appen

Sachverhalt:

Herr Hans Martens aus Appen ist seit dem 02.11.2004 Schiedsmann für die Gemeinde Appen. Seine 2. Amtszeit läuft am 19. Oktober 2014 an, so dass eine Wiederwahl durch die Gemeindevertretung notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Martens hat sich bereit erklärt, eine 3. Amtszeit zu übernehmen und für weitere 5 Jahre als Schiedsmann tätig zu sein.

Nach Rücksprache mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner- und frauen muss hier keine Neuwahl stattfinden. Es genügt eine Wiederwahl.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Hans Martens aus Appen, Hauptstraße 56 a, erneut zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Appen zu wählen.

Banaschak

Anlagen:
-entfällt-

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 824/2014/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	06.05.2014
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zur stellvertretenden Schiedsfrau im Schiedsbezirk Appen

Sachverhalt:

Der amtierende stellvertretende Schiedsman der Gemeinde Appen, Herr Peter Thon, hat erklärt, dass er nach Ablauf der Wahlperiode im November diesen Jahres für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht. Eine Neuwahl ist somit notwendig. Für das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau hat sich Frau Martina Rahnenführer beworben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner bestehen keine Bedenken gegen eine Wahl von Frau Rahnenführer.

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt, Frau Martina Rahnenführer aus Appen, Almtweg 6a, zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Appen zu wählen.

Banaschak

Anlagen:



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

1. Halbjahr 2014

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 30.06.2014

insgesamt 337.676,69 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)
a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmeldungen	Abmeldungen	Ummeldungen	Gewerbe insgesamt
30.06.2014	Unterglinde:	20	20	3	2	2	1	39	30	5	441 (109 Gewerbesteuerzahler)
	Schäferhof:	15	16	-	-	-	-				
	Appen-Etz	16	29	1	1	7	1				
	Appen-Dorf:	79	94	29	12	24	5				
	Gesamt: 5010 Davon NW:: 139 (Stand 31.12.2013 Gesamt: 5.057 EW, davon NW: 153	130	159	33	15	33	7				
<u>Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:</u>					0	16	1				

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
30.06.2014	89	1 %

B. Entwicklung der Bautätigkeit				Stand: 01.01. – 30.06.2014			
Wohnraumerstellung				Gewerberaum-/Flächenerstellung			
Anbauvorhaben (Anzahl): 3		Neubauvorhaben (Anzahl): 4		Anbauvorhaben (Anzahl): 0		Neubauvorhaben (Anzahl): 0	
C: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen							
1. Personalstand Arbeiter							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
30.06.2014	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	6	0	6	0,006	0	0
3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)							
Stand per		Bereich		Mehrarbeits-/Überstunden		Erkrankungen länger als 6 Wochen	
31.12.2013		Bauhof		97,73 h (181,23 h)		1 Arbeiter (10 Wochen) 1 Arbeiter (6 Wochen)	
30.06.2014		Bauhof		181,23 h (359,03 h)		1 Arbeiter (10 Wochen) 1 Arbeiter (6 Wochen)	
E. Kindertageseinrichtungen							
Stand per: 30.06.2014							
Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich		vorhandene Plätze	belegte Plätze		
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	215,50 € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst 17,50 € + Essensgeld 45,-- €)		Gesamt 74, davon 44 Regelkindergartenplätze	44 Elementarplätze		
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 13.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr 2 Elementargruppen - 16 Uhr	Krippe 14 Uhr 312,-- € Krippe 16 Uhr 420,-- € 8.00 – 12.00 Uhr 140,00 € 8.00 – 16.00 Uhr 280,00 € Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 17,50 €, bzw. 25,50 € bei Krippe + Essensgeld 48,-- € + Getränkepauschale 2,-- €		114 Regelkindergartenplätze	1 Gruppe à 21 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder 1 Gruppe à 18 Kinder (2 Einzelintegrationen) = 59 Plätze 1 Altersgemischte Gruppe à 13+3 =16 Kinder (1 Einzelintegration) 1 Ganztagsgruppe bis 14.00 Uhr und 16.00 Uhr à 21 Kinder = 37 Plätze		

				1 Krippe bis 16.00 Uhr = 7 Plätze 1 Krippe bis 14.00 Uhr = 9 Plätze Gesamt: 112 Plätze
F. Grundschule / Betreuende Grundschule				
a) Grundschule Appen		Stand per: 30.06.2014		
Schuljahr	Anzahl der Klassen		Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	2		48	
2. Grundschuljahr	3		53	
3. Grundschuljahr	2		46	
4. Grundschuljahr	3		68	
Gesamt:	10		215	
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 30.06.2014		
Anzahl der betreuten Grundschüler	114			
H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse				
1. Gemeindevertretung				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
25.09.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen und 7. Änderung des F-Plans - Erweiterung Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße „Lange Twiete“		Satzungsbeschluss, d.h. die Pläne werden nach Beschlussfassung zur Genehmigung geschickt und zeitgleich wird die Erschließungsplanung voran gebracht und die Bewerberauswahl erfolgt (in welcher Form/Gremium?). Erschließung Frühjahr 2015	
19.03.2013	Änderung des F-Plan/Aufstellung B-Plan für die Fläche am Distelkamp		Kein neuer Sachstand	
24.09.2013	Ergänzungssatzung „Etz-Appener Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung		Auswertung der umfangreichen Stellungnahmen aus Beteiligungen, Prü-	

	Wedeler Chaussee (L105/Rollbarg/Appener Straße; hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)	fung der Schallimmissionen durch Gutachten	
24.09.2013	Bauhof / Fassadenmodernisierung	Die Arbeiten werden in 2014 durchgeführt.	Ca. 50 % der Arbeiten sind erledigt
2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.	Kein neuer Sachstand
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Zurzeit sind alle Räume vermietet.	Kein neuer Sachstand
23.09.2008	Energiekonzept der Gemeinde Appen	Für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Appen (Schule, Sportstätten, Bürgerhaus, Feuerwache) soll von der Verwaltung ein nachhaltiges Wärmekonzept erstellt werden. Das Konzept soll basierend auf den Verbrauchswerten der Immobilien und unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung Vorschläge für energetische Maßnahmen aufzeigen, die einerseits kostensenkend und andererseits ökologisch sinnvoll sind. Das Konzept soll verwaltungsintern ohne externe Gutachten und damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurkosten erarbeitet werden. Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Bauausschuss die Art und den Umfang erörtern.	Erledigt. Es wurde besprochen, dass immer wenn Baumaßnahmen an den Gebäuden ausgeführt werden müssen, dann auch geprüft werden sollte, welche energetischen Maßnahmen erforderlich sind. Das Amt Moorrege wird im Rahmen der neuen Förderkulisse über die AktivRegion entsprechende Gespräche führen, ob für das Amt ein konkretes Förderprojekt mit dem Themenfeldern „Energieeinsparung, öffentliches Energiemanagement und Energieberatung“ initiiert werden kann. Sofern Fördermittel in Aussicht gestellt werden, soll anschließend erneut beraten werden, ob die tatsächliche Umsetzung möglicher Maßnahmen erfolgt.
03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung	Gemäß § 8 KAG i.V.m. § 8a KAG besteht für die Gemeinde die Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung eines einmaligen Beitrages und der Erhebung eines wiederkehrenden	

		Beitrages. Mit Beschluss vom 25.06.2014 hat das Bundesverfassungsgericht das Instrument der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge als zulässig befunden (überprüft wurden die Regelungen des rheinland-pfälzischen KAG). Nähere Ausführungen ergeben sich demnächst aus einer Beschlussvorlage.	
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
4. Umweltausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	Die Deponie ist abgedeckt.	Alle Arbeiten sind erledigt, nur der Zaun muss noch aufgestellt werden. Endabnahme erfolgt Anfang Oktober 2014.
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Kein neuer Sachstand.
14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken	Es sind noch einige Arbeiten an den Ablaufbauwerken zu erledigen.	
5. Bauausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
09.06.2011	Entwicklung im Bereich Bargstücken	Aufstellungsbeschluss, d.h. das Bauleitplanverfahren beginnt. Bgm und FA-Vorsitzender führen Kaufvertragsgespräche, Erschließungsplanung läuft, Lärmgutachten wird erarbeitet.	
09.06.2011	Gemeinsame Nutzung des Radweges an der K 13 von Fußgängern und Radfah-	Der Kreis Pinneberg hat mitgeteilt,	

		ern	dass es noch keinen neuen Sachstand gibt. Der Kreis prüft noch und wartet noch auf die Stellungnahme der Polizei.	
	10.06.2014	Mängelbeseitigung Turnhallendach	Die Begehung mit dem Ing. Büro Haase fand am 06.08.2014 statt. Ein gutachter war vor Ort. Das Gutachten liegt noch nicht vor.	
I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
I. Halbjahr 2014	130/31	34.905,30 € von 58.600 € (59,56 %)	105.849,80 € von 211.500 € (50,04 %)	
II. Halbjahr 2013	240/36	66.749,78 € von 60.100 € (111.06 %)	219.902,75 € von 210.400 € (104,51 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaft Polegate				
		Polegate		
Gemeinde geplant/durchgeführt		Vereine und Verbände geplant/durchgeführt		
Keine Planungen bekannt.		Keine Planungen bekannt		
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				
L. Jugendarbeit Ausblick II. Halbjahr 2014				
Auch in der zweiten Jahreshälfte werden im Jugendzentrum der Gemeinde Appen verschiedenste Angebote gemacht. Ale 2 Monate findet im Jupita eine Disco statt, die von vielen Kindern und Jugendlichen besucht wird. In den Herbstferien hat der Jupita regulär geöffnet (bis auf wenige Ausnahmen, in denen Herr Semmelhack im Ferienprogramm der Gemeinde ganztägige Ausflüge begleitet). Zur Weihnachtszeit findet wieder eine Weihnachtsfeier statt.				

Moorrege, den 15.08.2014

(Banaschak)

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 862/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.08.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	28.08.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2013 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2013 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen wurde vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt.

Der Kindergartenbeirat hat sich während der Sitzung am 25.06.2014 ausgiebig mit der Jahresrechnung befasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Der erste Entwurf der Jahresrechnung hat ein Defizit von knapp 35.000 Euro ausgewiesen. Nach einigen Anmerkungen und Unstimmigkeiten wurde vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein eine korrigierte Jahresrechnung vorgelegt.

In der korrigierten Jahresrechnung sind jedoch die Verwaltungskosten noch nicht richtig dargestellt, diese Änderung wurde nun selbst handschriftlich vorgenommen. Die Abrechnung schließt nun mit einem Überschuss in Höhe von 4.333,65 Euro ab.

Anzumerken ist, dass die Baurücklage zum 31.12.2013 aufgelöst wurde.

Das Defizit von 4.333,65 Euro wurde bereits zur Auszahlung angewiesen.

Finanzierung:

Durch das Defizit entstehen Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000 in Höhe von 4.333,65 Euro. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales / der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2013 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von 394.559,30 Euro.

Weiter dankt die Gemeinde Appen der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung für den im Jahr 2013 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

Banaschak

Anlagen:

Jahresrechnung 2013



Ö 9

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein

Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

Gemeinde Appen
Frau Jathe-Klemm
Postfach 1151
25480 Appen

29/07

Ilona Jandt

Geschäftsbereich Finanzen
Kindertagesstätten

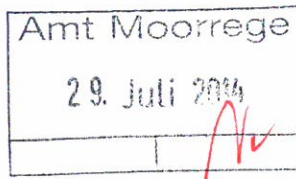
Telefon: (04101) 84 50 - 203

Telefax: (04101) 80 830 - 23

Ilona.Jandt@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Pinneberg 28.07.2014

Aktenzeichen:



**Abrechnung über die gemeindlichen Zuschüsse für das Jahr
2013 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen**

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

anbei erhalten Sie die Jahresrechnung 2013 inkl. Erläuterungen für die Kita Appen.

Die Jahresrechnung besteht aus den unten aufgeführten Unterlagen:

- Gesamtbetrachtung 2013
- Gesamtbetrachtung nach Kostenstellen 2013
- Rücklagen Bestand per 31.12.2013
- Summen- und Saldenliste per 31.12.2013

Der Betriebskostenzuschuss 2013 beträgt 390.255,65 €.

Wir bitten um Ausgleich des Unterschusses von 4.585,65 € auf das unten aufgeführte Konto:

Kontoinhaber: KKreis Hamburg West/Südholstein
Kita Appen
IBAN: DE90 2106 0237 0015 2111 09
BIC: GENODEF1EDG

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt

Nachrichtlich:

Kirchengemeinde Appen, Herrn Pastor Schüler
Kindergarten Appen – Frau Matthiesen

Jahresrechnung

Januar bis Dezember 2013

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 27.07.14

Jahresrechnung 2013

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
ijandt / 17:45:10
Seite 2

Allgemeine Vorbemerkungen zur Jahresrechnung 2013

1.

Die Jahresrechnung 2013 schließt wie folgt ab:

Erträge	1.004.685,76
Aufwendungen	1.009.271,41
Ergebnis G&V	-4.585,65

Der Überschuss wurde als Forderung gegenüber der Gemeinde Appen
gegen Konto 13400 abgebucht

4.585,65

und die G&V ausgeglichen dargestellt

0,00

Der Betriebskostenzuschuss Rechnungsjahr 2013 beträgt für die
Konto

Abschlagszahlungen	385.640,00
Forderung Nachzahlung Ergebnis JR 2013	4.585,65
Gemeinde Appen	45150.22100
	390.225,65

x Änderung siehe
Verwaltungsakten

✓ 4/8/14

Jahresabschluss
Haushaltsplan 2013
mit Erläuterungen

Jahresrechnung 2013
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
 ijandt / 17:45:10
 Seite 4

Kostenstelle	22100 Allgemeine Erträge	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40440	Nutzungsentgelte	270,00	500,00	-230,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	255.873,41	279.900,00	-24.026,59
41780	Sozialstaffel	48.080,25	46.900,00	1 180,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	4.075,50	2.500,00	1.575,50
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	0,00	0,00	0,00
45130	Zuschüsse der Länder	73.600,00	101.600,00	-28.000,00
	Betriebskosten Ü3			
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	59.500,00	65.000,00	-5.500,00
	Betriebskosten U3			
45140	Zuschüsse von Kreisen	4.656,00	4.660,00	-4,00
45141	Zuschuss Kreis - Betriebskoste	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	390.225,65	408.640,00	-18.414,35
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	5.050,00	0,00	5.050,00
	Kostenausgleich			
46200	Zweckgebundene Spenden	592,36	100,00	492,36
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
49110	Ertr.Auflösg.SoPo Spenden etc.	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	15.832,35	0,00	15.832,35
58500	Erträge aus Kassendifferenzen	0,00	0,00	0,00
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	10,23	0,00	10,23
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	477,96	100,00	377,96
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	4.588,83	0,00	4.588,83
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	2.833,76	0,00	2.833,76
	Ksssenkreditezinsen			
83300	Zuführung zu Rücklagen	1.080,57	0,00	1.080,57
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	857.765,75	909.800,00	-52.034,25
	Aufwendungen:	8.981,12	100,00	8.881,12
	Ergebnis:	848.784,63	909.700,00	-60.915,37

Erläuterungen zu 22100 Allgemeine Erträge

Berechnung Elternbeiträge:	
Geplante Einnahmen Konto	
41600 + 41780 + 41781	329.300
Tatsächliche Einnahmen Konto	
41600 + 41780 + 41781	308.028

	-21.272
Überschuss Kostenstelle 22227 Einzelintegration	14.912

verbleibt eine Unterdeckung aufgr.Minderbelegun	6.360
40440	Raumnutzungsgebühr
45130	Berechnung auf der nächsten Seite:

Jahresrechnung 2013
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
 ijandt / 17:45:10
 Seite 5

Erläuterung Konto 45130:				
	Personalkosten	61030.22120	729.181,22	
	abzgl. Krippenpersonal	61030.22120	-212.354,02	
	Berufsgenossenschaft	62200.22124	2.487,80	
	Fortbildung	64600.22119	2.144,44	
	Fachberatung	64601.22119	3.723,85	
	Gesamt		525.183,29	
	hiervon 14%		73.525	
	abzüglich Abschlag 2013	45130.22100	76.000	
	Für die Überzahlung des Kreises in Höhe von 2.400,- € wurde eine Rückstellung gegen Konto 29200 gebucht			2.400
45135	Berechnung:			
	Krippenpersonalkosten	61030.22120	212.354,02	
	hiervon 28%		59.459	
	abzüglich Abschlag 2013	45130.22100	73.000	
	Für die Überzahlung des Kreises in Höhe von 13.500,- € wurde eine Rückstellung gegen Konto 29200 gebucht			13.500
45150	Zahlungen:			
	Betriebskostenzuschuss - Abschlag		384.640	
	Außerplanmäßiger Zuschuss		1.000	
	Gesamt			385.640
	Kürzung Betriebskostenzuschuss:			
	In dem Begehungsprotokoll vom 18.4.2012 sind Posotionen aufgeführt, die in die Dachsanierung einfließen, somit nicht hätten in den Haushalt mit aufgenommen werden dürfen. Hier erfolgte eine Doppelposition.			
	Die Gemeinde Appen teilte im Schreiben vom 20.03.2013 die Kürzung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von 24.000,- € mit			
46200	Die Restmittel Spenden in Höhe von 114,40 € wurden über Konto 83300 der Rücklage zugeführt			
50100	Erläuterung:			
	Rückrechnungen von Sozialstaffel- und Elternbeiträgen aus Ki-ON		1.104,00	
	Abrechnung 2011 Kreis Betriebskosten U3 lt.Schreiben Kreis vom 13.08.2013		10.742,56	
	Abrechnung 2011 Kreis Betriebskosten Ü3 lt.Schreiben Kreis vom 15.08.2013		3.957,27	
	Korrektur Kleine Kasse 2011		28,52	
	Gesamt			15.832,35
75300	Rückrechnungen von Sozialstaffel- und Elternbeiträgen aus Ki-ON		1.104,00	
	Kassenkredite Zinsen 2012		3.484,83	
	Gesamt			4.588,83
83300	Erläuterung:			
	Zinsertrag 2013		966,17	
	Restmittel Spenden		114,40	
	Gesamt			1.080,57

Jahresrechnung 2013

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
ijandt / 17:45:10
Seite 6

Kostenstelle	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
Sachkonto				
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	560,00	-560,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	19.070,09	15.700,00	3.370,09
61081	Personal - Reinigung	23.395,85	24.100,00	-704,15
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	5.970,63	4.500,00	1.470,63
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	48.436,57	44.860,00	3.576,57
	Ergebnis:	-48.436,57	-44.860,00	-3.576,57

Erläuterungen zu 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich

61075	Die Abweichung zum Planansatz ergibt sich aus Vertretungskosten für Stammpersonal			
70800	Erläuterung Mehrausgaben:			
	CWS - Waschraum Abo pro Monat 112,60 € und ab Oktober = 118,85 € für Stoffhandtuchspender		1.369	
	CWS - Cleanseat Abo pro Monat 89,95 € ab April für Cleanseat Universal Paradise		717	
			2.087	
	Ausgaben All.Reinigungsmittel		3.883	
			5.970	
	Ansatz nur für CWS		-1.750	
	Planansatz CWS		-2.750	
	Reinigungspauschale			
	Die Mehrausgaben ergeben sich zum einem durch CWS und erhöhte Ausgaben für Reinigungsmittel		Mehrausgabe	1.470

Kostenstelle	22113 Verwaltung	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
Sachkonto				
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	24.948,00	29.480,00	-4.532,00
70300	Geschäftsaufwand	1.115,73	800,00	315,73
70320	Bücher, Zeitschriften	364,85	310,00	54,85
70410	Telefon- und Internetkosten	802,45	600,00	202,45
70500	Reisekosten	0,00	260,00	-260,00
70950	Mitgliedsbeiträge	840,00	840,00	0,00
Summe 22113 Verwaltung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	28.071,03	32.290,00	-4.218,97
	Ergebnis:	-28.071,03	-32.290,00	4.218,97

Erläuterungen zu 22113 Verwaltung

69100 Berechnung siehe nächste Seite:

Jahresrechnung 2013

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
ijandt / 17:45:10
Seite 7

Erläuterung Konto 69100:

Lt. Nebenabrede beträgt der verwaltungskostenbeitrag

21,00 € pro Monat pro betreutem Kind

Endabrechnung per Belegung am 01.10.d.Jahres

Betreute Kinder per 01.10.2013 = 99 Kinder x

21,00 € x 12 Monate

98 Kinder
= 24.696 €

24.948

- 252 €

70300 Die Mehrausgaben ergeben sich durch den vermehrten Einsatz von Druckerpatronen und Papier

Kostenstelle	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.558,00	2.810,00	-252,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	1.788,29	0,00	1.788,29
60140	Getränkekosten	2.764,88	2.810,00	-45,12
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	1.534,22	0,00	1.534,22
	Ansatz mit unter Konto 61077			
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.374,00	4.130,00	-1.756,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	2.440,00	-2.440,00
70210	Lehr-u.Lernmaterial	5.185,78	6.650,00	-1.464,22
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	823,78	700,00	123,78
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	1.612,41	0,00	1.612,41
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand				
	Erträge:	4.346,29	2.810,00	1.536,29
	Aufwendungen:	14.295,07	16.730,00	-2.434,93
	Ergebnis:	-9.948,78	-13.920,00	3.971,22

Erläuterungen zu 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

61077 Bewegungsgruppe (7 Gruppen a 590 €)

74100 Berechnung:

Erlöse Getränke

40340

2.588,00

Restmittel Getränke 2012

49100

1.788,29

4.377,29

abzgl. Getränkekosten

60140

-2.764,88

1.612,41

Die Restmittel Getränke wurden ins RJ' 2014 vorgetragen

Jahresrechnung 2013
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
 ijandt / 17:45:10
 Seite 8

Kostenstelle	22117 Med. Therap. Aufwand	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
Sachkonto				
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	574,23	240,00	334,23
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	574,23	240,00	334,23
	Ergebnis:	-574,23	-240,00	-334,23

Erläuterungen zu 22117 Med. Therap. Aufwand

Der Mehraufwand ergibt sich aufgrund von Hygienemehrbedarf für die Krippenkinder

Kostenstelle	22118 Inventar	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
Sachkonto				
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgl. Konto 65240 / 65250 / 65290	2.991,15	0,00	2.991,15
65240	Abschreib.BGA	1.514,75	0,00	1.514,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	863,15	0,00	863,15
65290	Abschreib.GWG	613,25	1.300,00	-686,75
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.643,85	0,00	1.643,85
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.252,21	0,00	3.252,21
83100	Entnahme aus Rücklagen Teilausgleich Konto 74200	210,84	0,00	210,84
83103	Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL Teilausgleich Konto 74200	989,60	0,00	989,60
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
	Erträge:	4.191,59	0,00	4.191,59
	Aufwendungen:	7.887,21	1.300,00	6.587,21
	Ergebnis:	-3.695,62	-1.300,00	-2.395,62

Erläuterungen zu 22118 Inventar

70800	Erläuterung: <i>Anschaffungen unter 150 €</i>			
74200	Aufstellung der Anschaffungen:			
	Computer	1.170,21		
	Durchlauferhitzer - Ausgleichkonto 83103	989,60		
	3 Erzieherinnenstühle	881,56		
	Sand/Waschtisch - Ausgleich Konto 83100	210,84		
	Gesamt			3.252,21

Kostenstelle 22119 Fortbildung		Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	2.144,44	2.760,00	-615,56
64601	Fachberatung	3.723,85	3.960,00	-236,15
Summe 22119 Fortbildung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	5.868,29	6.720,00
				-851,71
		Ergebnis:	-5.868,29	-6.720,00
				851,71

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H		Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgaben unter 61079 (QE)	2.330,21	2.350,00	-19,79
50500	Erträge aus Erstattungen	0,00	0,00	0,00
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen Ausgaben Konto 61075	13.698,52	0,00	13.698,52
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	729.181,22	720.400,00	8.781,22
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan Ausgaben unter 61075	0,00	14.400,00	-14.400,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	29.244,66	0,00	29.244,66
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	0,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Qualitätsentwicklung	2.330,21	2.350,00	-19,79
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
		Erträge:	16.028,73	2.350,00
		Aufwendungen:	760.756,09	737.150,00
				23.606,09
		Ergebnis:	-744.727,36	-734.800,00
				-9.927,36

Erläuterungen zu 22120 päd.Personalkosten S/H

61079 Die Personalkosten für QE werden vom Kirchenkreis gedeckt.
 Siehe Einnahme bei Konto 44220

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.487,80	2.400,00	87,80
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	985,71	0,00	985,71

Jahresrechnung 2013
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
ijandt / 17:45:12
Seite 10

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2013		
22124 Personalnebenaufwand		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
64000	Personalbezogener Sachaufwand	106,85	150,00	-43,15
64500	Mitarbeitervertretung	2.880,00	3.200,00	-320,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	6.460,36	5.750,00
		Ergebnis:	-6.460,36	-5.750,00
				710,36
				-710,36

Erläuterungen zu 22124 Personalnebenaufwand

62300 Für die Schwerbehindertenabgabe wurde es versäumt einen Betrag in Ansatz zu bringen

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2013		
22130 Gebäude und Aussenanlagen		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	88,09	0,00	88,09
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb. Gartenpflege	5.374,60	5.600,00	-225,40
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung	171,36	150,00	21,36
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl. nur alle 2 Jahre	0,00	220,00	-220,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.385,76	4.460,00	-1.074,24
71220	Instandhaltung Gebäude	2.730,36	40.060,00	-37.329,64
71240	Instandhaltung BGA	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	1.217,52	1.310,00	-92,48
72130	Niederschlagswasser	619,04	620,00	-0,96
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.147,25	1.410,00	-262,75
72150	Schornsteinreinigung	42,17	60,00	-17,83
72200	Versicherungen	2.329,36	2.330,00	-0,64
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten	6.189,08	13.000,00	-6.810,92
75220	Strom	8.103,18	5.200,00	2.903,18
83100	Entnahme aus Rücklagen Bauunterhaltungs-RL	13.610,89	0,00	13.610,89
83103	Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	1.895,33	0,00	1.895,33
83310	Zuf. Rückl. Bausondermaßnahmen	0,00	0,00	0,00
83320	Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	0,00	0,00	0,00
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
		Erträge:	15.594,31	0,00
		Aufwendungen:	31.509,68	74.620,00
		Ergebnis:	-15.915,37	-74.620,00
				58.704,63

Jahresrechnung 2013
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
 ijandt / 17:45:12
 Seite 11

Erläuterungen zu 22130 Gebäude und Aussenanlagen

50100 Erläuterung:
 Guthaben Wasser - Abrechnung 2012 Stadtwerke Pinneberg

Kostenstelle		22216 Sprachförderung	Januar bis Dezember 2013			
			Ist	Soll	Differenz	
Sachkonto			EUR	EUR	EUR	
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun		0,00	0,00	0,00	
45137	Zusch.Land - Sprint Sprachförd		0,00	0,00	0,00	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		575,98	0,00	575,98	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		0,00	0,00	0,00	
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.		0,00	0,00	0,00	
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. Rückstellung		575,98	0,00	575,98	
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		0,00	0,00	0,00	
Summe 22216 Sprachförderung						
			Erträge:	575,98	0,00	575,98
			Aufwendungen:	575,98	0,00	575,98
			Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22216 Sprachförderung

70900 Der Überschuss aus JR'2012 wurde bis zur Abrechnung durch den Kreis Pinneberg in eine Rückstellung gebucht

Kostenstelle		22227 Einzelintegration	Januar bis Dezember 2013		
Sachkonto			Ist	Soll	Differenz
			EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat		54.449,62	49.800,00	4.649,62
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		39.536,64	45.000,00	-5.463,36
Summe 22227 Einzelintegration		Erträge:	54.449,62	49.800,00	4.649,62
		Aufwendungen:	39.536,64	45.000,00	-5.463,36
		Ergebnis:	14.912,98	4.800,00	10.112,98

Kostenstelle 22240 Küche SH		Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	42.244,00	51.300,00	-9.056,00
40320	Erlöse a.Verpflegung Personal	96,00	0,00	96,00

Jahresrechnung 2013
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
 ijandt / 17:45:12
 Seite 12

Kostenstelle 22240 Küche SH		Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg Jobcenter Gutscheine Mittagessen	2.156,00	500,00	1.656,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	9.350,22	0,00	9.350,22
60100	Verpflegung	34.582,17	47.300,00	-12.717,83
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	3.704,83	0,00	3.704,83
61082	Personal - Küche	7.649,38	4.500,00	3.149,38
65290	Abschreib.GWG	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	7.909,84	0,00	7.909,84
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	53.846,22	51.800,00	2.046,22
	Aufwendungen:	53.846,22	51.800,00	2.046,22
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22240 Küche SH

Der Überschuss in Höhe von 7.909,84 € wurde ins RJ'2014 vorgetragen

- 61075 Vertretung Frau Piepenhagen
 61082 Mehrausgaben durch Stundenerhöhung

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
46200	Zweckgebundene Spenden	2.353,41	0,00	2.353,41
46300	Kollekten	119,51	0,00	119,51
49110	Ertr.Auflösg.SoPo Spenden etc.	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	2.472,92	0,00	2.472,92
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	2.472,92	0,00	2.472,92
	Aufwendungen:	2.472,92	0,00	2.472,92
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Der Überschuss in Höhe von 2.472,92 € wurde der RL-Spielzeug 23130 zugeführt

Jahresrechnung 1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2014
17:46:24
ijandt
Seite 1

Kostenstelle	Erträge 2013 EUR	Aufwendungen 2013 EUR	Ergebnis 2013 EUR	Erträge 2012 EUR	Aufwendungen 2012 EUR	Ergebnis 2012 EUR
22100 Allgemeine Erträge	857.765,75	8.981,12	848.784,63	818.728,85	905,15	817.823,70
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	48.436,57	-48.436,57	0,00	48.097,15	-48.097,15
22113 Verwaltung	0,00	28.071,03	-28.071,03	0,00	29.142,95	-29.142,95
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	4.346,29	14.295,07	-9.948,78	4.424,19	15.080,56	-10.656,37
22117 Med. Therap. Aufwand	0,00	574,23	-574,23	0,00	563,94	-563,94
22118 Inventar	4.191,59	7.887,21	-3.695,62	0,00	1.575,50	-1.575,50
22119 Fortbildung	0,00	5.868,29	-5.868,29	0,00	5.026,70	-5.026,70
22120 päd.Personalkosten S/H	16.028,73	760.756,09	-744.727,36	0,00	688.884,53	-688.884,53
22124 Personalnebenaufwand	0,00	6.460,36	-6.460,36	0,00	6.578,86	-6.578,86
22130 Gebäude und Aussenanlagen	15.594,31	31.509,68	-15.915,37	0,00	36.632,92	-36.632,92
22216 Sprachförderung	575,98	575,98	0,00	2.881,58	2.881,58	0,00
22227 Einzelintegration	54.449,62	39.536,64	14.912,98	52.116,66	42.781,44	9.335,22
22240 Küche SH	53.846,22	53.846,22	0,00	48.137,82	48.137,82	0,00
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	2.472,92	2.472,92	0,00	2.587,83	2.587,83	0,00
	1.009.271,41	1.009.271,41	0,00	928.876,93	928.876,93	0,00

B6 Gesamtbetrachtung**1208033121 Kita Appen**

27. Juli 2014

Seite 1

ijandt

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 2: Januar-Juni 2013

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2012

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	42.244,00	25.650,00	41.211,20
40320 Erlöse a.Verpflegung Personal	96,00	0,00	0,00
40340 Erlöse - Getränke	2.558,00	1.405,00	2.684,00
40440 Nutzungsentgelte	270,00	250,00	636,00
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	255.873,41	139.950,00	262.466,25
41780 Sozialstaffel	48.080,25	23.450,00	43.276,75
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	4.075,50	1.250,00	3.968,50
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	2.330,21	1.175,00	1.913,24
45130 Zuschüsse der Länder	73.600,00	50.800,00	94.000,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	54.449,62	24.900,00	52.116,66
45135 Zuschuss Land - U3 Förderung	59.500,00	32.500,00	56.000,00
45137 Zusch.Land - Sprint Sprachförd	0,00	0,00	2.305,60
45140 Zuschüsse von Kreisen	4.656,00	2.330,00	0,00
45141 Zuschuss Kreis - Betriebskoste	0,00	0,00	4.656,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	390.225,65	204.320,00	315.128,47
45151 Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	2.156,00	250,00	2.008,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	5.050,00	0,00	10.051,80
46200 Zweckgebundene Spenden	2.945,77	50,00	1.271,36
46300 Kollekten	119,51	0,00	0,00
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	11.714,49	0,00	31.836,68
49110 Ertr.Auflösg.SoPo Spenden etc.	0,00	0,00	336,00
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	2.991,15	0,00	0,00
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	15.920,44	0,00	2.029,95
50530 Kostenerst.v.Krankenkassen	13.698,52	0,00	0,00
58700 Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	10,23	0,00	0,00
83100 Entnahme aus Rücklagen	13.821,73	0,00	980,47
83103 Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	2.884,93	0,00	0,00
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
60100 Verpflegung	34.582,17	23.650,00	33.136,26
60140 Getränkekosten	2.764,88	1.405,00	2.635,90
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	574,23	120,00	563,94
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	729.181,22	360.200,00	672.779,76
61070 Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	2.305,60
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	1.534,22	7.480,00	0,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	96.930,82	33.150,00	85.579,41
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.374,00	2.065,00	3.416,57
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	2.330,21	2.395,00	1.913,24
61081 Personal - Reinigung	23.395,85	12.050,00	23.462,55
61082 Personal - Küche	7.649,38	2.250,00	5.302,20
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.487,80	1.200,00	2.482,61
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	985,71	0,00	866,25
64000 Personalbezogener Sachaufwand	106,85	75,00	0,00
64500 Mitarbeitervertretung	2.880,00	1.600,00	3.230,00
64600 Aus- und Fortbildung	2.144,44	1.380,00	2.170,00
64601 Fachberatung	3.723,85	1.980,00	0,00
65240 Abschreib.BGA	1.514,75	0,00	479,57
65250 Abschreib.Fuhrpark	863,15	0,00	0,00

B6 Gesamtbetrachtung**1208033121 Kita Appen**

27. Juli 2014

Seite 2

ijandt

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 2: Januar-Juni 2013

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2012

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
65290 Abschreib.GWG	613,25	650,00	79,75
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	24.948,00	14.740,00	25.704,00
70210 Lehr-u.Lernmaterial	5.185,78	3.325,00	6.752,43
70300 Geschäftsaufwand	1.115,73	400,00	1.430,13
70320 Bücher, Zeitschriften	364,85	155,00	412,63
70410 Telefon- und Internetkosten	802,45	300,00	756,19
70500 Reisekosten	0,00	130,00	0,00
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	7.614,48	2.250,00	5.002,78
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.877,72	400,00	2.739,20
70950 Mitgliedsbeiträge	840,00	420,00	840,00
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	171,36	75,00	0,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	110,00	0,00
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.385,76	2.230,00	3.166,14
71220 Instandhaltung Gebäude	2.730,36	20.030,00	3.916,58
71240 Instandhaltung BGA	0,00	0,00	145,06
72110 Abfallgebühren	1.217,52	655,00	1.217,52
72130 Niederschlagswasser	619,04	310,00	619,04
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.147,25	705,00	1.276,00
72150 Schornsteinreinigung	42,17	30,00	49,17
72200 Versicherungen	2.329,36	1.165,00	2.280,00
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	9.522,25	0,00	12.050,49
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.252,21	0,00	0,00
75120 Pacht Aufwand	200,00	100,00	200,00
75210 Heizung, Brennstoffkosten	6.189,08	6.500,00	8.967,57
75220 Strom	8.103,18	2.600,00	6.933,24
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	4.588,83	0,00	905,15
77100 Kurzfristige Zinsaufwendungen	2.833,76	0,00	0,00
83300 Zuführung zu Rücklagen	3.553,49	0,00	0,00
83320 Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	0,00	0,00	3.110,00
Gesamt Erträge	1.009.271,41	508.280,00	928.876,93
Gesamt Aufwendungen	1.009.271,41	508.280,00	928.876,93
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2012

Zeitraum Spalte 4: Januar-Dezember 2011

22100 Allgemeine Erträge

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
40440 Nutzungsentgelte	270,00	500,00	636,00
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	255.873,41	279.900,00	262.466,25
41780 Sozialstaffel	48.080,25	46.900,00	43.276,75
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	4.075,50	2.500,00	3.968,50
44220 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	0,00	0,00	1.913,24
45130 Zuschüsse der Länder	73.600,00	101.600,00	94.000,00
45135 Zuschuss Land - U3 Förderung	59.500,00	65.000,00	56.000,00
45140 Zuschüsse von Kreisen	4.656,00	4.660,00	0,00
45141 Zuschuss Kreis - Betriebskosten	0,00	0,00	4.656,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	390.225,65	408.640,00	315.128,47
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	5.050,00	0,00	10.051,80
46200 Zweckgebundene Spenden	592,36	100,00	0,00
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	0,00	0,00	24.601,89
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	15.832,35	0,00	2.029,95
58700 Ertr. a. Entgelten f. Mahnungen	10,23	0,00	0,00
Summe Erträge	857.765,75	909.800,00	818.728,85
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
70900 Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	477,96	100,00	0,00
75300 Aufw. f. frühere Geschäftsjahre	4.588,83	0,00	905,15
77100 Kurzfristige Zinsaufwendungen	2.833,76	0,00	0,00
83300 Zuführung zu Rücklagen	1.080,57	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	8.981,12	100,00	905,15
Ergebnis Kostenstelle 22100	848.784,63	909.700,00	817.823,70

22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
61074 Aufw. f. Aushilfen, n. Stellenplan	0,00	560,00	0,00
61075 Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	19.070,09	15.700,00	20.648,00
61081 Personal - Reinigung	23.395,85	24.100,00	23.462,55
70800 Aufw. f. Wirtschaftsbedarf	5.970,63	4.500,00	3.986,60
Summe Aufwendungen	48.436,57	44.860,00	48.097,15
Ergebnis Kostenstelle 22111	-48.436,57	-44.860,00	-48.097,15

22113 Verwaltung

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	24.948,00	29.480,00	25.704,00
70300 Geschäftsaufwand	1.115,73	800,00	1.430,13
70320 Bücher, Zeitschriften	364,85	310,00	412,63
70410 Telefon- und Internetkosten	802,45	600,00	756,19
70500 Reisekosten	0,00	260,00	0,00
70950 Mitgliedsbeiträge	840,00	840,00	840,00
Summe Aufwendungen	28.071,03	32.290,00	29.142,95
Ergebnis Kostenstelle 22113	-28.071,03	-32.290,00	-29.142,95

22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
40340 Erlöse - Getränke	2.558,00	2.810,00	2.684,00
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	1.788,29	0,00	1.740,19
Summe Erträge	4.346,29	2.810,00	4.424,19
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
60140 Getränkekosten	2.764,88	2.810,00	2.635,90
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	1.534,22	0,00	0,00
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.374,00	4.130,00	3.416,57
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	2.440,00	0,00
70210 Lehr-u.Lernmaterial	5.185,78	6.650,00	6.752,43
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	823,78	700,00	487,37
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	1.612,41	0,00	1.788,29
Summe Aufwendungen	14.295,07	16.730,00	15.080,56
Ergebnis Kostenstelle 22114	-9.948,78	-13.920,00	-10.656,37

22117 Med. Therap. Aufwand

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	574,23	240,00	563,94
Summe Aufwendungen	574,23	240,00	563,94
Ergebnis Kostenstelle 22117	-574,23	-240,00	-563,94

22118 Inventar

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	2.991,15	0,00	0,00
83100 Entnahme aus Rücklagen	210,84	0,00	0,00
83103 Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	989,60	0,00	0,00
Summe Erträge	4.191,59	0,00	0,00

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
65240 Abschreib.BGA	1.514,75	0,00	479,57
65250 Abschreib.Fuhrpark	863,15	0,00	0,00
65290 Abschreib.GWG	613,25	1.300,00	79,75
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.643,85	0,00	1.016,18
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.252,21	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	7.887,21	1.300,00	1.575,50
Ergebnis Kostenstelle 22118	-3.695,62	-1.300,00	-1.575,50

22119 Fortbildung

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	2.856,70
64600 Aus- und Fortbildung	2.144,44	2.760,00	2.170,00
64601 Fachberatung	3.723,85	3.960,00	0,00
Summe Aufwendungen	5.868,29	6.720,00	5.026,70
Ergebnis Kostenstelle 22119	-5.868,29	-6.720,00	-5.026,70

22120 päd.Personalkosten S/H

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	2.330,21	2.350,00	0,00
50530 Kostenerst.v.Krankenkassen	13.698,52	0,00	0,00
Summe Erträge	16.028,73	2.350,00	0,00
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	729.181,22	720.400,00	672.779,76
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	14.400,00	0,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	29.244,66	0,00	14.191,53
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	2.330,21	2.350,00	1.913,24
Summe Aufwendungen	760.756,09	737.150,00	688.884,53
Ergebnis Kostenstelle 22120	-744.727,36	-734.800,00	-688.884,53

22124 Personalnebenaufwand

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.487,80	2.400,00	2.482,61
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	985,71	0,00	866,25
64000 Personalbezogener Sachaufwand	106,85	150,00	0,00
64500 Mitarbeitervertretung	2.880,00	3.200,00	3.230,00
Summe Aufwendungen	6.460,36	5.750,00	6.578,86

Alle Angaben in EUR.

Ergebnis Kostenstelle 22124	-6.460,36	-5.750,00	-6.578,86
-----------------------------	-----------	-----------	-----------

22130 Gebäude und Aussenanlagen

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	88,09	0,00	0,00
83100 Entnahme aus Rücklagen	13.610,89	0,00	0,00
83103 Ent. aus Gebäudeunterhaltg.-RL	1.895,33	0,00	0,00
Summe Erträge	15.594,31	0,00	0,00
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	5.374,60	5.600,00	4.752,60
71163 Wartung Feuerlöschleinrichtung	171,36	150,00	0,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	220,00	0,00
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.385,76	4.460,00	3.166,14
71220 Instandhaltung Gebäude	2.730,36	40.060,00	3.916,58
71240 Instandhaltung BGA	0,00	0,00	145,06
72110 Abfallgebühren	1.217,52	1.310,00	1.217,52
72130 Niederschlagswasser	619,04	620,00	619,04
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.147,25	1.410,00	1.276,00
72150 Schornsteinreinigung	42,17	60,00	49,17
72200 Versicherungen	2.329,36	2.330,00	2.280,00
75120 Pachtaufwand	200,00	200,00	200,00
75210 Heizung, Brennstoffkosten	6.189,08	13.000,00	8.967,57
75220 Strom	8.103,18	5.200,00	6.933,24
83320 Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	0,00	0,00	3.110,00
Summe Aufwendungen	31.509,68	74.620,00	36.632,92
Ergebnis Kostenstelle 22130	-15.915,37	-74.620,00	-36.632,92

22216 Sprachförderung

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
45137 Zusch.Land - Sprint Sprachförd	0,00	0,00	2.305,60
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	575,98	0,00	575,98
Summe Erträge	575,98	0,00	2.881,58
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
61070 Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	2.305,60
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	575,98	0,00	0,00
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	575,98
Summe Aufwendungen	575,98	0,00	2.881,58

B5 Gesamtbetrachtung nach Kostenstellen 1208033121 Kita Appen

27. Juli 2014

Seite 5

ijandt

Alle Angaben in EUR.

Ergebnis Kostenstelle 22216	0,00	0,00	0,00
-----------------------------	------	------	------

22227 Einzelintegration

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	54.449,62	49.800,00	52.116,66
Summe Erträge	54.449,62	49.800,00	52.116,66
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
61075 Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	39.536,64	45.000,00	42.781,44
Summe Aufwendungen	39.536,64	45.000,00	42.781,44
Ergebnis Kostenstelle 22227	14.912,98	4.800,00	9.335,22

22240 Küche SH

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	42.244,00	51.300,00	41.211,20
40320 Erlöse a. Verpflegung Personal	96,00	0,00	0,00
45151 Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	2.156,00	500,00	2.008,00
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	9.350,22	0,00	4.918,62
Summe Erträge	53.846,22	51.800,00	48.137,82
Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
60100 Verpflegung	34.582,17	47.300,00	33.136,26
61075 Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	3.704,83	0,00	349,14
61082 Personal - Küche	7.649,38	4.500,00	5.302,20
74100 Zuf. Sonderp.m. Finanzdeckung	7.909,84	0,00	9.350,22
Summe Aufwendungen	53.846,22	51.800,00	48.137,82
Ergebnis Kostenstelle 22240	0,00	0,00	0,00

22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
46200 Zweckgebundene Spenden	2.353,41	0,00	1.271,36
46300 Kollekten	119,51	0,00	0,00
49110 Ertr. Auflösg. SoPo Spenden etc.	0,00	0,00	336,00
83100 Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	980,47
Summe Erträge	2.472,92	0,00	2.587,83

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	2.251,83
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	336,00
83300 Zuführung zu Rücklagen	2.472,92	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	2.472,92	0,00	2.587,83
Ergebnis Kostenstelle 22264	0,00	0,00	0,00
Gesamt Erträge	1.009.271,41	1.016.560,00	928.876,93
Gesamt Aufwendungen	1.009.271,41	1.016.560,00	928.876,93
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

E2 Summen- und Saldenliste Sachkonten nach Kostenstelle

1208033121 Kita Appen

27. Juli 2014

Ausgabebumfang: Nur Sachkonten mit Bewegung

Seite 1

ijandt

33121 Ev. Kindergarten Appen

Sachkonto: Nr.: 21130|23100..23999, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Nr.	Name	Saldo vortrag S 01.01.13 H	Bewegung 01.01.13..31.12.13		Saldo 31.12.13	
			Soll	Haben	Soll	Haben
21130	Bauunterhaltungsrücklage					
	Ohne Kostenstelle	15.937,99 H	16.495,82	557,83		
Summe 21130	Bauunterhaltungsrückla	15.937,99 H	16.495,82	557,83		
23130	RL Spielzeug					
	Ohne Kostenstelle	11.666,80 H	210,84	2.995,66		14.451,62
Summe 23130	RL Spielzeug	11.666,80 H	210,84	2.995,66		14.451,62

Debitor - Summen Saldenliste

Periode: 01.01.13..31.12.13

1208033121 Kita Appen

Dieser Bericht enthält nur Debitoren mit Saldo.

Kursdifferenzen bereinigt: Soll- und Habenbeträge sind um realisierte Verluste und Gewinne bereinigt

Alle Beträge in EUR

28. Mai 2014

Seite 1

ljandt

Debitor: Nr.: D2005*, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Nr.	Name	Saldo		Periode		Jahr	
		31.12.12	H	01.01.13..31.12.13	Endsaldo	01.01.13..31.12.13	Endsaldo
				Soll	Haben	Soll	Haben
D20050020		0,50	S				0,50 S
D20050059		914,00	S				914,00 S
D20050089	Mahnbescheid beantragt	982,50	S				982,50 S
D20050132	Insolvenz - weiteres ist in Klärung	621,00	S				621,00 S
D20050161	Ausgl. KVZ - Amtshilfe beantragt 22.10.13 -	790,50	S		435,00		355,50 S
D20050164	Ratenzahlung 50,00 mtl. ÜB	2.903,50	S				2.903,50 S
D20050170	Ausgl. - KVZ Amtshilfe beantragt 04.07.13	282,00	S	682,50	905,00	682,50	59,50 S
D20050213	Ratenzahlung mtl. 50,00 € ÜB	30,00	S	1.764,50	1.689,50	1.764,50	105,00 S
D20050214	Klärung gericht. Mahnverfahren über KGM	749,00	S	202,00	395,00	202,00	556,00 S
D20050220	Ratenzahlung bar kl. Kasse Kiga	541,00	S	1.745,50	2.169,00	1.745,50	117,50 S
D20050223	Ratenzahlung mtl. z.Zl. 16,50 €	272,00	S	3.344,00	2.882,00	3.344,00	734,00 S
D20050238	Ratenzahlung	368,68	S				368,68 S
	Amtshilfe beantragt 27.10.2013						

Debitor - Summen Saldenliste

Periode: 01.01.13..31.12.13

1208033121 Kita Appen

Dieser Bericht enthält nur Debitoren mit Saldo.

Kursdifferenzen bereinigt: Soll- und Habenbeträge sind um realisierte Verluste und Gewinne bereinigt

Alle Beträge in EUR

28. Mai 2014

Seite 2

ijandt

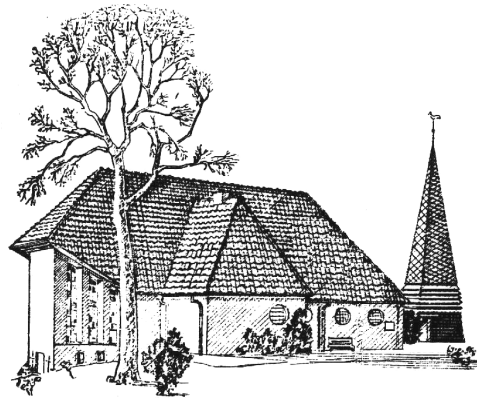
Nr. Name	Periode		Jahr		Jahr	
	Saldo	Endsaldo	01.01.13.	31.12.13	01.01.13.	31.12.13
	S	H	S	H	S	H
D20050240						
D20050242	53,00 S		958,00	855,00	156,00 S	
D20050246	2.326,00 S				2.326,00 S	
D20050248						
D20050260	43,50 S		2.574,00	2.506,50	67,50 S	
D20050296	256,00 S		1.152,50	1.152,50	43,50 S	
D20050307	126,00 S				256,00 S	
D20050333			921,50	1.069,50	22,00 H	
D20050334	210,00 S		5.443,00	5.558,00	115,00 H	
D20050351			2.170,75	2.046,75	334,00 S	
D20050368			1.229,25	1.209,00	20,25 S	
D20050370	313,00 S		1.092,50	1.139,00	46,50 H	
D20050375			942,00	901,00	354,00 S	
D20050380			1.398,00	1.388,00	10,00 S	
D20050403			4.194,00	4.344,00	150,00 H	
Summe	11.782,18 S		33.692,75	35.554,75	9.920,18 S	

abz. ü. Übernahme
KVZ = 1. 3780,50

Saldo per 31.12.13 = 6.139,68 €

EV.-LUTH. ST. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE APPEN DER KIRCHENGEMEINDERAT

Pastor Frank Schüler
Opn Bouhlen 47
25482 Appen
Telefon 04101/204763
Kirchenbüro 04101/26894
Fax 04101/204634
pastorschueler@aol.com
kirche-appen@versanet.de



Appen, den 16. August 2014

An

Fau Jennifer. Jathe-Klemm / Amt Moorrege
sowie die Gemeindevertreter der Kommune Appen
SKSS-Ausschuss, Vors. Herr Martens

Sehr geehrte Frau Jathe Klemm,
sehr geehrter Herr Martens, sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Frau Jathe Klemm abgesprochen schreibe ich heute
bzgl. der mir zugesandten Notiz von Frau Jathe-Klemm vom 4. August: „Verwaltungskosten Lt.
Belegungsliste 1.10.2013 waren es nur 98 Kinder, somit reduzieren sich die Verwaltungskosten
um 252 Euro auf 24.696 Euro.“

Inzwischen hatte ich nach meinem Urlaub die Gelegenheit, am 15. August diese Angelegenheit
mit Frau Jandt vom KVZ und unserer Kindergartenleiterin Frau Sabine Matthiesen zu bespre-
chen.

Die oben genannte Belegungsliste wurde - wie in den Vorjahren auch – üblicherweise „manuell“
erstellt von unserer Kindergartenleitung.

Inzwischen arbeitet allerdings das kirchliche Verwaltungszentrum (KVZ) aber auch hier mit der
Software Kion – in diesem System ergab sich die Zahl von 99 Kindern zum Stichtag der Berech-
nung.

Da ja nun die Jahresrechnung auf Grundlage des Kion-Programms erstellt wird, wurde daher
die Zahl 99 zugrunde gelegt, welche auch richtig ist.

Die Jahresrechnung enthält daher den korrekten Wert.

Die Differenz in der oben genannten manuellen Belegungsliste resultiert offenbar daher, dass ein
Kind im Monat Oktober nicht während des ganzen Monats betreut wurde, sondern nur teilweise
– am Stichtag war das Kind noch angemeldet und betreut, die Abmeldung/Kündigung trat erst
kurze Zeit später in Kraft. Dies wurde in der Listenerstellung wohl übersehen. Den daraus ent-
standenen Fehler und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen.

Da künftig die Belegungsliste allein durch das EDV-System in Kion verifiziert erstellt wird,
sollten künftig solche Abweichungen nicht mehr möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schüler

Pastor Frank Schüler,
Vors. des KGR St. Johannes Appen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 865/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.08.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.154

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	28.08.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

"Kein Kind ohne Mahlzeit" - (teilweise) Übernahme der Kosten der Mittagsversorgung in den Betreuungseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat während der Sitzung am 11.11.2008 beschlossen, dass für Kinder aus sozialschwachen Familien der Verpflegungsbeitrag (teilweise) übernommen wird.

Aufgrund der Gesetzeslage und verschiedenen finanziellen Zuschussmöglichkeiten gab es in der Vergangenheit immer wieder verschiedene Abrechnungsmodalitäten.

Zuletzt wurde mit den drei Betreuungseinrichtungen (ev. KiGa Appen, Lebenshilfe-kindergarten Appen-Etz, Betreuungsschule Appen) abgestimmt, dass die Differenz zum Verpflegungsbeitrag von der Gemeinde Appen übernommen wird, wenn die Antragsteller einen Gutschein nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter bzw. Kreis Pinneberg beantragt und diesem beim Träger der Einrichtung vorgelegt haben. Normalerweise verbleibt dann ein Eigenanteil von 1,-- Euro je Verpflegungstag bei den Antragstellern, dieser Eigenanteil wurde dann vollständig von der Gemeinde Appen übernommen.

Auf diese Möglichkeit wurden die Antragsteller sowie die Träger der Einrichtungen mit dem Bescheid auf Ermäßigung des Elternbeitrages (Sozialstaffelbescheid) hingewiesen.

Jetzt wurde die Berechnung der Ermäßigung des Entgeltes für eine Kindertagesstätte (die Betreuungsschule Appen ist darin nicht enthalten) vom Kreis Pinneberg per öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Kreis Pinneberg auf die Kommunen übertragen. Das Amt Moorrege wird nun im Auftrage des Kreises Pinneberg tätig und hat daher

auch kreiseinheitliche Bescheidvordrucke für die Antragsteller und Träger zu nutzen. Daher kann ohne erhöhten Verwaltungsaufwand die Information an die Antragsteller und Träger der Kindertagesstätten nicht mehr weitergegeben werden. Die jetzigen Ermäßigungsbescheide für die Kindertagesstätten weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Ermäßigung vom Verpflegungsbeitrag nicht gewährt werden kann. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind davon ausgeschlossen.

Die Ermäßigungsbescheide für den Besuch der Betreuungsschule Appen weisen (derzeit) noch auf die Möglichkeit hin, dass die Differenz (Eigenanteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung) von der Gemeinde Appen übernommen wird. Hier wird das Amt Moorrege nicht im Auftrage des Kreises Pinneberg tätig und nutzt daher den Briefbogen der Gemeinde Appen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Beschluss der Gemeinde Appen zur (teilweisen) Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung in den Betreuungseinrichtungen vom 11.11.2008 vollständig aufgehoben werden, rückwirkend zum 1.08.2014.

Aufgrund der Änderung bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Sozialstaffelberechnung ist es ohne erhöhten Verwaltungsaufwand nicht möglich, die Eltern und Träger der Einrichtungen über die Kostenübernahme zu informieren.

Außerdem gibt es mittlerweile für sozialschwache Familien die Möglichkeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes einen Gutschein für die Ermäßigung des Verpflegungsbeitrages zu beantragen. Es verbleibt lediglich ein Elternbeitrag von 1,-- Euro je Verpflegungstag bei den Eltern. Dieser Eigenanteil ist auch den Eltern aus sozialschwachen Familien zumutbar, damit diese Leistungen auch wirklich geschätzt werden. Hier ist anzumerken, dass für diesen Personenkreis der Mindestbeitrag von 15,50 Euro für den Besuch einer Kindertagesstätte zum 1.08.2013 aufgehoben wurde.

Finanzierung:

Der Haushaltsansatz 46400.788001 in Höhe von 2.500 Euro könnte ab dem Haushaltsplan 2015 entfallen.

Für das Haushaltsjahr wären entsprechende Minderausgaben zu erwarten.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss vom 11.11.2008 zur (teilweisen) Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung in den Betreuungseinrichtungen rückwirkend zum 1.08.2014 aufzuheben.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 869/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	07.08.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	28.08.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Antrag der ev. St. Johannes Kirchengemeinde zur Kostenübernahme der Baumaßnahmen im Jahr 2014 im ev. St. Johannes Kindergarten

Sachverhalt:

Die ev. St. Johannes Kirchengemeinde hat mit Schreiben vom 05.08.2014 den beigefügten Antrag an die Gemeinde Appen gestellt. Aus dem Begehungsprotokoll (liegt den Beiratsmitgliedern vor) ergaben sich zahlreiche Maßnahmen zur Gebäudeunterhaltung. Entsprechende Haushaltsmittel waren für das Jahr 2014 nicht eingeplant. Daher sind bereits entsprechende Mehrausgaben für den Kindergarten entstanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begehung des Kindergartens erfolgt meistens im Frühjahr durch die Bauabteilung des Kirchenkreises. Der Haushaltsplan für den Kindergarten ist dann bereits verabschiedet, so dass keine entsprechenden finanziellen Mittel für den laufenden Haushalt eingeplant sind. Hier sollte die Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung die zeitliche Abwicklung zukünftig anders abwickeln.

Auf der Kindergartenbeiratssitzung am 25.06.2014 wurde abgestimmt die Baurücklage zum 31.12.2013 aufzulösen. Dieses wirkt sich positiv bei der Jahresrechnung 2013 aus. Allerdings wurde auf der Beiratssitzung nicht deutlich gemacht, dass entsprechend hohe Kosten für Baumaßnahmen aus dem Begehungsprotokoll bereits angefallen sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die noch ausstehenden Maßnahmen aus dem Be-

gehungsprotokoll für das Jahr 2015 eingeplant werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel müsste der Kirchenkreis in den Haushaltsplan 2015 für den Kindergarten aufnehmen. Dadurch müsste erreicht werden, dass alle erforderlichen Maßnahmen aus dem Begehungsprotokoll vollständig abgearbeitet werden können.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssen im 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziale empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für die bereits durchgeführten Baumaßnahmen beim ev. St. Johannes Kindergarten der Kirchengemeinde Mittel in Höhe von 20.525,34 Euro zur Verfügung zustellen.

Die entsprechenden finanziellen Mittel werden im 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt.

Für die noch ausstehenden Arbeiten aus dem Begehungsprotokoll wird der Kirchengemeinde geraten, die finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltes 2015 für den Kindergarten einzuwerben.

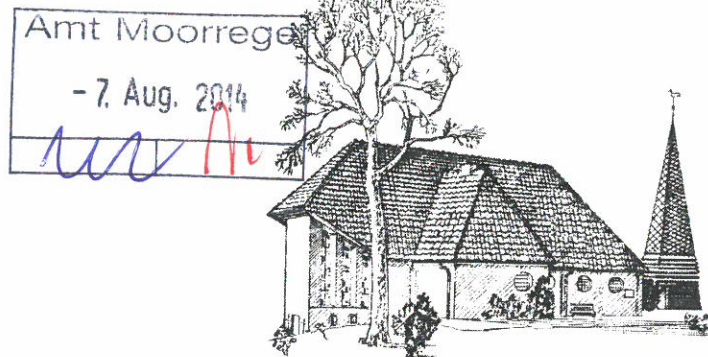
Banaschak

Anlagen:

Antrag der Kirchengemeinde

EV.-LUTH. ST. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE APPEN DER KIRCHENGEMEINDERAT

Pastor Frank Schüler
Opn Bouhlen 47
25482 Appen
Telefon 04101/204763
Kirchenbüro 04101/26894
Fax 04101/204634
pastorschueler@aol.com
kirche-appen@versanet.de



Appen, den 05. August 2014

An die Gemeindevertreter der Kommune Appen
SKSS-Ausschuss, Vors. Herr Martens
über Fr. Jathe-Klemm / Amt Moorrege

Sehr geehrter Herr Martens, sehr geehrte Damen und Herren,
wie in dem heutigen Treffen mit Hr. Martens und Fr. Jathe-Klemm besprochen, beantrage ich hiermit die Zusage der Kommune zur Kostenübernahme der Baumaßnahmen 2014 im Kiga St. Johannes Appen (zur Erläuterung: es geht hier nicht um die Sondermaßnahmen für die rote Gruppe, die ja einen eigenen Haushaltsposten haben, und hier auch nicht um Dachsanierungsmaßnahmen).

Die betr. Baumaßnahmen ergeben sich aus den Begehungsprotokollen, die auch der Kommune vorliegen (siehe auch die Dringlichkeitsstufen).

Die einzelnen Maßnahmen habe ich übersichtshalber, stichwortartig im Anhang aufgeführt, jeweils mit entsprechenden Verweisen auf das Protokoll 2013 (Zahlen in Klammern in der Protokollspalte beziehen sich schon auf das Protokoll von 2014).

Bei Fragen dazu stehe ich sehr gern jederzeit zur Verfügung.

Wie aus der Tabelle (s.S.3 unten) hervorgeht, belaufen sich die Kosten 2014 auf ca. 20525,34 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schüler

Pastor Frank Schüler,
Vors. des KGR St. Johannes Appen

PS:

Es stehen lt. Protokoll noch diverse Malerarbeiten aus (siehe Begehungsprotokolle 2013 und 2014: Anstriche, Putzarbeiten etc). Sinnvoll wäre es m.E. hier, sich um gebündelte Angebote zu bemühen, welche die Punkte in den Dringlichkeitsstufen von 1 bis 4 / oder alternativ von 1 bis 3 bündeln. Soll das für 2015 ayisiert werden?

ST. JOHANNES APPEN Kiga-B-Maßnahmen 2014 (Stand 5.Juli2014)

	R-Datum	Firma	Stichworte	B-Protokollnr aus 2013 (2014)	Summe	Bemerkung
	JANUAR					
1	31.12.2013	Elektro-Sell	Prüfung E-Anlage, Feststellung: Sicherungen sind überlastet	(s. auch Rg. Nr 11, E-Check, 2014: 4.1.8)	49,98	akut
2	09.01.14 11.01.14	Langer	2 Belege von Max Bahr, Materialien: Holz, div. Kleinteile für Treppe Wickelkommode	4.2.2	132,08	
3	17.01.14	Elektro-Sell	Defekte Lampen im Flur		136,22	akut
4	29.01.14	Stehr(Brandt)	Gefrorene Wasserlsg aufgetaut		114,84	akut
5	29.01.2014	Voß	Klemmschutz ca 350 Euro, Fliegengitter ca 350 Euro, Oberlichtreparatur Bewegungsraum ca 150 Euro	4.1.6 2.5.1 4.1.4	856,28	Bei uns überall gesetzl. erforderlich
6	31.01.14	Langer	204 Euro Treppeneinbau Krippenkommode 34 Klemmschutz, 42,50 Reparatur Toilettentüren, 35,50 div. und Anfahrt	4.2.2 4.1.6 4.2.2	326,00	
	FEBRUAR					
7	27.2.14	Hass u. Hatje	Türdichtungen		164,22	Erforderlich, da alte Dichtungen stark bröckelten (50 Jahre alt?)
8	27.2.14	Voß	Klemmschutz	4.1.6	207,33	
9	28.2.14	Hagebau	Schrauben, Leuchtmittel		45,72	
10	28.02.14	Elektro-Sell	Neues Schloss Materialraum		109,28	Akut, Altes Schloss war defekt, aus Sicherheitsgründen neues erforderlich
	MÄRZ					
11	04.03.14	Elektro-Sell	E-Check Kiga	(2014: 4.1.8) (s. auch Rg. Nr. 1)	866,32	Dringend erforderlich (s. auch Nr. 1)
12	05.03.14	Brehm	WC-Leitungen Ex-orange/Sterne	4.1.2. / Sterne, s.auch 4.2.2	271,79	
13	14.03.14	Hagebau	Reparatur Kleinmaterial		59,24	
14	17.3.14	Alarmtechnik-west	Zutrittscode			520,60(Sondermaßnahme, mit BM abgesprochen, Entnahme aus B-Rücklage geplant)
15	18.3.14	Stehr(Brandt)	Rep. Spülkästen		64,97	akut

16	27.3.14	Rehder	Rep. Rohrbruch			186,29 (Versicherungsschaden)
	APRIL					
17	14.4.14	Langer	Klemmschutz: 51 Euro, div. Reparaturen	4.1.6 div	200,00	
	MAI					
18	23.5.2014	GVT	Überprüfung u. Reparatur der Brandmeldeanlage nach Defekt		176,77	akut
	JUNI					
	ZWISCHENSUMME Jan-Juni				3.781,04	
	AUSSTEHEND:					
		Kahlke	Fliesenarbeiten (wurde bereits erledigt, Rechnung wird erwartet)	4.2.1		
	Beauftragt	Voß	Heizungsraumtür Obentürschliesser Heizungsverkleidungen, Abkantung Heizrohre in Fluren , allerletzter Klemmschutz, groß, ca 150€	6.1.5 4.1.9 7.1.3 (2014: 7.1.3 !!) 4.1.6		
	Beauftragt	Brehm	Rohre Heizungsraum		Ca. 1800€ Inkl. MwSt	Neuerlegung nach erneutem Rohrbruch nötig (s. Rechnung 16)
	Beauftragt	Brandmauer	Rettungsschilder	6.1.8 6.1.10 (2014: 4.1.4)		

Auch noch ausstehend: E-Check Altbau wurde nicht bestanden, FI-Schalter müssen nachgerüstet werden. (FI-Kontrolle)

div. Malerarbeiten...(innen und außen): ggf. 2015

akut: Eingangstürschloss muss repariert oder gewechselt werden (defekt)

Reparaturen Fußbodenbeläge

Panikverschlüsse

Rissmonitor 4.1.3

Sanierung rote Gruppe (Mittel im HH 2014 extra eingeplant)

Notiz zum Begehungs-Protokoll, Punkt 3.2.1 : Dach tlw. ausgeräumt und aussortiert, zur vollständigen Erledigung fehlen dringend

Unterbringungsmöglichkeiten (zudem muss der Heizungsraum ausgeräumt werden)

Zum Punkt 1.1.5: Müllcontainer-Sichtschutz : soll im Zuge der Außenanlagengestaltung G-Haus gemacht werden

Akut: Spielanlage Rutsche/Turm defekt – Sponsor gesucht....

UPDATE zu: ST. JOHANNES APPEN Kiga-B-Maßnahmen 2014 (Stand 5.Juli2014) UPDATE: 5. August 2014

	Kahlke	Fliesenarbeiten (wurde bereits erledigt, Rechnung wird erwartet)	4.2.1	Schätzung: Kosten ca. 400 Euro
Beauftragt	Voß	a) Heizungsraumtür Obentürschliesser b) Heizungsverkleidungen, c) Abkantung Heizrohre in Fluren, d) allerletzter Klemmschutz, groß, ca 150€	6.1.5 4.1.9 7.1.3 (2014: 7.1.3 !!) 4.1.6	a) Kostenschätzung lt. Begehungsprotokoll Ca 250 Euro b) 2 von 3 Rechnungen (Rechnung pro Gruppe) für Heizungsverkleidungen liegen aktuell vor: 3.686,83 Euro 2.710,44 Euro Eine weitere Rechnung (3. Gruppe) ist zu erwarten, ca. 3.000 Euro c) Kostenschätzung Abkantung lt. Protokoll von 2014: ca 1600 Euro d) Letzter großer Klemmschutz ca 150 Euro Neuerlegung nach erneutem Rohrbruch nötig (s. Rechnung 16) Schätzung: Kosten lt. Hr. Brehm ca. 1.800 Euro
Beauftragt	Brehm	Rohre Heizungsraum		Ca. 1800€ Inkl. MwSt
Beauftragt	BrandmauerNord	Rettungsschilder Erledigt am 4. August 2014 // Rechnung vom 5. August 2014	6.1.8 6.1.10 (2014: 4.1.4)	Rechnungsbetrag lt. Tel. Auskunft, 5. August: 976,43 Euro inkl MWST
		Ein Teil des Kiga-Baus (sog. Altbau) hat den E-Check nicht bestanden: hier müssen dringend FI-Schalter nachgerüstet werden s.oben Dringend Panikverschlüsse: s. oben		Kostenschätzung lt. Begehungsprotokoll Ca 850 Euro Kostenschätzung lt. Begehungsprotokoll Ca 800 Euro

UPDATE: SUMME: 6.223,70 Euro

Zwischensumme Jan-Juni: 3.781,04 Euro

Sondermaßnahme (Rechnung lt. Tabelle Nr. 14): 520,60 Euro

GESAMTSUMME 2014: 20.525,34 Euro

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 861/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.08.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 464.215

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	28.08.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Zukunft des Mädchentreffs im Jupita

Sachverhalt:

Während der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 05.11.2013 wurde beschlossen, dass im August 2014 ein Bericht über die geleistete Jugendarbeit vorgelegt werden soll.

Der Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Heist über die Jugendarbeit des Mädchentreffs von Frau von der Reith wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

Der Bericht von Frau von der Reith ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

entfällt

Finanzierung:

Für das Jahr 2015 werden Kosten in Höhe von etwa 4.600 Euro erwartet.

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Heist über die Jugendarbeit des Mädchentreffs von Frau von der Reith bis zum _____ zu verlängern/ nicht zu verlängern.

Banaschak

Anlagen:

Bericht Mädchentreff 2014 von Frau von der Reith

Jugendhaus „Jupita“ Bericht Mädchentreff 2014

Beispiele von Angeboten der letzten Monate:

- 16.1. Nudelaufwurf
- 30.1. Basteln mit Papier
- 05.3. Selbstgemachte Pommes
- 12.3. Schmuck selbst gestalten
- 26.3. Abwaschbare Tattoos
- 02.4. Pizzabrötchen
- 09.4. Armbänder
- 16.4. Pompons selber machen
- 07.5. Schmuckwerkstatt
- 21.5. Brownies mit Eis
- 28.5. Gipsmasken oder Hände
- 04.6. Windowcolor
- 18.6. Nageldesign

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 05.11.2013 wurde geäußert, dass im August 2014 ein Bericht über die geleistete Arbeit beim Mädchentreff vorgelegt werden soll. Dem möchte ich nun hiermit nachkommen.

Seit November 2013 sind deutliche Veränderungen bezüglich der Besucherzahlen zu vermerken.

Im Vergleich zur Anfangszeit, in der ich den Mädchentreff übernommen habe, besuchen zur Zeit ca. 20 Mädchen mehr oder weniger regelmäßig das Jugendhaus.

Nachfolgend möchte ich auch auf Faktoren aufmerksam machen, welche dazu beitragen, ob ein Mädchen den Jugendtreff zum ersten Mal aufsucht oder in Zukunft erneut aufsuchen wird oder nicht. Ebenso werde ich auf meine Arbeit im Mädchentreff eingehen und aufzeigen, wie sich die Besucherzahlen zusammensetzen und warum man die Wichtigkeit der Mädchenarbeit nicht nur von den Besucherzahlen abhängig machen kann.

Um Kinder und Jugendliche langfristig an eine Einrichtung zu "binden" ist Beziehungsarbeit ausschlaggebend.

Das heißt, wenn ein Mädchen zum „Jupita“ kommt, sind die ersten Besuche ausschlaggebend, ob es in Zukunft öfter kommt oder nicht. Zunächst liegt der Schwerpunkt auf dem gegenseitigen Kennenlernen, aber auch das Kennenlernen des Hauses, also der Räumlichkeiten, Regeln des Hauses und anderer Kinder und Jugendlicher.

Wenn ein Kind in dieser Anfangszeit Negativerlebnisse hat, (diese können ganz unterschiedlicher Natur sein und sind stark abhängig vom Charakter des Kindes) , kann dies einen starken Einfluss darauf haben, ob dieses Kind wiederkommt oder nicht.

Wenn man alleine in einer Einrichtung arbeitet, so wie ich, kann nicht immer auf alle Bedürfnissen gleichzeitig reagiert werden. Auch das kann für das ein Kind Grund genug sein, das Haus nicht noch einmal aufzusuchen.

Wieder andere können aus terminlichen Gründen nicht jede Woche zum Mädchentreff kommen. Diese haben dann andere außerschulische Verpflichtungen, denen sie nachkommen müssen oder wollen. Somit tauchen diese in etwaigen Zählungen unregelmäßig auf. Dazu muss berücksichtigt werden, dass der Mädchentreff nur einmal in der Woche geöffnet ist. Kennenlernen und stetige Beziehungsarbeit kann also nur einmal in der Woche stattfinden.

Ein Kinder- und Jugendtreff spricht auch nicht jeden an. Da es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, muss auch klar sein, dass sich nicht jedes Mädchen von einer solchen Einrichtung angesprochen fühlt.

Und für eine, im Verhältnis kleine Gemeinde wie Appen, wird der Mädchentreff aus meiner Sicht gut besucht. Insgesamt hat sich die Zahl des "Stammpublikums" erheblich erhöht (siehe oben).

Der Zukunft des Mädchentreffs sehe ich positiv entgegen. Denn die Mädchen, welche schon regelmäßig kommen, was nicht unbedingt jede Woche bedeutet, werden vermutlich auch in Zukunft den Mädchentreff als Kontakt-, Beratungs- und Freizeiteinrichtung aufsuchen.

Das Einladen von Schulklassen aus der Gemeinde Appen, möchte ich in Absprache mit der Grundschule und Herrn Semmelhack nach den Sommerferien erneut in die Wege leiten. Denn wer das Haus mit seiner Klasse besucht hat, kann dann in den folgenden Wochen den Mädchentreff besuchen, ohne vor verschlossenen Türen wegen des Sommerferienangebots zu stehen.

Juli 2014

Kim von der Reith

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 867/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.08.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 460.220

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	28.08.2014	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	nicht öffentlich

Antrag der Familienbildungsstätte Pinneberg auf Bezuschussung der Kindertagespflege-Vermittlung 2015

Sachverhalt:

Die ev. Familienbildungsstätte Pinneberg hat mit Schreiben vom 29.05.2014 den beigefügten Antrag an die Gemeinde Appen gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt Moorrege ist bei den Gesprächen mit dem Kreis und den Familienbildungsstätten nicht beteiligt gewesen. Daher ist kein aktueller Sachstand über die zukünftige finanzielle Abwicklung bekannt.

Inwieweit eine Grundversorgung bei der Kindertagespflegevermittlung für die Gemeinde Appen, finanziert durch den Kreisanteil, vorhanden ist, konnte aufgrund der derzeitigen allgemeinen Urlaubszeit nicht geklärt werden.

Gesetzlich liegt die Zuständigkeit für die Kindertagespflege beim örtlichen Jugendhilfeträger (Kreis Pinneberg). Dieser kann die Aufgaben entsprechend übertragen. Über die Auffassung des Kreises, dass sich die Gemeinden an dieser Aufgabe finanziell beteiligen müssen, bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Allerdings ist in der Gemeinde Appen derzeit keine Tagesmutter tätig, so dass es sehr wünschenswert wäre, wenn interessierte Personen über die Familienbildungsstätte entsprechend qualifiziert werden könnten.

Finanzierung:

Entsprechende finanzielle Mittel müssten im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Appen eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für die Vermittlung und Beratung in der Kindertagespflege der Familienbildungsstätte einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro zu gewähren / keinen Zuschuss zu gewähren.

Banaschak

Anlagen:

Antrag/Anfrage der Familienbildungsstätte

Evangelische Familienbildung Bahnhofstraße 18 – 22 25421 Pinneberg

Gemeinde Appen
z.H. Herrn Bürgermeister Banaschak
Postfach 11 51
25480 Appen



Anfrage bzw. vorläufiger Antrag
auf Bezuschussung der Kindertagespflege-Vermittlung 2015 in der FBS Pinneberg

Sehr geehrter Herr Banaschak!

Nachdem die Gemeinde Appen sich viele Jahre an der „Kindertagespflege-Vermittlung“ der FBS Pinneberg beteiligt hat, und Sie im Jahr 2012 ausgestiegen sind, komme ich heute erneut auf Sie zu, da mit dem Ende des Zuwendungsvertrages „Kindertagespflege“ mit dem Kreis Pinneberg am 31.12.2014 das Konzept und die Finanzierung ab 2015 neu aufgerollt werden und Kriterien für eine Fortschreibung aktuell in der Diskussion sind.

Nach den Gesprächen zwischen dem Kreis und den Gemeinden, an denen Sie sicher auch teilgenommen haben, können Sie sich vielleicht vorstellen, ab 2015 wieder in das Projekt einzusteigen, was uns sehr freuen würde !

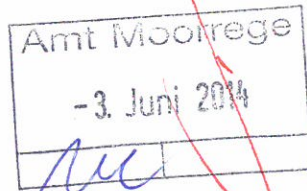
Deshalb sende ich Ihnen heute fristgerecht - aber unter Vorbehalt – den Antrag für die Vermittlung und Beratung in der Kindertagespflege im Haushaltsjahr 2015 zu.

*2 Jahre
e. bewirkt
übertrag.*

Im Folgenden möchte ich den Vorbehalt unseres Antrages begründen:

Zurzeit finden Gespräche statt zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen mit dem Ziel, dass zukünftig die gesamte verwaltungsmäßige Abwicklung der Zuwendung über den Kreis erfolgen solle.

Zwischen Kreis und Gemeinden sollten öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden, über die sich die Gemeinden verpflichten, die Zahlung ihrer Anteile an den Kreis zu leisten. Die Laufzeit des Vertrages sollte an die Laufzeit des Zuwendungsvertrages mit den Familienbildungsstätten gekoppelt werden.



**Evangelische
Familienbildung**
Pinneberg

Die statistischen Zahlen der insgesamt betreuten Kinder liegen weit über den Vorgaben des Kreises. Außerdem sind auch Kinder enthalten mit besonderen Bedarfen. Für diese Kinder ist der für die Vermittlung und Beratung erforderliche Zeitaufwand etwa 50% bis 100% höher als für eine übliche Vermittlung und die erforderliche Beratung.

Um die bisherigen personellen und damit auch qualitativen Standards für eine neue Vertragslaufzeit erhalten zu können, folgt daraus ein steigender finanzieller Bedarf.

Da die genannten Verhandlungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch andauern, ist es uns nicht möglich, eine verbindliche Antragssumme zu nennen.

Aus diesem Grund erhalten Sie aus der FBS Pinneberg einen vorläufigen Finanzplan für 2015.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die aufgeführten Antragssummen im Nachtragsverfahren von uns angepasst werden, sobald die Verhandlungsergebnisse vorliegen.

Die derzeitige finanzielle Aufteilung auf die verschiedenen Partner ist für alle Beteiligten unbefriedigend und unübersichtlich. Darüber hinaus führt sie zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Aus diesen Gründen wünschen wir uns sehr, dass die Verhandlungen zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen einvernehmlich abschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Gaden

*Frau Jette - Klemm u. w. v.
und Vertretung des
Verlages - 17.06*

Anlage: Finanzplan 2015

des Trägers
über das Angebot

Evangelische Familienbildung Pinneberg
Kindertagespflege-Vermittlung

für den Zeitraum
Ansprechpartner des Trägers (Name, Tel., Fax, e-Mail)

2015
Gudrun Gaden, Tel:04101/8450-155,gudrun.gaden@fbs-pinneberg.de

	Betrag in €	Erläuterungen
1. Aufwendungen		
1.1 Personalaufwendungen		
1.1.1 Personalkosten	105.518 €	
1.1.2 Personal Kirchenkreisverwaltung		
1.1.3 sonstige Personalaufwendungen		
1.2 Sachaufwendungen und Gemeinaufwendungen	21.104 €	20% der Personalkosten pauschal
1.2.1 Mieten, Pachten, Betriebsaufwendungen, Nebenkosten, Instandhaltung, Fremdreinigung		
1.2.2 Aus- und Fortbildung, Supervision		
1.2.3 Geschäftsaufwendungen		
1.2.3.1 Telefon/Internet		
1.2.3.2 Porto/Büromaterial/EDV		
1.2.3.3 Öffentlichkeitsarbeit		
1.2.3.4 Bücher/Zeitschriften		
1.2.3.5 pädagogisches Material		
1.2.3.6 Versicherungen		
1.2.3.7 Reise-/Fahrtkosten		
1.2.3.8 sonstige Geschäftsaufwendungen (bitte benennen!)		
1.2.4 Aufwendungen für die Zentralverwaltung		
1.2.5 Abschreibungen		
1.2.6 Zuführung zu Rücklagen (bitte erläutern!)		
Summe der Aufwendungen	126.622 €	
2. Erträge		
2.1 Kreiszuwendung	61.961 €	50% Kreis
2.2 Landeszuwendung		
2.3 Zuwendung der Stadt oder Gemeinde		50% Gemeinden: 61.961 €
Pinneberg	22.446 €	
Quickborn	7.946 €	
Appen	2.667 €	Die Zuschüsse der Städte und Gemeinden
Halstenbek	9.370 €	wurden proportional zu den alten Zuschüssen
Rellingen	6.997 €	errechnet.
Prisdorf	855 €	
Kummerfeld	1.452 €	
Tangstedt	1.742 €	
Borstel-Hohenraden	1.432 €	
Bönningstedt	3.145 €	
Ellerbek	2.143 €	
2.4 Hasloh	1.766 €	
2.5		
2.6 Beiträge Tagesmütter	2.700 €	
2.7 Prüfungsgebühr		
2.8 sonstige Erträge		
2.9		
Summe der Erträge	126.622 €	
Überschuss (+) / Zuschuss (-)	0 €	

Allgemeine Erläuterungen zum Verwendungsnachweis:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 855/2014/APP/BV

Fachteam:	Bürgerservice	Datum:	24.07.2014
Bearbeiter:	Sonja Pietruska	AZ:	2/ 1600-1520

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	04.09.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Schredderaktion 2014

Sachverhalt:

Die letzte Schredderaktion fand Ende Oktober/ Anfang November 2013 statt. Da diese Aktion erfolgreich war und von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wurde, sollte es auch in diesem Jahr wieder ein solches Angebot seitens der Gemeinde geben.

Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 6.500,00 EUR eingeplant. Bereits im letzten Jahr wurden nur gebündelte Grünabfälle in handlichen Größen vom Straßenrand abgefahren. Des Weiteren erfolgte eine Stubbenabfuhr im Vorjahr nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr wurde von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 6.500,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen bereitgestellt worden.

Finanzierung:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2014 bereitgestellt.

Unter der Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder eingeworben und unter der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 5.000,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, auch in diesem Jahr eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 851/2014/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	09.07.2014
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest - neues EU-Förderprogramm für die Jahre 2014-2023 hier: öffentliche Kofinanzierung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Schleswig-Holstein wird ein neues EU-Förderprogramm für den ländlichen Raum für die Jahre 2014-2020 aufgelegt. Die Schwerpunkte für dieses Förderprogramm sind Klimawandel/erneuerbare Energien, Daseinsvorsorge (Innenentwicklung, neue Wohnformen), Wirtschaft & Innovation, Bildung.

Die Begleitung dieses neuen Förderprogramms erfolgt wieder durch die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest. Voraussetzung der AktivRegion ist u.a. eine Regionsgröße mit mind. 30.000 und höchstens 150.000 Einwohner.

Die AktivRegion erhält für öffentliche und private Projekte ein Fördergrundbudget von 3 Mio. Euro (abzüglich des Regionalmanagements/Geschäftsführung etc.). Diese Zuschüsse müssen um bundes-, landes-, kommunale und private Mittel ergänzt werden. Jede AktivRegion erhält ein Grundbudget, über das sie eigenverantwortlich verfügen kann.

Die Verwaltung empfiehlt, sich an dem neuen Förderprogramm zu beteiligen. Für die Weiterentwicklung der Region ist es enorm wichtig, wenn alle Gemeinden sich an dem Projekt beteiligen, auch wenn unter Umständen keine direkten Vorteile für die einzelne Gemeinde entstehen sollten.

Schwerpunkte/Ziele der „neuen AktivRegion“ sollen sein:

- Klimawandel & Energiewende - z.B. Energieeffizienz öffentlicher Gebäude
 - Straßenbeleuchtung
 - Energieberatung/Öffentlichkeitsberatung
- Daseinsvorsorge - z.B. neue Wohn- und Lebensangebote

	Ortskernentwicklung ärztl. Grundversorgung Mobilität
Wachstum & Innovation	- z.B. Natur und Tourismus Unternehmensnachfolge Existenzgründungen/neue Arbeitsplätze regionale Produkte
Bildung & Ausbildung	- z.B. regionale Bildungslandschaften Ganztagsschulen

Das Amt Moorrege hat sich bereit erklärt, für dieses neue EU-Projekt federführend tätig zu sein.

Die Kosten des Regionalmanagements (Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) werden mit 55 % der Bruttokosten gefördert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle ist bis 2023 sicherzustellen.

Für die „neue AktivRegion“ (Zusammenschluss der beteiligten Gemeinden) wurde im Ausschreibungsverfahren das Planungsbüro RegionNord aus Itzehoe ausgewählt, um das erforderliche Konzept der IES (integrierte Entwicklungsstrategie) zu erarbeiten. Dieses Konzept mit Darstellung der Schwerpunkte ist bis zum 30.09.2014 dem Ministerium für Energiesende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Kiel zur Genehmigung vorzulegen. Die hierfür entstehenden Honorarkosten werden mit 55 % EU-Mittel gefördert. Die verbleibenden Kosten werden auf die entsprechenden Gemeinden umgelegt.

Sobald die Genehmigung vorliegt, können Förderanträge zur Umsetzung von Projekten gestellt werden, voraussichtlich Anfang 2015. Die Betreuung und Begleitung der Projekte erfolgt durch ein Planungsbüro, welches wiederum noch durch ein Ausschreibungsverfahren ermittelt werden muss. Die für das Regionalmanagement (Geschäftsstelle/Projektbetreuung) jährlich anfallenden Kosten werden mit 55 % der Bruttokosten durch EU-Mittel gefördert. Die verbleibenden Kosten sind ebenfalls auf die Mitgliedskommunen umzulegen.

In den gemeindlichen Gremien ist nun darüber zu beraten und zu beschließen, dass die Gemeinde Teil der Gebietskulisse der LAG „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) wird und die mit den Akteuren erarbeitete integrierte Entwicklungsstrategie (IES) auch aktiv umgesetzt wird. Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015-2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und für regionale / themenbezogene Projekte in der Strategie dokumentierter Höhe erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für das Regionalmanagement geschätzten Kosten belaufen sich auf rd. 94.500,00 € jährlich. Nach Abzug der 55 %igen EU-Fördermittel ist auf die beteiligten Gemeinden ein Betrag von ca. 42.525,00 € umzulegen. Hinzu kommen nicht förde-

rungsfähige Mittel in Höhe von ca. 20.000,00 € (Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden, Sitzungsgelder, öffentl. Kofinanzierungsanteil für private Projekte), sodass sich eine Gesamtsumme von 62.525,00 € ergibt. Dieser Betrag wird nach den jeweiligen Einwohnerzahlen auf die Gemeinden umgelegt. Der Kofinanzierungsbeitrag wurde nach intensiver und ausführlicher Diskussion aller an den Finanzierungsge-sprächen teilgenommenen Gesprächsteilnehmer festgelegt.

Zwischenzeitlich hat sich leider ergeben, dass die Stadt Uetersen beschlossen hat, aus der AktivRegion auszutreten. Das bedeutet, dass der jährliche Umlagebeitrag für alle beteiligten Gemeinden und Städte 0,76 € je Einwohner beträgt.

Daraus ergibt sich folgender Kofinanzierungsbeitrag für die Gemeinde Appen:

$$4.833 \text{ EW} \times 0,76 \text{ €} = 3.673,08 \text{ €}$$

=====

Sollte wider Erwarten die Stadt Wedel auch noch aus der AktivRegion austreten (in Vorgesprächen wurde eine weitere Mitgliedschaft zwar signalisiert, der Hauptausschuss tagt aber erst Ende September), könnte das eine Erhöhung auf 1,02 € je Einwohner bedeuten. Für die Gemeinde Appen würde dies ein jährlicher Umlagebetrag von 4.929,66 € (4.833 EW x 1,02 €) bedeuten.

Fördermittel durch Dritte:

Das Regionalmanagement wird mit 55 % der Bruttokosten gefördert, das bedeutet bei jährlichen Ausgaben von 94.500,00 € eine EU-Förderung von 51.975,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ im Rahmen der LAG „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) zu werden und die gemeinsam mit den Akteuren erarbeitete integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015-2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und für regionale/themenbezogene Projekte in der Strategie dokumentierter Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich die Gemeinde Appen mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 0,76 € je Einwohner, bei 4.833 EW = 3.673,08 €.

Sollte die Stadt Wedel ihre Mitgliedschaft in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest kündigen, stimmt die Gemeinde Appen auch der dann entstehenden Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bis max 1,02 € je Einwohner = 4.929,66 € zu.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Darüber hinaus ist die Gemeinde bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

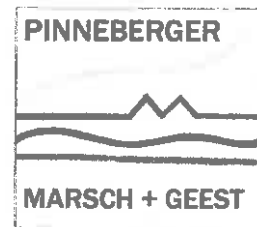
_____JA-Stimmen

_____NEIN-Stimmen

_____Enthaltungen

(H.-J. Banaschak)
Bürgermeister

Anlage:
Bereitschaftserklärung



Bereitschaftserklärung der Körperschaft /en

*Wir beschließen Teil der Gebietskulisse der LAG „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ im Rahmen der ELER – Förderung (2014 – 2023) zu werden.
Wir beschließen, die von uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.*

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 – 2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns

mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 0,76 € / Einwohner.

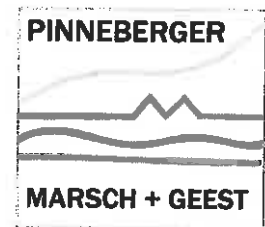
Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Wir sind darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

Für die Stadt / Gemeinde _____:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel



Bereitschaftserklärung der Körperschaft /en

Wir beschließen Teil der Gebietskulisse der LAG „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ im Rahmen der ELER – Förderung (2014 – 2023) zu werden. Wir beschließen, die von uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2015 – 2023 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns

mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,02 € / Einwohner.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Wir sind darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

Für die Stadt / Gemeinde _____:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Wulff, Margitta

Betreff: WG: AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest - Bereitschaftserklärung der Körperschaft /en
Anlagen: Kofinanzierungserklärung.doc; 2014-09-03 Kofinanzierungserklärung.doc

Von: Juergensen, Rainer

Gesendet: Mittwoch, 3. September 2014 15:09

An: Wulff, Margitta

Betreff: WG: AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest - Bereitschaftserklärung der Körperschaft /en

Von: Silke Petruschat [<mailto:info@regionnord.com>]

Gesendet: Mittwoch, 3. September 2014 15:06

An: Claus Hell (Gemeinde Seester); Günther Korff (Gemeinde Kl. Offenseth Sparrieshoop); Hans-Barthold Schinkel (Gemeinde Klein Nordende); Banaschak, Hans-Joachim; Neumann, Juergen; Karin Röder (Gemeinde Kölln-Reisiek); Weinberg, Karl Heinz; Michael Rosenthal (Gemeinde Seeth-Ekholt); Norman Sternberg (Gemeinde Raa-Besenbek); Reinhard Pliquet (Gemeinde Neuendeich); Thorsten Rockel (Gemeinde Seestermühle); Gemeinde Heidgraben; Ute Ehmke (Groß Nordende); Walter Reißler (Gemeinde Holm); roland.reugels@elmshorn-land.de; Juergensen, Rainer; d.brueggemann@amt-pinnau.de

Betreff: AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest - Bereitschaftserklärung der Körperschaft /en

Sehr geehrte Frau Röder, sehr geehrte Herren,

der Hauptausschuss der Stadt Uetersen hat gestern einstimmig den Austritt der Stadt Uetersen aus der AktivRegion beschlossen.

Gemäß § 4 der Vereinssatzung ist eine Beendigung der Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Aufgrund dieser neuen Situation erhöht sich der jährliche Kofinanzierungsbeitrag der Mitgliedskommunen von 0,66 € auf 0,76 € / Einwohner (siehe anliegende Kofinanzierungserklärung A)

Voraussetzung für den Kofinanzierungsbeitrag von 0,76 € / Einwohner ist, dass sich die Stadt Wedel weiterhin an der Kofinanzierung beteiligt.

Wenn auch die Stadt Wedel die AktivRegion verlässt, würde sich der Kofinanzierungsbeitrag auf 1,02 € / Einwohner erhöhen (siehe anliegende Kofinanzierungserklärung B).

Da die Kofinanzierungserklärungen Bestandteil der bis zum 30.09.2014 einzureichenden Strategie sind, bitten wir Sie, die anliegenden Erklärungen unterschrieben zeitnah an unser Büro zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Günther

RegionNord

Büro für Regionalentwicklung

25524 Itzehoe Talstraße 9

Tel: 04821 / 60 08 38

Fax: 04821 / 6 35 75

Email: info@regionnord.com

www.regionnord.com

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 864/2014/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.08.2014
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 761.411

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	28.08.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus Appen

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 9.12.2010 beschlossen, dass die Verwaltung jährlich die Anpassung aufgrund der Entwicklung des statistischen Preisindex ermittelt und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nach der Sommerpause zur Beratung vorlegen soll.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 1.01.2014) von 105,6 auf 106,7 gestiegen, was eine Erhöhung um 1,04% ausmacht.
Es ist zu überlegen, ob die Gebühr zum 1.01.2015 entsprechend angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 sollte die Gebühr entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

Finanzierung:

Entsprechende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 wären bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Nutzungsgebühr zum 1.01.2015 zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Auszug aus der Gebührenordnung mit den geänderten Gebührensätzen

Auszug aus der

Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen am 24.09.2013 folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.

2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) Grootdeel	222,--Euro	138,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	224,-- Euro	139,-- Euro
b) Grootdeel und Küche	317,--Euro	201,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	320,-- Euro	203,-- Euro
c) Grootdeel, Galerie und Küche	391,-- Euro	255,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	395,-- Euro	258,-- Euro
d) Sitzungsraum	53,-- Euro	32,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	54,-- Euro	32,-- Euro
e) Alkovenraum	43,-- Euro	26,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	43,-- Euro	26,-- Euro
f) Altentagesstätte	43,-- Euro	26,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	43,-- Euro	26,-- Euro
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte	53,-- Euro	43,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	54,-- Euro	43,-- Euro
h) alle nutzbaren Räume	476,-- Euro	307,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	481,-- Euro	310,-- Euro
i) pro Bühnenelement (1m x 2m)	12,-- Euro	6,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	12,-- Euro	6,-- Euro
j) Tanzfläche	85,-- Euro	63,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	86,-- Euro	64,-- Euro
k) Auf- und Abbautag	122,-- Euro	101,-- Euro
+ 1,04% Erhöhung, gerundet	123,-- Euro	102,-- Euro

(2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 882/2014/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.09.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Abwicklung der Breitbandaktivitäten des azv Südholstein

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.07.2014 hat der azv Südholstein die Bekanntmachung zum Verkauf des Breitbandkabelnetzes und 100 % der Anteile an der azv Südholstein Breitband GmbH veröffentlicht. Die Veräußerung der Breitbandsparte ist die Konsequenz aus entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung des AZV Pinneberg.

Die den AZV Pinneberg beratenden Juristen sehen aber aufgrund der fehlenden Übertragung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh“ durch diese Gemeinden an den AZV die bisher getätigten Rechtsgeschäfte in ihrer Wirksamkeit als gefährdet an. Der AZV Pinneberg hat bisher also sozusagen ohne öffentlich-rechtliche Legitimation seiner Mitgliedsgemeinden gehandelt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die aus der fehlenden Aufgabenübertragung resultierenden Risiken unterschiedlich bewertet werden können, den bisher getätigten Geschäften der Breitbandsparte jedoch grundsätzlich der Mangel der fehlenden Legitimation anhaftet. Darüber hinaus stellt auch der jetzige Prozess zur Veräußerung der Breitbandsparte ein Rechtsgeschäft dar, welches wegen des fehlenden Übertragungsbeschlusses ebenfalls diversen Risiken ausgesetzt ist.

Den Risiken aus der fehlenden Aufgabenübertragung kann mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung begegnet werden. Die Übertragung wird dabei so gestaltet, dass die Vereinbarung ausschließlich zum Zwecke der Veräußerung vorgenommen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der azv Südholstein versucht gerade, sich im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Verkaufs von der Breitbandsparte zu trennen. Dieser Verkauf muss

rechtlich einwandfrei abgewickelt werden, so dass es unabdingbar ist, die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein nachträglich und zum Zwecke des Verkaufs zu sanktionieren.

In der Anlage findet sich der Entwurf eines Vertragstextes, der mit juristischer Beteiligung erarbeitet wurde. Auch seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken zur Zustimmung.

Es muss erwähnt werden, dass die Zustimmung aller 41 Verbandsmitglieder für die Umsetzung des Verkaufs der Breitbandsparte erforderlich ist.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh“ zu.

Banaschak

Anlagen:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages

ENTWURF

Stand: 22.07.2014

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetze“ auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverband Pinneberg, nämlich

1. die Gemeinde Alveslohe,
2. die Gemeinde Appen,
3. die Stadt Barmstedt,
4. die Gemeinde Bilsen,
5. die Gemeinde Bönningstedt,
6. die Gemeinde Ellerau,
7. die Gemeinde Ellerbek,
8. die Stadt Elmshorn,
9. die Gemeinde Halstenbek,
10. die Gemeinde Hasloh,
11. die Gemeinde Heidgraben,
12. die Gemeinde Heist,
13. die Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
14. die Gemeinde Hetlingen,
15. die Gemeinde Holm,
16. die Gemeinde Horst/Holstein,
17. die Stadt Kaltenkirchen,
18. die Gemeinde Klein-Nordende,
19. die Gemeinde Moorrege,
20. die Stadt Norderstedt,
21. die Stadt Pinneberg,
22. das Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt,
23. die Stadt Quickborn,
24. die Gemeinde Rellingen,
25. die Stadt Schenefeld,

26. das Amt Haseldorf,
27. die Gemeinde Tornesch,
28. die Stadt Uetersen,
29. die Stadt Wedel,
30. die Gemeinde Hemdingen,
31. die Gemeinde Ellerhoop,
32. die Gemeinde Groß Nordende,
33. die Gemeinde Neuendeich,
34. die Gemeinde Seeth-Ekholt,
35. die Gemeinde Seestermühe,
36. die Gemeinde Kiebitzreihe,
37. der Abwasserverband Raai,
38. die Gemeinde Bevern,
39. die Gemeinde Lentföhrden,
40. die Gemeinde Bokholt-Hanredder,
41. die Gemeinde Helgoland,

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV) mit Sitz in Hetlingen. Der AZV ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens azv Südholstein, das wiederum Alleingesellschafter der azv Südholstein Breitband GmbH ist. Weder der AZV noch der azv Südholstein sind bisher wirksam mit der Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb von Breitbandnetzinfrastruktur ausgestattet worden. Gleichwohl haben der azv Südholstein und die azv Südholstein Breitband GmbH im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz errichtet. Der AZV und der azv Südholstein beabsichtigen, die zu den Breitbandaktivitäten gehörenden Vermögenswerte zu veräußern und die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein zu beenden. Um die Veräußerung zu erleichtern, soll der AZV durch diesen Vertrag mit der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes in den Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh“ ausgestattet werden. Dem AZV soll diese Aufgabe aber nicht dauerhaft übertragen werden, sondern lediglich vorübergehend mit dem Ziel der geordneten Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV und des azv Südholstein.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh übertragen dem AZV die Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh“. Die übrigen Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung auf den AZV zu.
- (2) Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung.
- (3) Der AZV darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der AZV und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.

§ 2

Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft sowie mit Rückwirkung zum 01.01.2010.

§ 3

Beendigung der Aufgabenübertragung

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, dem AZV und dem azv Südholstein eine geordnete Veräußerung der Breitbandaktivitäten zu ermögli-

chen, die die Vermögensinteressen des AZV, des azv Südholstein und der Verbandsmitglieder des AZV möglichst weitgehend schont.

- (2) Sobald der azv Südholstein sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der azv Südholstein Breitband GmbH sowie das Vermögen der Breitbandsparte des azv Südholstein an eine andere Person veräußert hat und der Schluss der Liquidation der azv Südholstein Breitband GmbH eingetreten ist, endet die Aufgabenübertragung nach § 1. Der AZV wird die Aufgabe nicht auf die Erwerber weiter übertragen. Es ist dann Sache des Erwerbers, sich mit den Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ggf. über eine erneute Übertragung der Aufgabe zu verständigen.

§ 4

Änderungen der Verbandssatzung des AZV

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, die Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass § 3 der Verbandssatzung nach der Regelung in 2.4 wie folgt ergänzt wird:

„2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben. Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.“

- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren ferner bereits jetzt, nach Eintritt der Beendigungsgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 die nach Abs. 1 in die Verbandssatzung einzufügende Regelung wieder aus der Verbandssatzung zu streichen.

- (3) Die Verbandsversammlung des AZV soll die Änderungen nach den Abs. 1 und 2 beschließen. Dabei sind die Vorgaben von § 16 GkZ zu beachten.

§ 5

Wirksamwerden dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweils zuständigen Willensbildungsorgane der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder unterrichten den AZV von den jeweils gefassten Zustimmungsbeschlüssen.
- (2) Ferner bedarf der Vertrag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 5 GkZ. Der AZV soll sich um die Beibringung der Genehmigung bemühen.
- (3) Der AZV soll die Verbandsmitglieder unterrichten, sobald sämtliche Zustimmungsbeschlüsse erfolgt sind und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
- (2) Der Vertrag wird 42fach ausgefertigt. Jedes der Verbandsmitglieder und der AZV erhalten je eine Ausfertigung.

Hetlingen, den _____

Nachfolgend werden im endgültigen Vertrag die Unterschriften der 41 Verbandsmitglieder aufgeführt.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 880/2014/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	04.09.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Ersatz des „Blick durch die Gemeinde Appen“ durch ein durch Werbung finanziertes Informationsblatt

Sachverhalt:

Nachdem der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen sich durch Herrn Nichts von der Druckagentur „Werbung mit Plan“ über ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt auf der letzten Sitzung informieren ließ, ist nun darüber zu entscheiden, ob der „Blick durch die Gemeinde Appen“ durch ein solches Mitteilungsblatt ersetzt werden soll.

Es ist außerdem zu entscheiden, ab wann der „Blick durch die Gemeinde Appen“ eingestellt werden soll. Die nächste Ausgabe des Blicks würde Mitte Dezember 2014 erscheinen.

Des Weiteren ist im Falle der Einführung und Auftragserteilung an die Werbeagentur „Werbung mit Plan“ ein Name für dieses Mitteilungsblatt zu finden. Als Vorschlag wurde bereits der Titel „Appener Bote“ genannt.

Außerdem hat sich der „tip - Tageblatt am Sonntag“ für die Organisation zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeiten über die Anzahl der Erscheinung von Sonderseiten im „tip – Tageblatt am Sonntag“ sind beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die jährlichen Kosten für den Druck von zwei Ausgaben des „Blick durch die Gemeinde Appen“ betragen rund 1.200,00 Euro.

Diese Druckkosten könnten jährlich durch ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt eingespart werden.

Bei Realisierung eines Mitteilungsblattes durch die Druckagentur „Werbung mit Plan“ würden Kosten für die Verteilung eines Gemeindeboten im Dorf in Höhe von schätzungsweise 750,00 Euro anfallen.

Diese Kosten würden bei dem Angebot vom „tip – Tageblatt am Sonntag“ nicht anfallen.

len, da die Verteilung durch Tageblattverteiler erfolgt.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Druckkosten für das Mitteilungsblatt/der Sonderseiten erfolgt über die Werbeträger, die von der Druckagentur „Werbung mit Plan“ bzw. vom „tip-Tageblatt am Sonntag“ geworben werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den „Blick durch die Gemeinde Appen“ durch ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt/Sonderseiten ab Dezember 2014 zu ersetzen und den Auftrag zu erteilen.

Bei Auftragserteilung an die Druckagentur „Werbung mit Plan“ ist außerdem folgender Beschluss zu fassen:

2. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt dieses Mitteilungsblatt zu nennen.

Banaschak

Anlagen:

- Angebote für Sonderseiten im „tip –Tageblatt am Sonntag“

Angebot an die Gemeinde Appen Im tip – Tageblatt am Sonntag

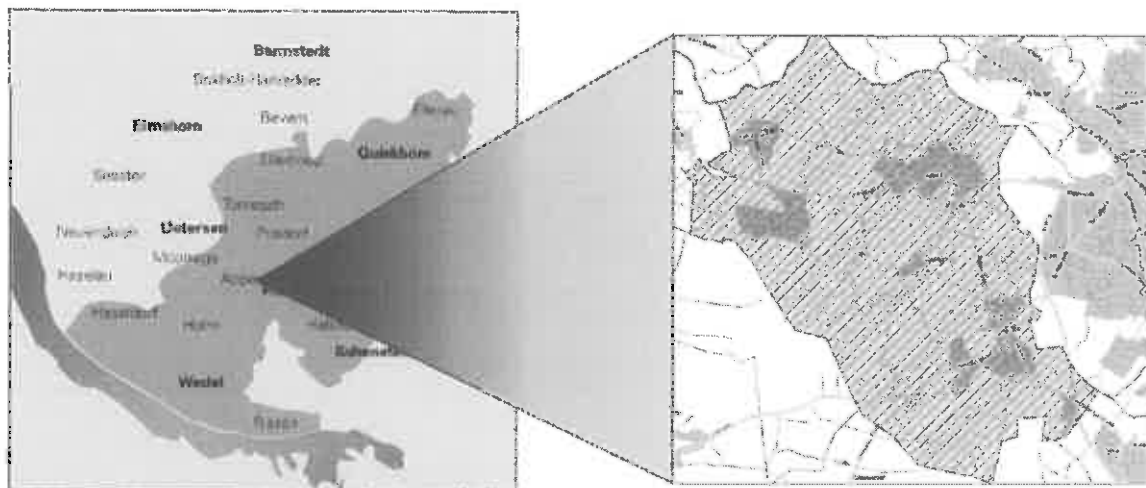


tip – Tageblatt am Sonntag/ Appen



Unsere Stärken:

- 2.300 Exemplare in Appen
- hohe redaktionelle Qualität in Anlehnung an die Tageszeitung
- Verteilung an alle Haushalte - einschließlich Werbeverweigerer
- Image der Sonntagszeitung schafft hohes Vertrauen beim Leser



Angebot an die Gemeinde Appen Im tip – Tageblatt am Sonntag



tip – Tageblatt am Sonntag/ Appen

Angebot 1:

- Drei bis vier Mal im Jahr Sonderseiten über die Gemeinde Appen
- Umfang: 4 Seiten
- Belegung: tip – Tageblatt am Sonntag, Gesamtausgabe
 - 109.450 Exemplare
- Preis: 4.000,-€ pro Erscheinung

Angebot 2:

- Monatlich eine Sonderseite
- Belegung: tip – Tageblatt am Sonntag, Ausgabe Pinneberg
 - 63.750 Exemplare
- Wahlweise Gesamtausgabe
 - 109.450 Exemplare
- Preis: 500,-€
- Preis stellt minimales Anzeigenvolumen dar. Die Akquise übernimmt die Anzeigenabteilung nach Empfehlungsschreiben.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 872/2014/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	19.08.2014
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Reparatur des Kunststoff-Platzes auf der Sportanlage am Almtweg

Sachverhalt:

Der Kunststoffplatz ist durch regelmäßige Nutzung und Erosionserscheinungen dringend reparaturbedürftig. In einzelnen Bereichen fehlt der Kunststoffbelag vollständig. Es sind dadurch Löcher entstanden und es besteht Stolpergefahr. Der gesamte Platz ist an der Oberfläche stark ausgemergelt und dadurch sehr rau.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn der Platz auch in Zukunft weiter genutzt werden soll, muss dringend eine Reparatur des Belages erfolgen. Die vorhandenen Löcher/Fehlstellen werden durch das Bespielen immer größer.

Eine sinnvolle Reparatur erfordert folgende Arbeiten:

- Reparatur der Schadstellen in Teilflächen durch aufschneiden und entfernen der ausgefranzten, losen Randbereiche, reinigen und aufbringen eines Haftprimers
- Tiefenreinigung des übrigen Kunststoffbelages
- Vorhandenen Kunststoffbelag mit Polyurethan-Bindemittel tränken
- Kunststoffbelag reparieren/überarbeiten mit neuer Spritzbeschichtung.

Es ist damit allerdings nicht gewährleistet, dass der Belag dem einer neuen kompletten Kunststoffbeschichtung entspricht, da der vorhandene Belag Risse, Ausbrüche und Unebenheiten aufweist.

Finanzierung:

Eine Reparatur in der oben beschriebenen Form kostet ca. 15.500 € incl. Mwst.
Aus der Unterhaltung der Grünflächen (Reparatur/Spülen der Drainage) sind noch ca. 5.000 € im Haushalt, da erst einmal die Drainage nur gespült wurde und man sehen möchte, ob damit bereits ausreichende Erfolge für die Beispielbarkeit nach Niederschlägen im Stadion erreicht werden konnte.
Die restlichen Kosten können aus dem Deckungsring finanziert werden.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Reparatur des Kunststoffplatzes in der beschriebenen Form.
Eine Finanzierung erfolgt unter Verwendung der eingesparten Haushaltsmittel (Drainage) und aus dem Deckungsring.

Osterhoff

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 873/2014/APP/BV/1

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	04.09.2014
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Beleuchtung Bushaltestelle/Fahrgastunterstand Hauptstraße/Ziegeleiweg

Sachverhalt:

In der Bauausschusssitzung am 13.03.2014 wurde in der Einwohnerfragestunde mitgeteilt, dass an der Bushaltestelle Hauptstraße/Ziegeleiweg keine Beleuchtung in den Fahrgastunterständen vorhanden ist. Die ortansässigen Bürger würden sich bereits mit Taschenlampen behelfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fahrgastunterstände (FGU) an den Haltestellen sind nicht beleuchtet. Lediglich an der Einmündung Ziegeleiweg steht eine Straßenbeleuchtung. Der seitliche Abstand zu dem an dieser Seite stehenden FGU beträgt ca. 12 m.

Es ist natürlich aus mehrfacher Sicht sehr hilfreich, wenn in den FGU's eine Beleuchtung installiert wird.

1. Die Busfahrer des ÖPNV können schon von weitem erkennen, ob sich Fahrgäste an der Haltestelle befinden und ihre Fahrgeschwindigkeit darauf einstellen.
2. Im Falle einer Beleuchtung würde Fahrplan auch bei Dunkelheit lesbar sein, da, wenn noch nicht geschehen, dieser im FGU angebracht wird.
3. Vor allem wartende Kinder haben bei einer Beleuchtung ein besseres Sicherheitsgefühl als bei Dunkelheit.

Eine Beleuchtung der FGU's ist machbar.

1. In jedem FGU wird eine „unkaputtbare“ Leuchte mit Polycarbonat-Abdeckung montiert.
2. Unter der Landesstraße hindurch wird durch Pressung ein Beleuchtungskabel geführt werden.

3. Der Stromanschluss erfolgt an die vorhandene Straßenleuchte. Somit sind die Haltestellen beleuchtet, wenn die Straßenbeleuchtung eingeschaltet ist.

Kostengeschätzung: Gesamtmaßnahme 4.700,00 € incl. Mwst. (beide FGU)

Zusätzliche Informationen nach Bauausschusssitzung vom 02.09.2014 zum Einsatz eines solaren Lichtsystems:

Alternativ wäre auch eine Beleuchtung mit einem solaren Lichtsystem denkbar. Die Solarnutzung würde die Verlegung von elektrischen Leitungen längs und unter der Straße Landesstrasse überflüssig machen. Hinzu kommt, dass für die Beleuchtung natürlich auch keine Stromkosten anfallen. Allerdings wäre nach einigen Jahren der Austausch der Akku's notwendig.

Ein solares System aus Photovoltaik-Panel, Akku und Leuchte incl. Infrarotsteuerung kostet heute ca. 1.800 bis 2.000 € pro Stück brutto. Aus Erfahrungen mit Vandalismus an Beleuchtungseinrichtungen von FGU's in anderen Gemeinden, halte ich es für angebracht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. So sollte das Solarpanel nicht direkt über der Dachkante, sondern erheblich höher und damit diebstahlssicher auf einem hohen Mast montiert werden. Auch empfehle ich die zusätzliche Sicherung des Akku-Kastens mit Steuerung und IR-Steuergerät.

Kostenschätzung: Mit Montage aller Komponenten kostet die Ausrüstung eines FGU ca. 3.100 bis 3.300,- €, somit sind für beide FGU ca. 6.200 bis 6.600 € bereitzustellen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln der Straßenunterhaltung. Sollten hier nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Finanzierung des verbliebenen Restes im Rahmen des Deckungsringes.

Finanzierung durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Fahrgastunterstände und damit die Haltestellen in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form umzusetzen.

Die Empfehlung wird für folgende Beleuchtungsart ausgesprochen:

- ☐ Die Beleuchtung der FGU soll über die Straßenbeleuchtung erfolgen.
- ☐ Es soll für die Beleuchtung der FGU ein solares System eingesetzt werden.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus Mitteln der Straßenunterhaltung. Sollten hier nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Finanzierung des verbliebenen Restes im Rahmen des Deckungsringes.

Osterhoff

Anlage: Kostenberechnung „Solares System“



kostenlose Fachberatung
 0800 / 80 20 81 52 15
 Mo-Fr 7 - 18 UHR | Sa 8 - 12 UHR

anmelden

0 Artikel 0,00 € | Zur Kasse

Produkte WissensWert Referenzen Service Katalog

Überdachungen Fahrgastunterstände Solarbeleuchtung Solares Lichtsystem für Überdachungen



Solares Lichtsystem für Überdachungen

Solares Lichtsystem für Überdachungen

Artikelnr.: 852.002

Farbe Stütze: wählen

1492,00 €

1.775,48 €/Stück inkl. 19% MwSt.

1

In den Warenkorb

Ausschreibungstexte

■ ab 4 Wochen lieferbar



ARTIKELBESCHREIBUNG

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Solarmodul:

1 Stück polykristallines Modul mit 25 Wp,
 L x B x T: 559 x 401 x 25 mm.
 Inklusive Montagekonsole für
 Rundrohr mit Ø 50-60 mm,
 Modul ist auf 360° drehbar,
 mit einem Neigungswinkel 45 - 50°.

Leuchte:

1. Betriebsspannung: 12 VDC
2. Dauerbeleuchtung: mit 12 SMD-LEDs Abstrahlwinkel ca. 160° pro LED
3. Lichtfarbe: weiß
4. Lichtstrom: 80 lm
5. Leistung: 1,0 Watt
6. Vollbeleuchtung: mit 12 SMD-LEDs Abstrahlwinkel ca. 160° pro LED
7. Lichtfarbe: weiß
8. Lichtstrom: 160 lm
9. Leistung: 2,0 Watt
10. Gesamt Leistung: 3,0 W / 240 lm

Akkus:

11. 2 Stück GIV Vlies Batterien
12. 9,0 Ah / C20, 12 Volt

Funktion:

Die Leuchte hat 2 Funktionen:

1. Es ist mit einem Dauerlicht (Orientierungslicht) ausgestattet, das sich automatisch bei Dunkelheit einschaltet und die ganze Nacht leuchtet.
2. Die Vollbeleuchtung wird mittels eingebautem IR-Bewegungsmelder aktiviert. Die Leuchte schaltet sich bei Annäherung von Personen für eine 1 Minute auf Vollbeleuchtung um. Neueste LED-Technik verfügt über eine hohe Lichtausbeute verbunden mit einer sehr hohen Effizienz. Sie haben eine geringe Einbauhöhe und sind unempfindlich gegen Stoß und Vibration.
13. **Alle benötigten Komponenten wie Energiespeicher, Helligkeitssensor, Bewegungsmelder und Leuchtmittel sind in einem robusten Gehäuse untergebracht.**

Lieferumfang:

Solarmodul, Solarmodulstütze aus Stahl feuerverzinkt bzw. feuerverzinkt und pulverbeschichtet, zur Pfostenmontage inkl. Modulhalterung, Anschlusskasten inkl. integriertem Laderegler mit Dämmerungssensor, Akku und angebaute Bewegungsmelder. Einfache Montage der LED-Beleuchtung durch beiliegenden

ANFRAGE/KONTAKT

TECHNISCHE DATEN

Artikelnr.	852.002
Länge	480mm
Breite	280mm
Höhe	190mm
Gewicht	25kg
Betriebsspannung	12 V
Skizzen	

Solares Lichtsystem „Ziegler“ 1.800,- €
 Fracht und Verpackung 100,- €

+ höheres Montagerohr für Solarpanel wg. Vandalismus + 350,- €
 + Schutzgitter für Batteriekasten und Infrarotmelder + 240,- €
 + Montage der Komponenten + 600,- €

Gesamtkosten pro Fahrgast-
 unterstand incl. MwSt. 3.090,- €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 874/2014/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	21.08.2014
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Verkehrssituation Wedeler Chaussee aufgrund fehlendem Gehweg, OT Etz

Sachverhalt:

Eine Anwohnerin der Straße Wedeler Chaussee, OT Appen-Etz, hat sich, bezüglich der Verkehrssituation in ihrer Straße, an den Kreis Pinneberg gewendet. Die Antragstellerin merkt an, dass sich auf der Nordwestseite der Wedeler Chaussee kein Gehweg befinde. Es befinde sich lediglich ein Geh- und Radweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie eine naheliegende, jedoch für die Anwohner unerreichbare, Lichtsignalanlage. Die Anwohner seien somit gezwungen, den direkten, unsicheren Übergang zur anderen Straßenseite mittels Überqueren der Landesstraße zu nutzen. Des Weiteren erschwere die bauliche Anlage der Straße das Überqueren, da die Straße zum Ortseingang bzw. Ortsausgang eine leichte Biegung macht, die das Einsehen in die Straße und herannahende Fahrzeuge für die Fußgänger unmöglich mache.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor der Wohnbebauung, ausgehend von der Kreuzung K13/L105, in Fahrtrichtung Wedel, befindet sich kein Gehweg. Der Fahrbahnrand besteht aus einem Grünstreifen mit anschließendem Graben, jeweils durch die Grundstückszufahrten unterbrochen. Bei der hohen Verkehrsdichte in diesem Bereich der L105/Wedeler Chaussee ist ein sicheres Queren, insbesondere für Kinder und ältere Menschen sehr gefährlich. Die nächstgelegene, sichere Quermöglichkeit befindet sich in wenigen Metern Entfernung an der Kreuzung K13/L105 mit einer Lichtzeichenanlage. Mangels eines ausreichend befestigten Fußweges in diesem Bereich kann diese Möglichkeit z.Z. von den Anwohnern ebenfalls nicht ausreichend sicher genutzt werden. In dem Schreiben des Kreises Pinneberg vom 15.08.2014 wurde der Gemeinde auferlegt, der fehlenden Verkehrssicherheit Abhilfe zu schaffen. Ein Vorschlag wäre die Her-

stellung eines ausreichend befestigten Gehweges zwischen den betroffenen Grundstücken und der LZA zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung (Tiefbau):

Bereits im Dezember 2011 wurde die Gemeinde Appen von der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg wegen der Bushaltestelle vor dem Heidekrug angeschrieben. Da diese hinsichtlich des Standortes sehr ungünstig liegt, hatte damals die Verwaltung die Idee aufgegriffen die Haltestelle auf einen Standort gegenüber Rissener Weg neu in der vorgeschriebenen Ausführung zu errichten. Damals war auch von der Verwaltung der Bau eines Gehweges in Richtung Kreuzung Appener Straße / Rollbarg angedacht. Die Gesamtmaßnahme sollte nach damaliger Kostenermittlung ca. 30.000 € kosten. Von einer Ausführung wurde damals nach Beratung in den Gremien aus verschiedenen Gründen abgesehen, im Wesentlichen wegen der eventuell geplanten Sanierung der Landesstraße 105 durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.

Vor dem Hintergrund einer zwar zeitlich noch nicht absehbaren Sanierung der L105, wahrscheinlich erst nach 2017, macht es trotzdem keinen Sinn, heute einen Gehweg an dieser Stelle, bzw. Gehweg und Bushaltestelle, zu bauen, da die neue Höhenlage der Straße absolut nicht bekannt ist. Zudem wäre zwingend das Problem der Entwässerung dort zu lösen, da eine bestehende Entwässerungsmulde zu überbauen wäre.

Finanzierung:

Wenn dieser Gehweg etc. aktuell gebaut werden sollte, wären die Mittel im Haushalt einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, im Bezug auf dem Antrag, den Wunsch der Antragstellerin umzusetzen.

Banaschak

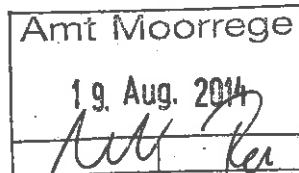
Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Moorrege
Gemeinde Appen
Team Ordnung und Technik
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Metropolregion Hamburg
kreis pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr und
Verkehrssicherheit

Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Langels
Tel.: 04101-7095-67
Fax: 04101-7095-71
r.langels@kreis-pinneberg.de
Flensburger Straße 1a
25421 Pinneberg

Pinneberg, 15.08.2014

nachrichtlich: LBV Itzehoe als Straßenbaulastträger
PD Segeberg SG 1.3

Mein Zeichen: FD 25 -185/14

Antrag von Frau Ploß, Wedeler Ch. Nr.16 Appen-Etz auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30Km/h wegen
fehlenden Gehweges.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügten Antrag von Frau Ploß habe ich per email am 17.06.2014 erhalten. Zwischenzeitlich war es mir
möglich die Situation vor Ort im Rahmen eines Ortstermins zu überprüfen.

Tatsächlich befindet sich vor der Wohnbebauung, ausgehend von der Kreuzung K13/L105, in Fahrtrich-
tung Wedel kein Gehweg. Der Fahrbahnrand besteht aus einem Grünstreifen mit anschließendem Gra-
ben, jeweils durch die Grundstückszufahrten unterbrochen.

Bei der hohen Verkehrsdichte in diesem Bereich der L105/Wedeler Ch. ist ein sicheres Queren, insbeson-
dere für Kinder und ältere Menschen sehr gefährlich.

Die nächstgelegene, sichere Quermöglichkeit befindet sich in wenigen Metern Entfernung an der
Kreuzung K13/L105 mit einer Lichtzeichenanlage. Mangels eines ausreichend befestigten Fußweges in
diesem Bereich kann diese Möglichkeit z.Z. von den Anwohnern ebenfalls nicht ausreichend sicher ge-
nutzt werden.

Auf Grund der fehlenden Verkehrssicherheit in diesem innerörtlichen Bereich ist die zuständige Gemeinde
gefordert hier Abhilfe zu schaffen, dies könnte z.B. durch die Herstellung eines ausreichend befestigten
Gehweges zwischen den betroffenen Grundstücken und der LZA erfolgen.

Ich bitte um Mitteilung über die entsprechenden Maßnahmen der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Langels

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Elmshorn
BLZ: 22190030, Kto. 42470000
IBAN: DE81221900300042470000
BIC GENODEF1ELM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 857/2014/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	29.07.2014
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist der Beschlussvorlage 858/2014 zu entnehmen.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Appen plant bereits seit mehreren Jahren, sich im nördlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln um den großen Bedarf an Wohnbauflächen befriedigen zu können.

Es soll deshalb ein Bebauungsplan zur Schaffung von Wohnbauflächen (Bebauungsplan Nr. 27 -Bargstücken-) aufgestellt werden. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Baugesetzbuch). Da die für neue Wohnbauflächen vorgesehenen Flächen derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen, Dauerkleingartenflächen und gemischte Bauflächen dargestellt sind, soll deshalb der Flächennutzungsplan im so genannten Parallelverfahren geändert und die Flächen in Wohnbauflächen und Verkehrsflächen geändert werden.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten werden Kosten in Höhe von ca. 40.000 EUR erwartet. 20.000 EUR sind bereits für das Haushaltsjahr 2014 bereit gestellt. Im kommenden Jahr sind die zusätzlich notwendigen Mittel für die Bauleitplanung im Haushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 8. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken folgende Änderungen der Planung vorsieht:
 - Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, Dauerkleingartenflächen und gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen und Verkehrsflächen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan

Wasterstock

~~Wetzstein~~

Krützben

Westerstück

123
6

Ö 22

--- = Geltungsbereich B-Plan/F-Planänderung

Wohnbauflächen

Bargstück

Sporthalle

F

ntweg

-Sport

Lindenstraße

Almtweg

Eichenstr.

Op-de-Lohe

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 858/2014/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	29.07.2014
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 -Bargstücken- für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus deren Sicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Appen plant bereits seit mehreren Jahren, sich im nördlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln um den großen Bedarf an Wohnbauflächen befriedigen zu können.

In 2012 wurde die bauliche Entwicklung „Appen Nord“ im Rahmen von 2 Kreisbereisungen in 2014 dann im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit Vertretern von Kreis und Land erörtert. Neben der Festlegung einer Entwicklungslinie haben Land und Kreis im Rahmen der beiden Ortstermine deutlich gemacht, dass es einer konzeptionellen Überplanung unter Einbeziehung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe bedarf.

Die Gemeinde hat darauf hin die Planungsgruppe Elbberg und das Ingenieurbüro Lenk+Rauchfuß mit der Erarbeitung eines städtebaulichen- und Erschließungskonzeptes für den gesamten Zwischenraum beauftragt. Die Ergebnisse der Betrachtungen wurden in mehreren Arbeitsgesprächen und politischen Sitzungen erörtert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es neben einigen kleineren Fragestellungen vor allem einer Verkehrslösung für die Verkehrsführung der durch die Gebiete entstehenden Verkehre bedarf. Problematisch wird seitens der Gemeinde vor allem eine Abführung der Verkehre ausschließlich über die Gemeindestraße Bargstücken gesehen. Es ist deshalb vorgesehen, die westlich der Straße Bargstücken entstehenden Grundstücke über eine neue Planstraße an den westlich gelegenen Almtweg und nicht über die Straße Bargstücken anzubinden. Hierfür können gemeindeeigene Kleingartenflächen in Anspruch genommen werden die wiederum durch neue Parzellen nördlich der Bauflächen ausgeglichen werden sollen (grundsätzliche Gespräche mit dem

Kleingartenverein sind bereits erfolgt). Der auf der Straße Bargstücken zusätzlich anfallende Verkehr würde sich dann auf die im östlichen Teil neu entstehenden Grundstücke beschränken. Die Straße soll hierzu ausgebaut werden. Die Fortführung der baulichen Entwicklung in Richtung Osten könnte in den kommenden Jahren nur dann erfolgen, wenn der notwendige Grunderwerb für die Herstellung weiterer Zufahrtstraßen in das Plangebiet über die Straße Op de Lohe (siehe Gesamtkonzepte Appen Nord) getätigt werden kann.

Neben der Verkehrsführung ist die Verträglichkeit zwischen den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben und der geplanten Wohnbebauung zu untersuchen. Ein Geruchsimmissionsgutachten der Landwirtschaftskammer hat bereits aufgezeigt, dass die beabsichtigte Planung hinsichtlich der Geruchsimmissionen verträglich ist. Im nächsten Schritt soll dann eine schalltechnische Untersuchung erfolgen, der Bauausschuss hat dem Auftrag hierzu bereits zugestimmt und die Ergebnisse werden bis zur Ausschusssitzung vermutlich vorliegen. Parallel zu diesen Aktivitäten prüfen Amt und Ingenieurbüro derzeit die Erschließungssituation und daraus resultierend unterschiedliche Möglichkeiten der inneren Erschließung im Plangebiet.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten werden Kosten in Höhe von ca. 40.000 EUR erwartet. 20.000 EUR sind bereits für das Haushaltsjahr 2014 bereit gestellt. Im kommenden Jahr sind die zusätzlich notwendigen Mittel für die Bauleitplanung im Haushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken wird ein B-Plan mit der Nummer 27 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet)
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die zusätzlichen Mittel für Planungskosten sollen im kommenden Haushaltsjahr bereit gestellt werden.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Banaschak

Anlagen:

- Lageplan

Ö 23

--- = Geltungsbereich B-Plan/F-Planänderung

Wohnbauflächen

Bargstück

Sporthalle

F

Lindenstraße

Almtweg

Eichenstr.

Op-de-Lohe

ntweg

-Sport

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 859/2014/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	29.07.2014
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 10.07.-15.08.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Bis zum Versand der Einladung zum Bauausschuss war dies allerdings nicht möglich. Außerdem wird noch eine neue landesplanerische Stellungnahme für Ende August erwartet. Nach Rücksprache mit der Ausschussvorsitzenden kann zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen wie folgt verfahren werden:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsvorschlag, die Planzeichnung und Begründung werden im Rahmen der Bauausschusssitzung am 02.09.2014 durch das Planungsbüro und die Verwaltung vorgestellt.
- Die Ausschussmitglieder erhalten alle Dokumente an diesem Tag.
- Die Gemeindevertreter erhalten alle Dokumente ganz normal mit der Einladung zur Sitzung.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde. Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des F-Planes für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

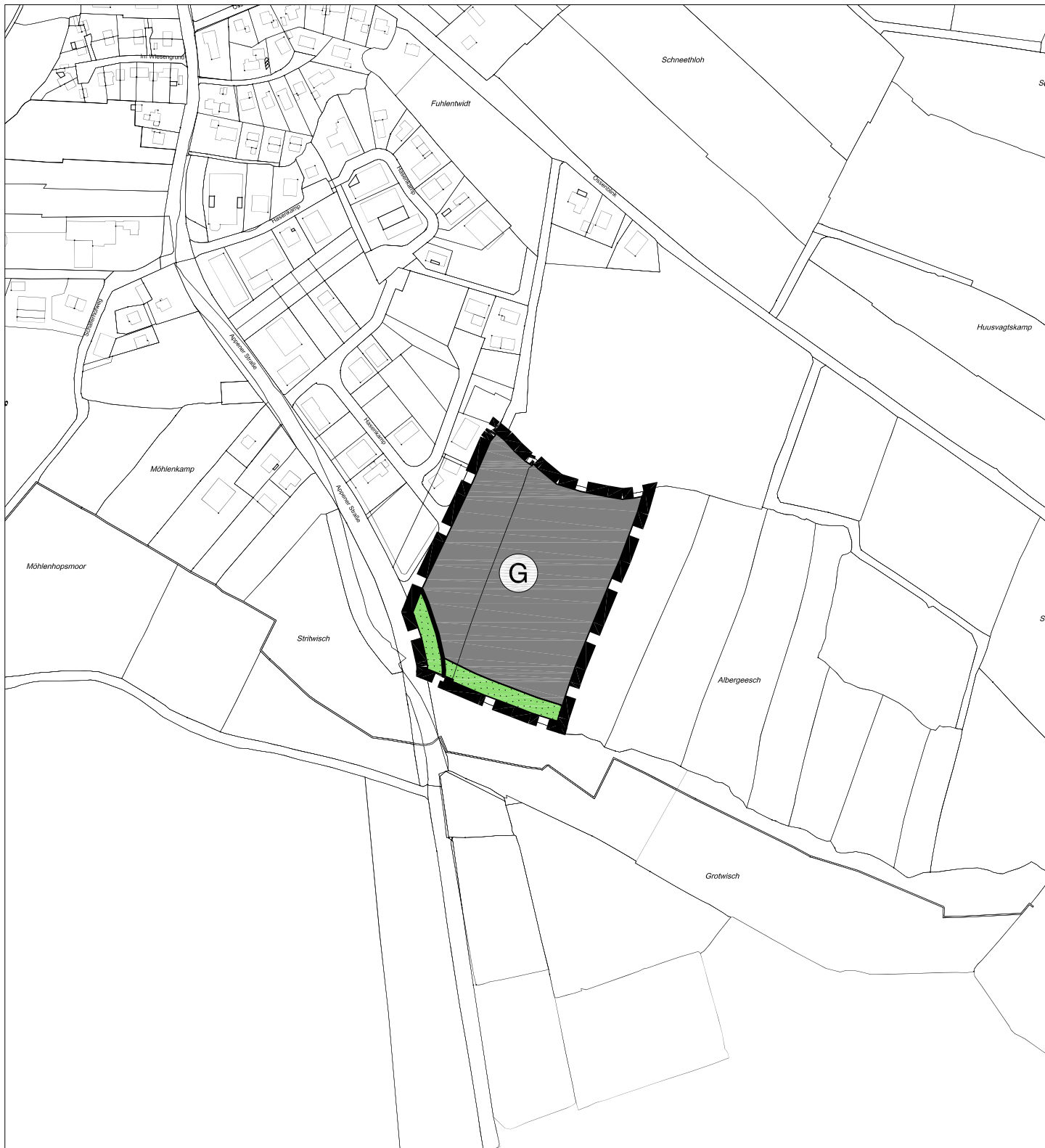
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderung des F-Planes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 7. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Keine



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Gewerbliche Bauflächen

GRÜNFLÄCHEN

 Grünfläche

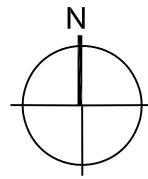
SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des Änderungsbereichs

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Anbauverbotszone gem. § 29 StrWG

M 1 : 5.000



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

9. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

7. Änderung des Flächennutzungsplans
"Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp"

Stand: Vorlage zum Feststellungsbeschluss, 02.09.2014

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70,
mail@elbborg.de, www.elbborg.de

Gemeinde Appen

3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 02.09.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen.

In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt, die als Pufferfläche zum südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (Steilhang) und zur Grotwischniederung dient.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotope am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen, s. a. Kap. 3).

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) kennzeichnet das Plangebiet, d.h. den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung, als einen „Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Im Regionalplan ist der Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gekennzeichnet. Die Begründung zum B-Plan 26, Kap. 2.1, leitet ausführlich her, dass der Bereich auch aufgrund der Flächen in der unmittelbaren Umgebung wie der geschützten Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehemaligen Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung steht. Auch der gültige Landschaftsplan hat hier keine Flächen für Bodenabbau gekennzeichnet.

Weitere Aussagen werden im Landschaftsrahmenplan nicht getroffen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen

Die Hangkante im Süden des Plangebietes weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Die südlich des Plangebietes liegende genannte Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen in der Randzone des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002), s. Abbildung 1.

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Weiterhin befinden sich in der angrenzenden Grotwischniederung festgesetzte Ausgleichsflächen der Gemeinde Appen.

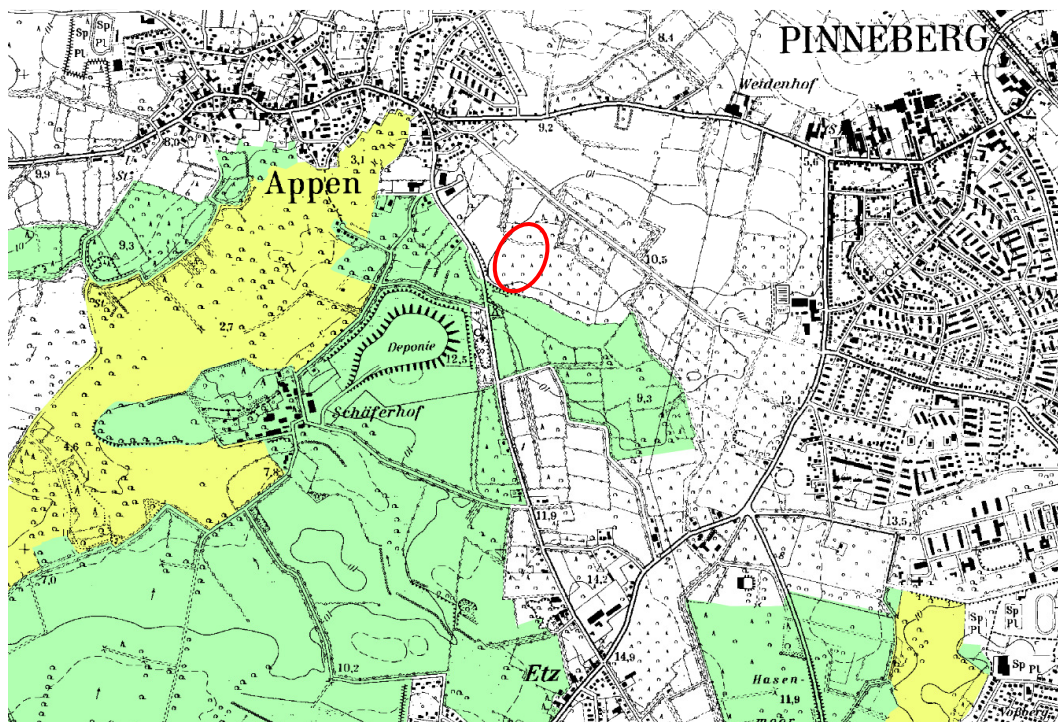


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone
rot = Bereich des Plangebietes

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2).

Die südlich angrenzende Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet und sind für spezielle Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet sowie ein begrenzender Knick westlich des Plangebietes werden noch als Planung dargestellt.

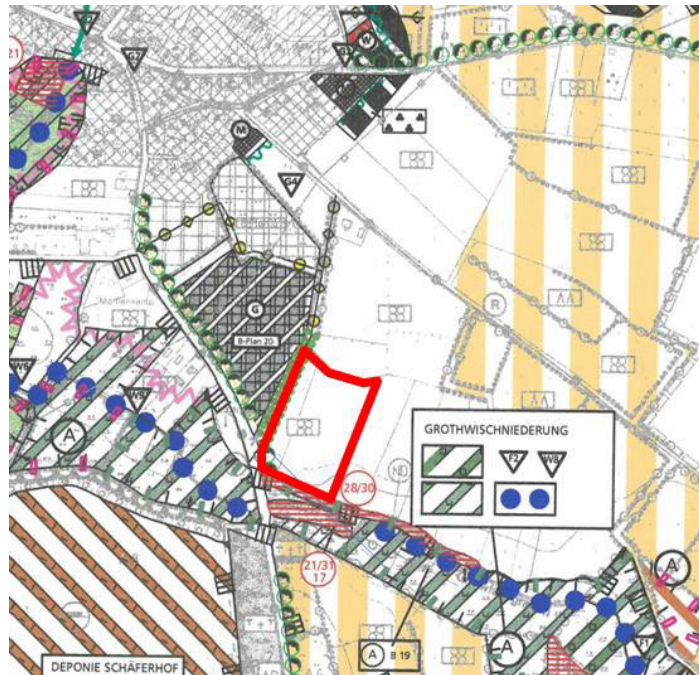


Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rot = Lage des Plangebietes

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 3. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Gewerbegebietes wird aus der 7. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als „Gewerbegebiet Planung (B-Plan 26)“ eingestellt. Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet westlich des Plangebietes wird als Bestand dargestellt.

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht (s. Abbildung 3):

- Am Südrand des Plangebietes wird ein Pufferstreifen zum Steilhang/zur Grotwischniederung vorgesehen (**Landschaftsplan-Maßnahme S1: „Pufferstreifen an besonders empfindlichen Biotopen zu angrenzenden Nutzungen schaffen“**), der auch durch einen neuen Knick realisiert werden soll und eine Breite von 15 m aufweist (s. hierzu im Detail auch Umweltbericht zum B-Plan 26 und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans).
- Am Nord- und Ostrand ist eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes vorgesehen (**Landschaftsplan-Maßnahme G3: „Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“**)

Diese genannten Vorgaben des Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

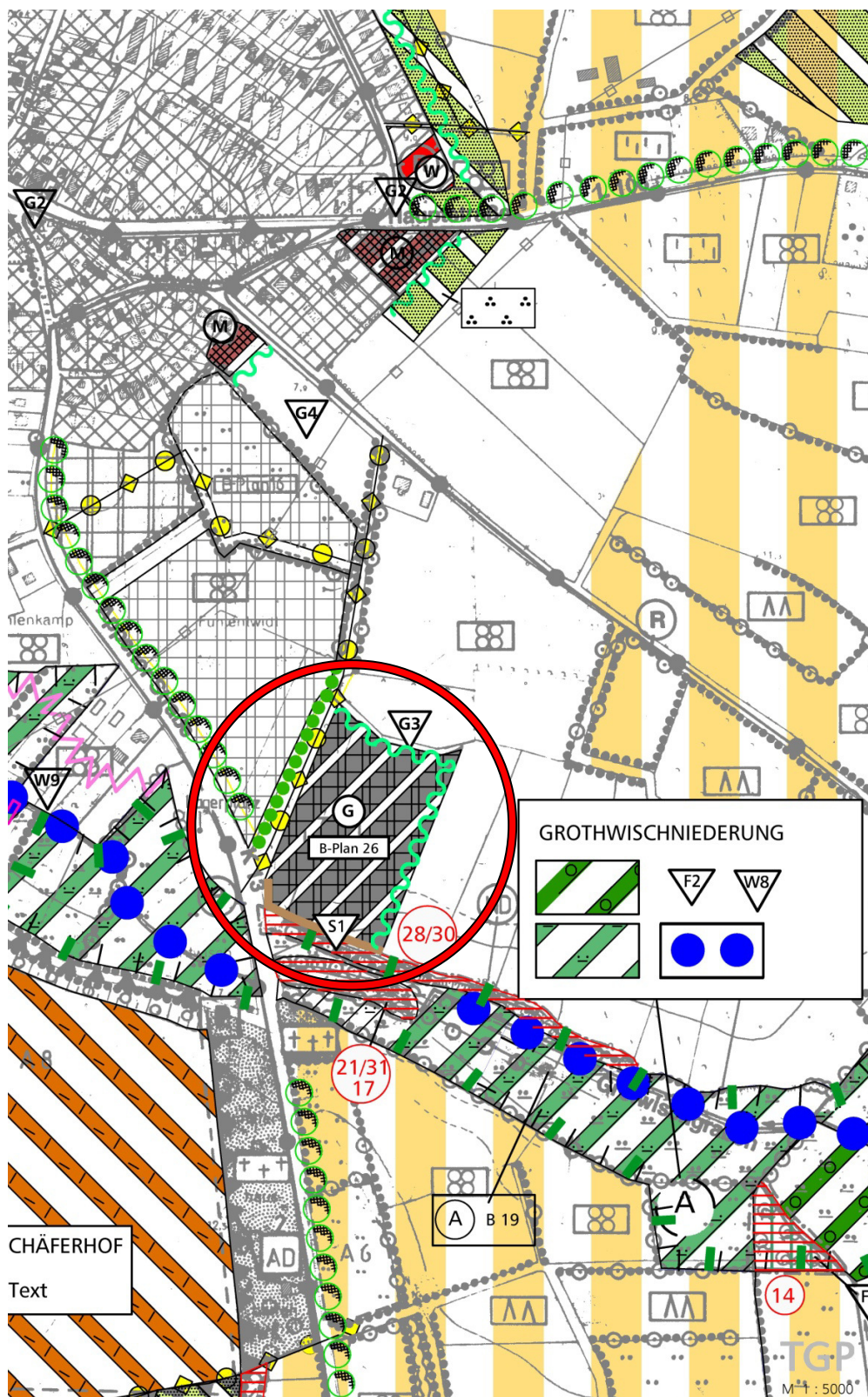


Abbildung 3: 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplan Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung

Gemeinde Appen

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Feststellungsbeschluss, 02.09.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand.....	3
1.3	Archäologie	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Ziele der Raumordnung.....	5
2.2	Bestehender Bebauungsplan	6
2.3	Naturschutzrechtliche Vorgaben	7
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	9
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	11
4.1	Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen	11
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	11
5	Ver- und Entsorgung.....	11
6	Altlasten	12
7	Immissionsschutz	12
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Flächen und Kosten.....	13

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine entsprechende Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 25 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich bei rund 20 Betrieben um bereits ortsansässige Betriebe, die bislang in Wohn- oder Mischgebieten ansässig waren oder die sich in einem Gewerbegebiet vergrößern möchten, oder um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der durch ortsansässige Betriebe oder durch ortsangemessene auswärtige Betriebe angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Durch die Verlagerung und Vergrößerung von ortsansässigen Betrieben werden voraussichtlich nur in geringem Umfang von etwa 1.000 m² sonstige Gewerbeflächen innerhalb Appens frei, die wiederum für eine Gewerbenutzung zur Verfügung stehen können.

Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar. Die Fläche nördlich des bestehenden Gewerbegebiets Hasenkamp an der Straße Ossenblink ist grundsätzlich für eine Erweiterung geeignet. Sie wird aber auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen. Alternative Flächen, die sich für eine Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde eignen könnten sind nicht vorhanden. Potenziell bebaubare Flächen innerhalb des Ortes stehen derzeit nicht zur Verfügung, die Gemeinde hat diesbezüglich aber eine Vorkaufsrechtsatzung aufgestellt. Diese eignen sich aber eher für eine Wohnbauflächenentwicklung. Die Entwicklungsmöglichkeiten am Ortsrand sind durch die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete stark eingeschränkt. Dort potentiell verfügbare Flächen bieten sich aufgrund der benachbarten Nutzungen ebenfalls eher für eine Wohnbauflächenentwicklung, nicht aber für eine Gewerbeflächenentwicklung an.

Die im Bereich dieser FNP-Änderung und den B-Plan Nr. 26 zu entwickelnden Flächen befinden sich in Eigentum der Gemeinde, die die Erschließung und die Vergabe der Grundstücke an Interessenten selbst steuern. Die Gemeinde kann so besonderen Augenmerks darauf legen, dass die Grundstücke vorzugsweise an ortsansässige Gewerbebetriebe vergeben werden, oder alternativ an ortsangemessene auswärtige Betriebe bis zu einer Flächengröße von 5.000 m². Hierbei soll auch darauf geachtet werden, dass es sich um standortangemessene Branchen handelt, die beispielsweise keine besonders hohe Verkehrsintensität aufweisen (wie z.B. Logistikbetriebe).

Parallel zur 7. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“. Parallel zur FNP-Änderung ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,15 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des FNP, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und –versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Aus Sicht der Gemeinde soll hier aber der Überplanung dieses kleinen Teilbereichs des Vorbehaltsgebietes zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindesgebiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und die unmittelbar anschließenden Flächen stehen wegen der geschützten Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung. Einer Überplanung dieses Teilbereichs des Vorbehaltsgebiets durch die Gewerbegebietserweiterung soll aus Sicht der Gemeinde daher der Vorzug gegeben werden.



Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.



Abb. 3: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.3 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.“

- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradierte Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelter Gehölze am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die kürzesten Entfernungen zu den nächst gelegenen FFH-Gebieten betragen mindestens 1,6 km in westliche Richtung (2324-304 Tävsmoor) und mindestens 3,2 km in südliche Richtung (2324-303 Butterbargsmoor).

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 4).

Parallel zu dieser Änderung des FNP wird der B-Plan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufgestellt, in welchem Gewerbegebiet (GE), Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünflächen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt werden.

In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich nun überwiegend gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 5). Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt, die als Pufferfläche zum südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (Steilhang) und zur Grotwischniederung dient. Die Anbauverbotszone gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wurde in die Zeichnung nachrichtlich übernommen.

Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

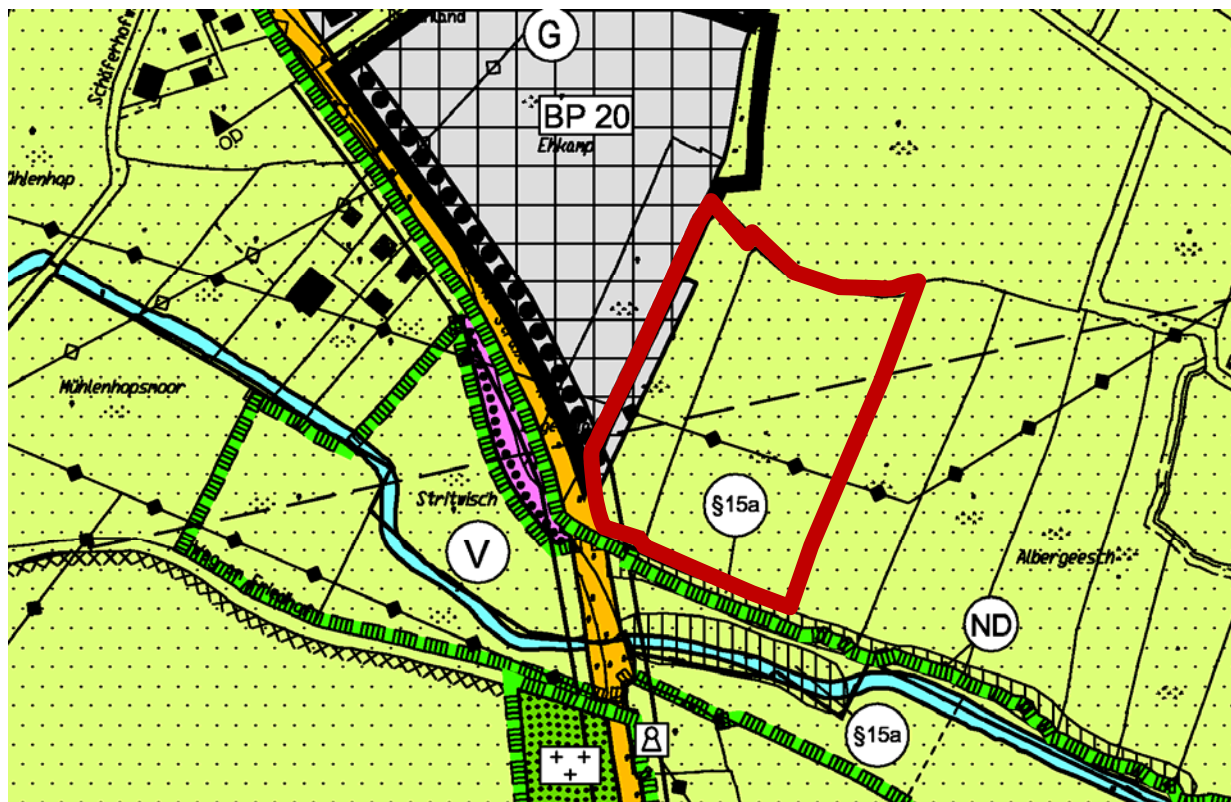


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

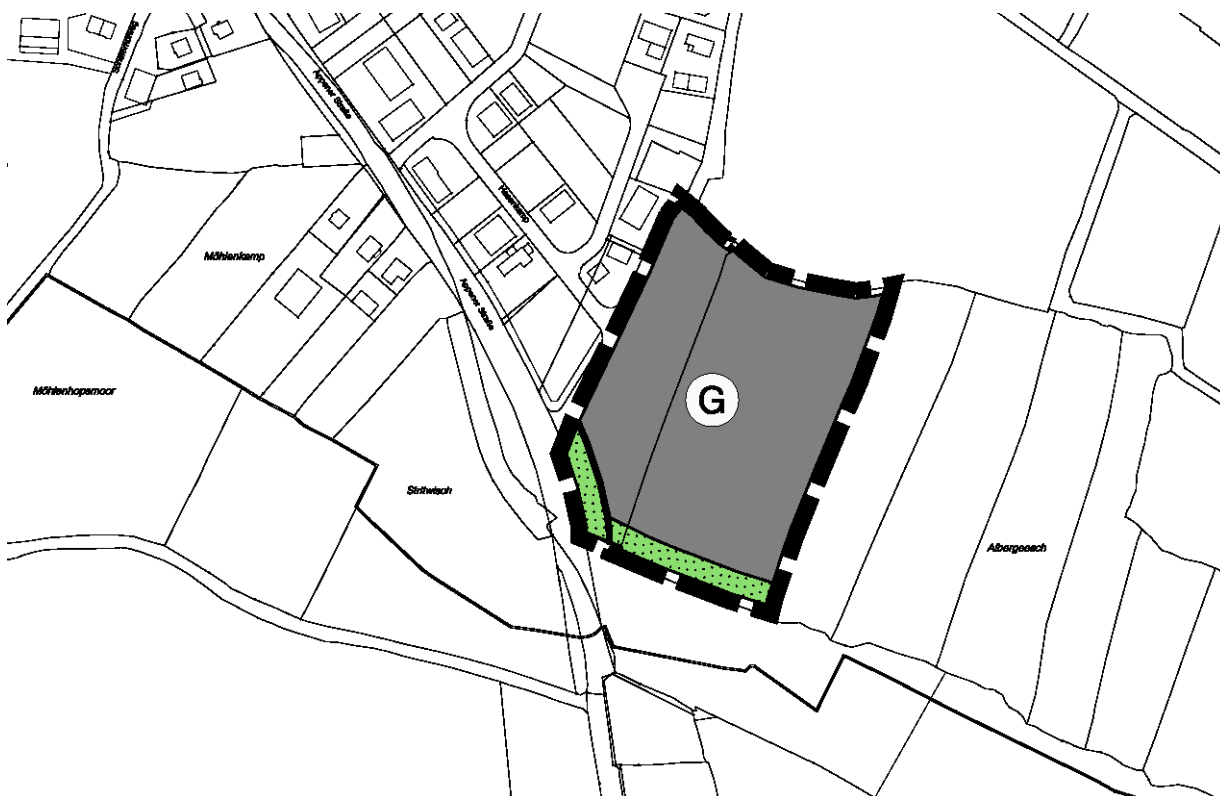


Abb. 5: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss einer Planstraße an die K 13 soll über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp erfolgen.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet, ist die Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße gemäß § 29 Abs. 1 b) StrWG zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zur FNP-Änderung übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der bestehenden öffentlichen Grünfläche zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des Änderungsbereichs befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kartenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Boden-

schutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.

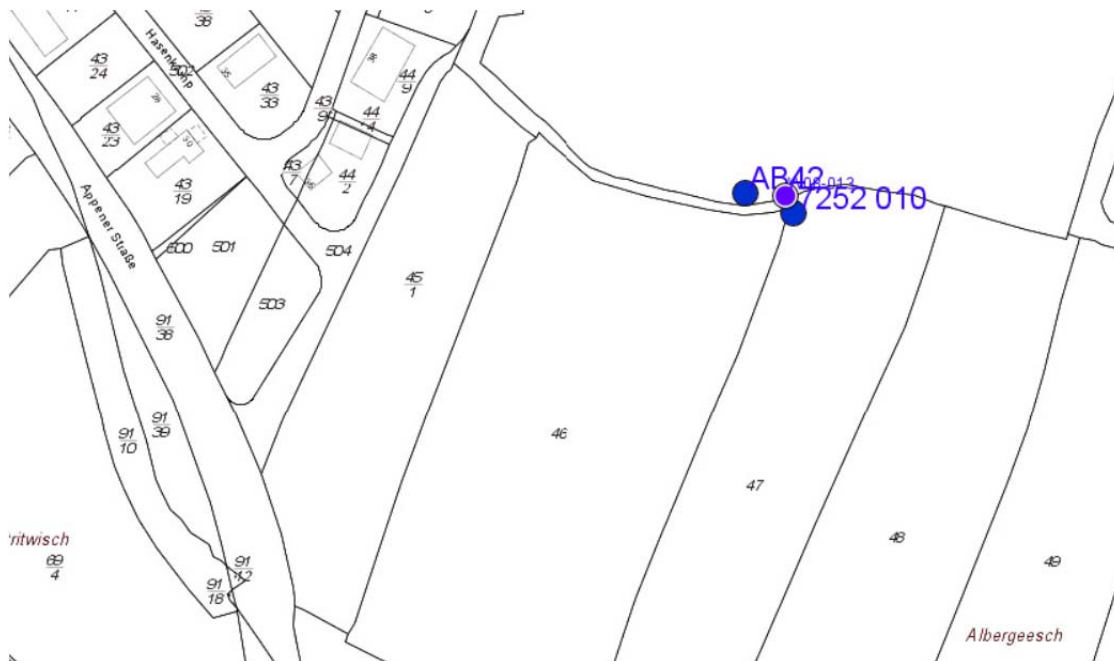


Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messtelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Die Wohnhäuser befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,15 ha. Die Flächen werden überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt (ca. 28.800 m²). Im Süden zur Appener Straße und zum Steilhang wird eine Grünfläche mit einer Größe von etwa 2.700 m² dargestellt.

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen

3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 02.09.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen.

In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt, die als Pufferfläche zum südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (Steilhang) und zur Grotwischniederung dient.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotope am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen, s. a. Kap. 3).

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) kennzeichnet das Plangebiet, d.h. den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung, als einen „Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Im Regionalplan ist der Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gekennzeichnet. Die Begründung zum B-Plan 26, Kap. 2.1, leitet ausführlich her, dass der Bereich auch aufgrund der Flächen in der unmittelbaren Umgebung wie der geschützten Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehemaligen Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung steht. Auch der gültige Landschaftsplan hat hier keine Flächen für Bodenabbau gekennzeichnet.

Weitere Aussagen werden im Landschaftsrahmenplan nicht getroffen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen

Die Hangkante im Süden des Plangebietes weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Die südlich des Plangebietes liegende genannte Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen in der Randzone des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002), s. Abbildung 1.

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Weiterhin befinden sich in der angrenzenden Grotwischniederung festgesetzte Ausgleichsflächen der Gemeinde Appen.

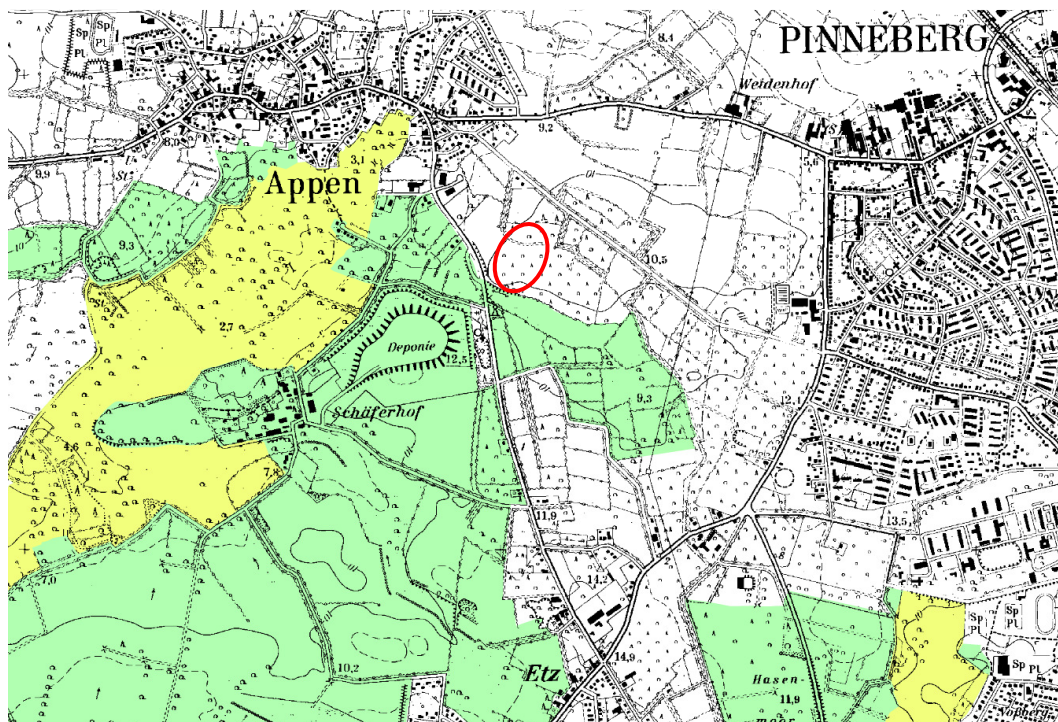


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone
rot = Bereich des Plangebietes

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2).

Die südlich angrenzende Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet und sind für spezielle Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet sowie ein begrenzender Knick westlich des Plangebietes werden noch als Planung dargestellt.

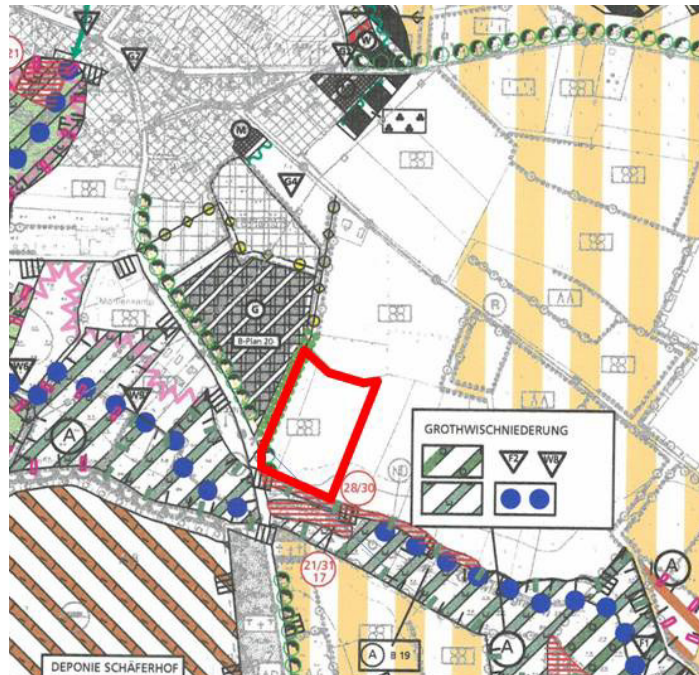


Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rot = Lage des Plangebietes

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 3. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Gewerbegebietes wird aus der 7. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als „Gewerbegebiet Planung (B-Plan 26)“ eingestellt. Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet westlich des Plangebietes wird als Bestand dargestellt.

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht (s. Abbildung 3):

- Am Südrand des Plangebietes wird ein Pufferstreifen zum Steilhang/zur Grotwischniederung vorgesehen (**Landschaftsplan-Maßnahme S1: „Pufferstreifen an besonders empfindlichen Biotopen zu angrenzenden Nutzungen schaffen“**), der auch durch einen neuen Knick realisiert werden soll und eine Breite von 15 m aufweist (s. hierzu im Detail auch Umweltbericht zum B-Plan 26 und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans).
- Am Nord- und Ostrand ist eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes vorgesehen (**Landschaftsplan-Maßnahme G3: „Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“**)

Diese genannten Vorgaben des Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

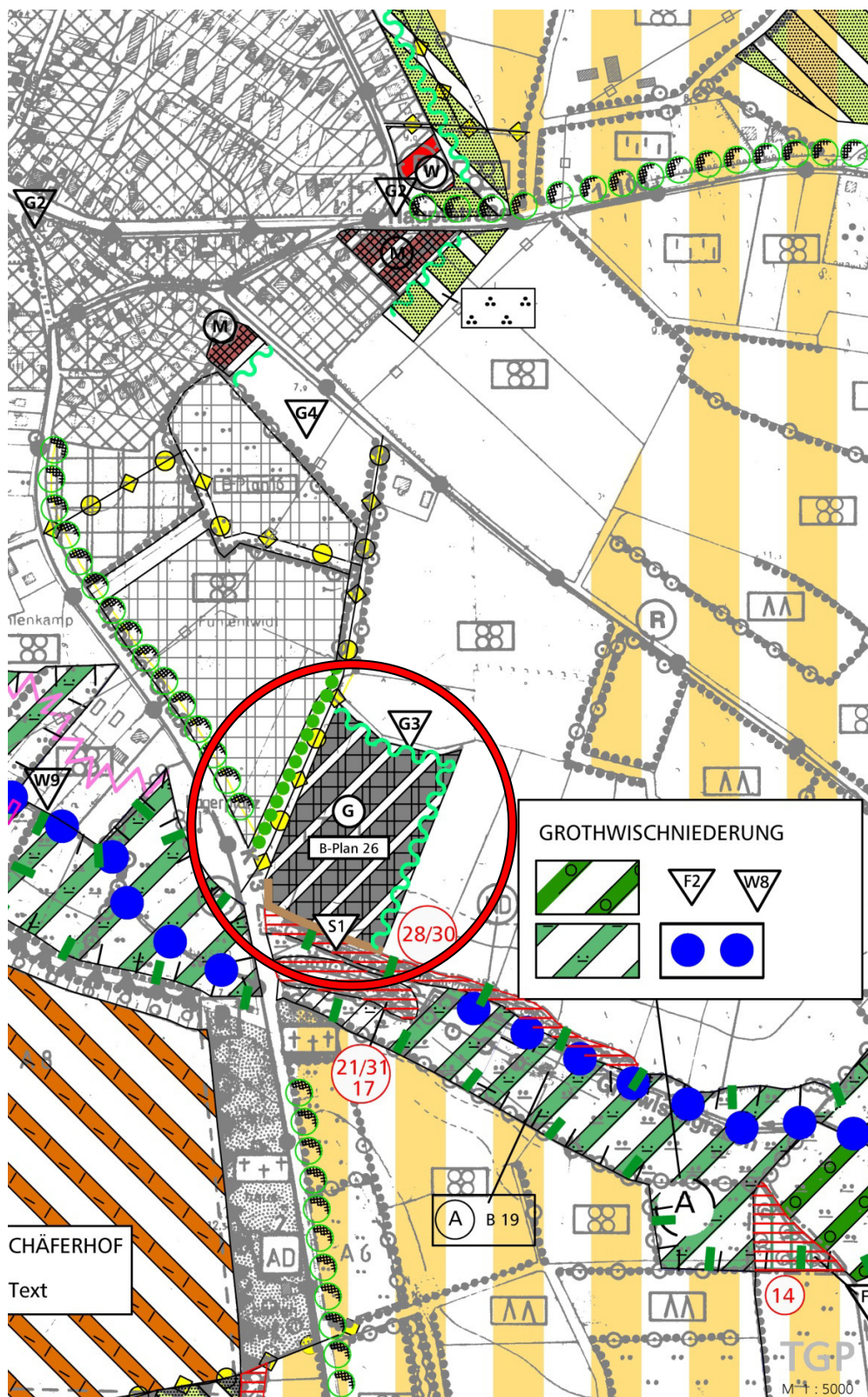


Abbildung 3: 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 860/2014/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	29.07.2014
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	02.09.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2014	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 -Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 10.07.-15.08.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Bis zum Versand der Einladung zum Bauausschuss war dies allerdings nicht möglich. Außerdem wird noch eine neue landesplanerische Stellungnahme für Ende August erwartet. Nach Rücksprache mit der Ausschussvorsitzenden kann zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen wie folgt verfahren werden:

- Die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsvorschlag, die Planzeichnung und Begründung werden im Rahmen der Bauausschusssitzung am 02.09.2014 durch das Planungsbüro und die Verwaltung vorgestellt.
- Die Ausschussmitglieder erhalten alle Dokumente an diesem Tag.
- Die Gemeindevertreter erhalten alle Dokumente ganz normal mit der Einladung zur Sitzung.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde. Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 -Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 26 - Gewerbegebiet Hasenkamp- für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

-Keine

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr.26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp “
und 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung (gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs.2 BauGB)

Stand: 02.09.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbborg.de, www.elbborg.de

Inhalt

1.1	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung	3
1.2	Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein.....	6
1.3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz	6
1.4	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (7. Änd. des FNP).....	8
1.5	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (B-Plan 26)	9
1.6	Kreis Pinneberg – Fachdienst Bürgerservice	10
1.7	IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn	10
1.8	Handwerkskammer Lübeck	11
1.9	BUND-Landesverband Schleswig-Holstein	11
1.10	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	14
1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	14

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- LLUR, Außenstelle Itzehoe, Fachabteilungen Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus
- azv Südholstein
- Stadt Pinneberg
- Stadt Tornesch
- Gemeinde Kummerfeld
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Prisdorf
- Gemeinde Tangstedt

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** vom 10.07.2014 bis 15.08.2014 sind **keine** Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden.

1.1 Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung

25.08.2014

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8)

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen, Kreis Pinneberg**
- **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2014, hier eingegangen am 04.07.2014**

Mit o. g. Schreiben übersenden Sie aktualisierte Planungsunterlagen für die Bauleitplanung der Gemeinde Appen. Gegenüber den mit Schreiben vom 06.01.2014 übersandten Planunterlagen ist nun im Süden des Plangeltungsbereiches die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen. Das Planvorhaben war auch Gegenstand eines Ortstermins am 12.05.2014, ich verweise auf das entsprechende Protokoll vom 16.05.2014.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Die in der landesplanerischen Stellungnahme vom 11.03.2014 geäußerten Bedenken bestehen nicht mehr. Jedoch kann mit der Formulierung zum Ausschluss des Einzelhandels nicht sichergestellt werden, dass das landesplanerische Ziel eines gestuften Versorgungssystems (Ziff. 2.8 Abs. 11 LEP 2010) erreicht wird. Insofern wird dringend angeraten, die beiliegende Formulierungshilfe der Landesplanung in Anspruch zu nehmen und die Planungsunterlagen entsprechend zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zur Übersendung aktualisierter Planungsunterlagen zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumord-

Der Stellungnahme wird in allen Punkten gefolgt.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung die sich aus dem LEP 2010 und dem Regionalplan für den Planungsraum I ergeben, werden berücksichtigt.

Die Formulierung zum Ausschluss des Einzelhandels wird entsprechend der beigefügten Formulierungshilfe der Landesplanung angepasst um sicherzustellen, dass das landesplanerische Ziel eines gestuften Versorgungssystems erreicht wird. Auch die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von sogenannten Betriebsleiterwohnungen wird ebenfalls gefolgt. Die textliche Festsetzung wird daher gestrichen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit beschränkt sich somit auf die Regelungen des § 8 Abs. 3 BauNVO.

nung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnnutzung für den Betriebsleiter sollte sich, auch im Hinblick auf die Bestimmtheit der Regelung, auf die Regelungen des § 8 Abs. 3 BauNVO beschränken, um im Einzelfall das betriebliche Erfordernis der betrieblichen Wohnnutzung zu prüfen. Eine bauplanungsrechtliche Grundlage für die Größenordnung der Betriebsfläche als Zulässigkeitskriterium für die Wohnnutzung ist nicht erkennbar.

Anlage:

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Stand: 01.12.2012

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten

Anregungen für die besondere städtebauliche Begründung von textlichen Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

Allgemeine Begründung für den generellen Einzelhandelsausschluss:

Siehe Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4 des Gemeinsamen Beratungserlasses zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 1. August 1994.

Begründung für die Ausnahme "Verkaufsflächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, aber keine Waren und Güter des täglichen Bedarfs":

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Begründung für die erweiterte Ausnahme "Verkaufsfläche Kfz. usw.":

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren

Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebrauch- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Gemeinsame Begründung:

Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.

Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan

1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
- 1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche / alternativ 200/250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie – nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, – in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und – diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 1.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m² / alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200/250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Geschossfläche / alternativ ... m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.
- 1.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.1 und 1.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).

1.2 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein

07.07.2014

Unsere Stellungnahme vom 23.01.2014 wurde richtig in die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 16 übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Der Stellungnahme wurde bereit gefolgt.

Stellungnahme vom 23.01.2014

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz

11.07.2014

zu den o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes rechtliche Bedenken bzgl. der textlichen Festsetzung 1.14.

Im Gewerbegebiet wurde für den jeweiligen Beurteilungszeitraum nur ein Emissionskontingent festgesetzt, so dass hier keine Gliederung im Sinne von Nr. 24 des § 9 BauGB vorliegt und nach der Rechtsprechung daher unzulässig wäre (siehe z.B. OVG Koblenz, Urteil vom 02.05.2011, Az.:8C11 261/10). Aus diesem Grund müsste das Gewerbegebiet mindestens über zwei unterschiedliche Kontingente je Beurteilungsraum gegliedert werden.

Alternativ könnte man gänzlich auf die Gliederung des Gebietes verzichten, da zum einen das vorgeschlagene Tag-Emissionskontingent dem eines uneingeschränkten Industriegebiets entspricht. Im Übrigen würde dieser Wert bereits dazu führen, dass der Immissionswert für Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet nicht mehr eingehalten werden kann. Zum anderen besteht auch für eine Nachtkontingentierung kein bauplanungsrechtliches Erfordernis, da aufgrund der Lage des Gebietes (angrenzend an bestehendes GE-Gebiet, keine unmittelbar angrenzenden WA-Gebiete) der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG beachtet wurde. Die einzelnen im Außenbe-

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die textliche Festsetzung 1.14 wird gestrichen.

reich gelegenen Wohnbebauungen genießen den Schutzbedürftigkeit eines MI-Gebietes, so dass eine Abstufung der Nutzungen gewährleistet ist.

Es wird daher vorgeschlagen die Festsetzung 1.14 zu streichen.

Sollte seitens der Gemeinde eine dann zweigliedrige Kontingentierung des Gebietes beibehalten werden, so wäre, damit der Bebauungsplan nicht an einem Verkündungsmangel leidet, weil er nicht darauf hinweist, dass die der Emissionskontingentierung zugrunde liegende DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" von Dezember 2006 bei der zuständigen Amtsverwaltung einge-sehen werden könne, ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festset-zungen aufzunehmen. Zu diesem formellen Erfordernis wird auf die Ent-scheidung des OVG NRW, Urteil vom 9. November 2012 - 2 D 63/11.NE verwiesen.

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (7. Änd. des FNP) 18.07.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Die 7.te Änderung des F-Planes der Gemeinde Appen schafft die planerische Voraussetzung für Erweiterung des Gewerbegebietes Hasenkamp und durchläuft den Verfahrensstand der TöB 4-2.

Seit dem Scoping liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine neuen Erkenntnisse für den Plangeltungsbereich vor, so dass der in der Begründung eingearbeitete Hinweis auf die Meldepflicht zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Infolge der geplanten Neuversiegelung entstehen zusätzliche Abflussmengen bei Regenereignissen. Es ist im weiteren Verlauf der Planung nachzuweisen, dass das vorhandene Regenklär- und Rückhaltebecken ausreichend für den zusätzlichen Abfluss dimensioniert ist.

Offene Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt: Herr Neugebauer, Tel.: 04121/4502 2301

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Der F-Plan Änderung wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Auskunft erteilt Herr Hoffmann Tel.:04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Marquardt, Telefonnummer 04121/4502 2275

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser wird gefolgt.

Die Entwässerungsplanung ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass gegenwärtig eine Aussage getroffen werden kann, ob die Größe des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ausreichend ist. Dies wird im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung erfolgen. Der offene Graben am nordwestlichen Rand des Plangebietes bleibt bestehen.

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des gesundheitlichen Umweltschutzes wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (B-Plan 26)

18.07.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Der B-Plan 26 der Gemeinde Appen weist eine Gewerbegebietserweiterung im Hasenkamp aus und durchläuft den Verfahrensstand der TöB 4-2.

Seit dem Scoping liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine neuen Erkenntnisse für den Plangeltungsbereich vor, so dass der in der Begründung im Abschnitt 6 eingearbeitete Hinweis auf die Meldepflicht bei Auffälligkeiten zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Infolge der geplanten Neuversiegelung entstehen zusätzliche Abflussmengen bei Regenereignissen. Es ist im weiteren Verlauf der Planung nachzuweisen, dass das vorhandene Regenklär- und Rückhaltebecken (Az.: 423-363-13-08/27 und 423-363-19/V-08/38) ausreichend für die ordnungsgemäße Vorklärung und Rückhaltung des gesamten zusätzlich anfallenden Niederschlags im zukünftigen Einzugsgebiet dimensioniert ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser wird gefolgt.

Die Entwässerungsplanung ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass gegenwärtig eine Aussage getroffen werden kann, ob die Größe des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ausreichend ist. Dies wird im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung erfolgen. Der offene Graben am nordwestlichen Rand des Plangebietes bleibt bestehen.

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Dem B-Plan wird zugestimmt. Die Stellungnahme vom 31.01.14 zu den Brunnen in der Nordwestecke wurde in der Begründung berücksichtigt

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Keine Bedenken, die Abbuchung vom Ökokonto ist bei der UNB zu beantragen.

Auskunft erteilt Herr Hoffmann Tel. 04121/4502 2267

Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt. Die Abbuchung vom Ökokonto wird beantragt.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Marquardt, Telefonnummer 04121/4502 2275

Die Stellungnahme des gesundheitlichen Umweltschutzes wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Kreis Pinneberg – Fachdienst Bürgerservice

07.07.2014

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein.

Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die genannten rechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die angegebenen Maße der Müllfahrzeuge werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Entsorgung der Müllabfuhr wird mit der Straßenplanung mittels Fahrkurve nachgewiesen.

Genannte private Überbauungen in den öffentlichen Straßenraum hinein sind grundsätzlich nicht zulässig.

Während der Bauphase wird im Plangebiet keine Müllabfuhr stattfinden. Das vorhandene Gewerbegebiet wird bezüglich der Müllabfuhr nicht beeinträchtigt.

1.7 IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn

21.07.2014

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung neuer Gewerbeflächen begrüßen.

Angesichts der benachbarten Wohnbebauung weisen wir der Form halber darauf hin, dass der Schutz des Wohngebiets vor Schallimmissionen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm entsprechen muss, da Geräuschbelastungen für das benachbarte Wohngebiet Konfliktpotenzial beinhaltet.

Überdies möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für die Standortwahl eines Unternehmens in vielen Fällen auch die Verfügbarkeit einer schnellen Internetverbindung mit hoher Datenübertragungsrate ein entscheidender Faktor ist. Die Breitband-Umfrage der IHK zu Kiel kam im Mai 2013 zu dem Ergebnis, dass etwa 80 Prozent der Unternehmen in der Unterelbe-region mit ihrem Internetanschluss unzufrieden sind und vielfach mit einer Übertragungsrate von sechs Mbit/s arbeiten, obgleich vielerorts Bandbreiten von 50 bis 100 Mbit/s benötigt werden. Daher ist der Ausbau eines leistungsfähigen Glasfasernetzes für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung und Attraktivität des ausgewiesenen Gebiets unerlässlich.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bei der direkt benachbarten Bebauung handelt es sich um ein Gewerbegebiet, in welchem sogenannte Betriebsleiterwohnungen vorhanden sind. Für sie gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete. Bei der in einiger Entfernung gelegenen Wohnbebauung an der Appener Straße und am Ossenblink handelt es sich um Wohnbebauung im Außenbereich, welche daher in Bezug auf die Immissionsrichtwerte wie ein Mischgebiet zu bewerten ist. Ein Konfliktpotenzial der neuen Gewerbeflächen mit den vorhandenen Wohnungen in der Umgebung wird daher nicht erwartet.

Fragen zur Internetverbindung werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.

1.8 Handwerkskammer Lübeck

31.07.2014

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.9 BUND-Landesverband Schleswig-Holstein

05.08.2014

der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Teil I Städtebaulicher Teil und Teil II Umweltbericht F-Plan Änderung und Teil-Fortschreibung Landschaftsplan:Naturschutzrechtliche Vorgaben

Die lapidare Feststellung, im Wirkraum liegen keine FFH-Gebiete reicht nicht aus um diese Aussage zu rechtfertigen. Die FFH-Gebiete 2324-304 Tävsmoor und 2324-303 Butterbargsmoor können durchaus im äußeren Wirkraum des Bebauungsplans 26 liegen. Die Entfernungen zum B-Plan und ggfs. deren baubedingten oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Gebiete sollten kurz thematisiert und bewertet werden.

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Dieser Anregung wird gefolgt. In Teil II Umweltbericht können in Kap. 1.2 unter „FFH- und Vogelschutzgebiete“ die kürzesten Entfernungen zu den nächst gelegenen FFH-Gebieten 2324-304 Tävsmoor (mindestens 1,6 km in westliche Richtung) und 2324-303 Butterbargsmoor (mindestens 3,2 km in südliche Richtung) aufgenommen werden. Aufgrund dieser Entfernungen und da hier eine gewerbliche Nutzung unter den gesetzlichen Vorgaben zur Immissionsbegrenzung erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen aus dem geplanten Gewerbegebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen. Insofern bleibt die Aussage bestehen, dass im Wirkraum des Vorhabens keine FFH- oder Vogelschutzgebiete liegen.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Biotoptypen Umweltbericht

Als Schutzzone zum Steilhang sind 15 m geplant. Der BUND ist der Ansicht, dass 15 m nicht ausreichend sind, um den Steilhang und die angrenzende Niederung vor betriebsbedingten Emissionen (Schall, luft-schadstoffe, Stäube, Licht) zu schützen. Aus unserer Sicht ist zum Schutz und Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope ein Abstand von mind. 25 m unabdingbar. Nur so können baubedingten oder betriebsbedingten Auswirkungen von potentiellen bis jetzt nicht benennbaren Emissionen und ggfs. auch von Betriebsunfällen minimiert werden.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Pufferstreifen

Der Forderung nach einem 25 m breiten Pufferstreifen zum Steilhang/ zur Grothwischniederung wird nicht gefolgt.

In Teil II Umweltbericht, Kap. 1.6.1. ist ausführlich erläutert, dass die Sicherung eines insgesamt 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grothwischniederung mit der vorgesehenen Knickstruktur und den beschriebenen Saumstreifen geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Minimierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch

Teil B textliche Festsetzungen:Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zu 1.7.

Um den ökologischen Wert der Baumscheiben zu verbessern und zu erhalten, sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

Die Baumscheiben sind zu bepflanzen. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Zum Schutz dieser Funktionen sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich, zu vermeiden.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbau-es“ DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ beachtet werden
- Alle Fahr-, Platz- und Wegeflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen – wie Betonunterbau, Fugenverguss oder Betonierung – sind unzulässig.
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten. Der BUND setzt sich mit diesen Argumenten nicht auseinander und liefert keine inhaltliche naturschutzfachliche bzw. -rechtliche Begründung, warum aus seiner Sicht der Pufferstreifen „...von mindestens 25 m unabdingbar...“ ist.

In Bezug auf die vom BUND angesprochenen Immissionen erfolgt durch den Pufferstreifen auch eine Minimierung betriebsbedingter Immissionen (s. Teil II Umweltbericht, Kap. 1.6.1. und Abbildung 5). Dabei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die vom BUND befürchteten „...potenziell bis jetzt nicht benennbaren Emissionen...“ durch die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Lärm, Schadstoffen und Stäuben (wie die Bundes-Immissionsschutzverordnungen, sowie die TA Lärm oder die TA Luft) für das Gewerbegebiet sowohl bau- wie betriebsbedingt in einem festgelegten Rahmen bewegen, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen von im angrenzenden Bereich des Steilhang/ der Grothwischniederung vorkommenden Pflanzen, Tieren und Biotopen ausschließen lassen (vgl. a. Anhang zum Teil II Umweltbericht: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung).

In Bezug auf Lichtimmissionen wird darüber hinaus auf die Festsetzung 1.12 im B-Plan verwiesen, die nur Lampen und Beleuchtungsanlagen mit wirkungsarmem Spektrum für Vögel und Insekten zulässt und über die Festlegung von Abstrahlwinkeln für nach unten gerichtete Lichtkegel sorgt. Durch diese Festsetzung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren und Biotopen im angrenzenden Bereich des Steilhang/ der Grothwischniederung durch Lichtimmissionen auszuschließen.

Die Argumentation, Betriebsunfälle durch Pufferstreifen vom Eindringen in naturnahe Gebiete abzuhalten, kann nicht nachvollzogen werden. Betriebsunfälle sind durch geltende gesetzliche Regelungen, Richtlinien und technische Normen in den einzelnen Gewerbesparten zu vermeiden bzw. für potenzielle Havariefälle sind technische Rückhaltesysteme vorzusehen.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Baumscheiben

Der Anregung wird gefolgt und der Zusatz in die Festsetzung aufgenommen.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Bodenschutz

Der Anregung, alle Fahr-, Platz- und Wegeflächen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, wird nicht gefolgt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird nicht aufgenommen. Dies ist aus technischen Gründen im Gewerbegebiet nicht sinnvoll, da eine hohe Beanspruchung der Flächen durch den Lkw-Verkehr zu erwarten ist, Verunreinigungen von Fahrzeugschmier- bzw. -kraftstoffen erfolgen können und potenziell mit Stoffen umgegangen wird, die nicht in den Boden und das Grundwasser gelangen sollten.

Alle anderen Punkte können in Teil II Umweltbericht, Kap. 1.3.2 unter den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

1.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

07.07.2014

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 3.7.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

31.07.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstand-

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Auf die vorzusehenden Leitungszonen und das genannte Merkblatt wird in der Begründung zum B-Plan im Kapitel 5 Ver- und Entsorgung hingewiesen. Als Festsetzungen werden sie nicht in den B-Plan aufgenommen.

Die rechtzeitige Anzeige des Baubeginns erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

orte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 02.09.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Ziele der Raumordnung	5
2.2	Flächennutzungsplan	6
2.3	Bestehender Bebauungsplan	8
2.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben	9
3	Städtebauliches Konzept.....	10
3.1	Art der baulichen Nutzung	10
3.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise	12
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen	12
3.4	Gestalterische Festsetzungen	13
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	14
4.1	Überörtliche Erschließung	14
4.2	Verkehrsflächen	14
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	15
5	Ver- und Entsorgung.....	16
6	Altlasten	17
7	Immissionsschutz	17
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Flächen und Kosten	18

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 26 ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 25 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich bei rund 20 Betrieben um bereits ortsansässige Betriebe, die bislang in Wohn- oder Mischgebieten ansässig waren oder die sich in einem Gewerbegebiet vergrößern möchten, oder um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der durch ortsansässige Betriebe oder durch ortsangemessene auswärtige Betriebe angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Durch die Verlagerung und Vergrößerung von ortsansässigen Betrieben werden voraussichtlich nur in geringem Umfang von etwa 1.000 m² sonstige Gewerbeflächen innerhalb Appens frei, die wiederum für eine Gewerbenutzung zur Verfügung stehen können.

Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar. Die Fläche nördlich des bestehenden Gewerbegebiets Hasenkamp an der Straße Ossenblink ist grundsätzlich für eine Erweiterung geeignet. Sie wird aber auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen. Alternative Flächen, die sich für eine Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde eignen könnten sind nicht vorhanden. Potenziell bebaubare Flächen innerhalb des Ortes stehen derzeit nicht zur Verfügung, die Gemeinde hat diesbezüglich aber eine Vorkaufsrechtsatzung aufgestellt. Diese eignen sich aber eher für eine Wohnbauflächenentwicklung. Die Entwicklungsmöglichkeiten am Ortsrand sind durch die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete stark eingeschränkt. Dort potentiell verfügbare Flächen bieten sich aufgrund der benachbarten Nutzungen ebenfalls eher für eine Wohnbauflächenentwicklung, nicht aber für eine Gewerbeflächenentwicklung an.

Die durch diesen B-Plan zu entwickelnden Flächen befinden sich in Eigentum der Gemeinde, die die Erschließung und die Vergabe der Grundstücke an Interessenten selbst steuern. Die Gemeinde kann so besonderen Augenmerks darauf legen, dass die Grundstücke vorzugsweise an ortsansässige Gewerbebetriebe vergeben werden, oder alternativ an ortsangemessene auswärtige Betriebe bis zu einer Flächengröße von 5.000 m². Hierbei soll auch darauf geachtet werden, dass es sich um standortangemessene Branchen handelt, die beispielsweise keine besonders hohe Verkehrsintensität aufweisen (wie z.B. Logistikbetriebe).

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten F

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft werden nun überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotop an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt (näheres s. Kap. 2.4).

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden Teilflächen des B-Plans Nr. 20 in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 aufgenommen, da über diese die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt. In diesen verlaufen teilweise Anlagen zur Oberflächenentwässerung.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 26, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist in Appen gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und –versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Aus Sicht der Gemeinde soll hier aber der Überplanung dieses kleinen Teilbereichs des Vorbehaltsgebietes zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und die unmittelbar anschließenden Flächen stehen wegen der geschützten Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung. Einer Überplanung dieses Teilbereichs des Vorbehaltsgebiets durch die Gewerbegebietserweiterung soll aus Sicht der Gemeinde daher der Vorzug gegeben werden.



Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Parallel zur Aufstellung des B-Plans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieses B-Plans geändert. In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich überwiegend gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 4). Im Süden des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt, die als Pufferfläche zum südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotop (Steilhang) und zur Grotwischniederung dient. Die Anbauverbotszone gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wurde in die Zeichnung nachrichtlich übernommen.

Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

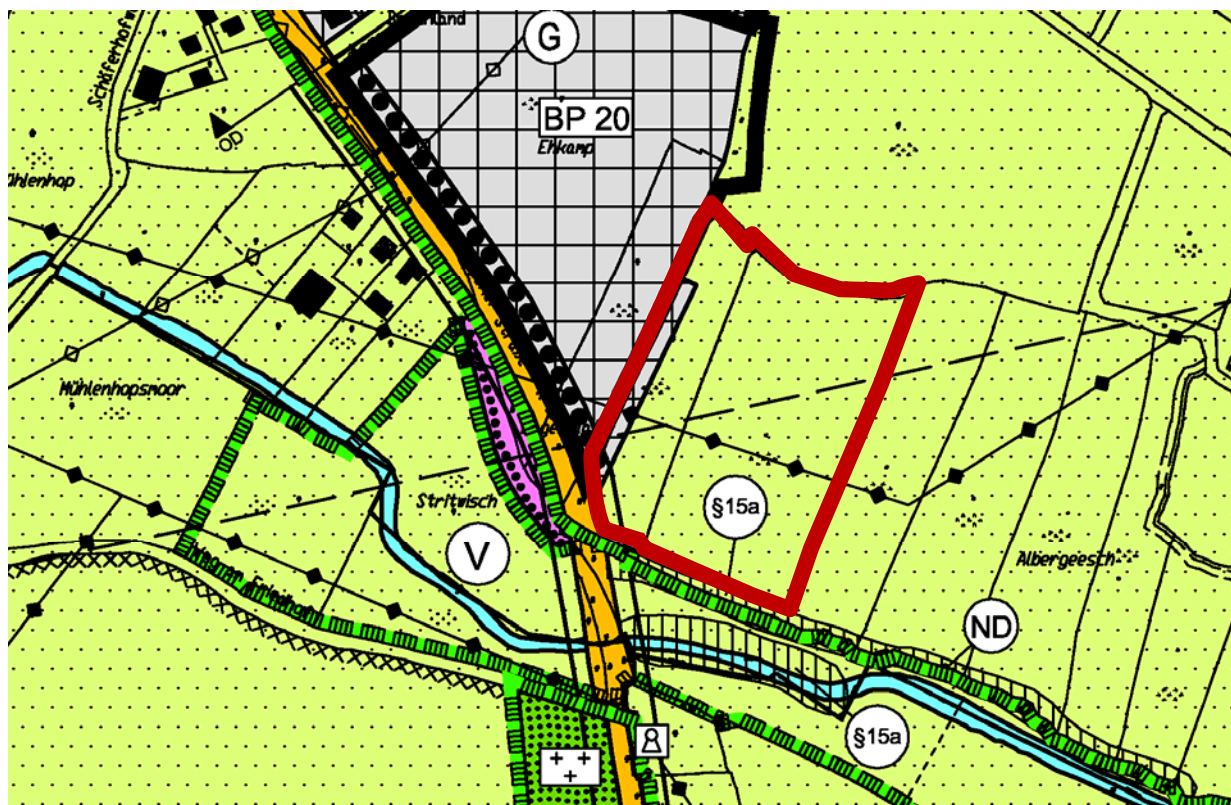


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

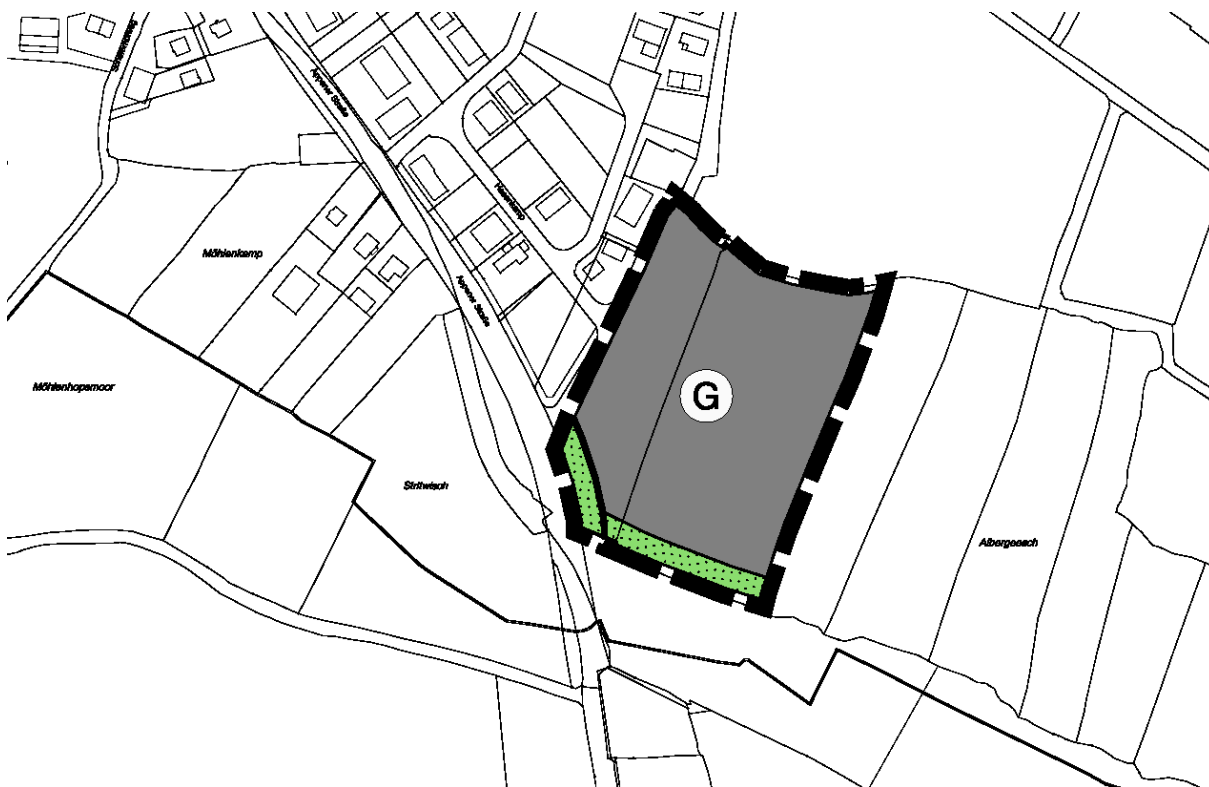


Abb. 4: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

2.3 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 5: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.4 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradiert Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die kürzesten Entfernungen zu den nächst gelegenen FFH-Gebieten betragen mindestens 1,6 km in westliche Richtung (2324-304 Tävsmoor) und mindestens 3,2 km in südliche Richtung (2324-303 Butterbargsmoor).

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und damit das bereits vorhandene Gewerbegebiet erweitert.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen, da eine Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben zu Immissionsschutzkonflikten mit gewerblicher Produktion, Verarbeitung und Lagerung führen kann und die Gewerbebetriebe dadurch einschränken würde.

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Dieser Ausschluss erfolgt, um die Flächen für Gewer-

bebetriebe im engeren Sinne (produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe), die auf einen Standort im Gewerbegebiet angewiesen sind, zu sichern. Außerdem erfolgt der Ausschluss dieser Nutzungen, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen. Landesplanerisches Ziel ist es, ein gestuftes Versorgungssystem an geeigneten Standorten zu sichern. Hierfür sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen ausschließen (Ziff. 2.8 Abs. 11 LEP 2010). Ausgeführt wird dies auch im Gemeinsamen Beratungserlass zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 01. August 1994, Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4.

Von dem festgesetzten grundsätzlichen Ausschluss werden die folgenden Ausnahmen zugelassen:

Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil bis zu max. 1.000 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils in Grundfläche und Baumasse kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den zuvor genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebrauchst- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o. Ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch die weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.

3.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den Festsetzungen in den angrenzenden Gewerbegebieten mit 0,6 festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den Anpflanzflächen jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es erfolgt aber die Festsetzung einer Abweichung im Fall einer offenen Bauweise, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. So soll es sowohl möglich sein in der offenen Bauweise zu bauen und in dieser auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zu errichten, als auch aus Platzspargründen eine Grenzbebauungen zu errichten.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen

Im Süden des Plangebiets liegt ein Steilhang, welcher als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Dieses ist auch bereits Teil des Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieser Bereich wird im B-Plan als öffentliche Grünfläche 1 (ÖG 1) mit der Zweckbestimmung „Steilhang“ festgesetzt und die Schutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Zum Schutz des Steilhangs und der daran anschließenden Grotwischniederung wird parallel dazu eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat. Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung „Pufferstreifen“ und als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Auf der ÖG 2 ist in einer Breite von 7 m ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang anzulegen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient. Hier ist eine kräuterreiche, standortheimische Saatmischung anzusäen und dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten. Daran anschließend erfolgt die Neuanlage eines Knicks mit insgesamt 5 m Breite. Dieser ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dieser dient der Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10.). Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

An den Knick schließt auf der Gewerbesseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an, welcher als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt wird und gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.9. mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen, dauerhaft zu erhalten.

ten und einmal jährlich zu mähen ist. Dieser ist spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer anzulegen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Die bereits bestehende Grünfläche im Westen des Plangebietes wird durch diesen B-Plan überplant und der nicht für die Erschließungsstraße benötigte Bereich wird als öffentliche Grünfläche 3 (ÖG 3) mit der Zweckbestimmung „Ableitung Oberflächenwasser“ festgesetzt. Die hier verlaufenden Leitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem bestehenden Gewerbegebiet in das westlich der Appener Straße gelegene Regenrückhaltebecken bleiben erhalten und nehmen auch das Oberflächenwasser der Erweiterungsflächen auf.

Auf der ÖG 3 befindet sich außerdem ein bereits bestehender Knickwall. Daher wird parallel zu diesem die Fortführung des 3 m breiten, als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Knickschutzstreifens vorgesehen.

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen entsprechend dem Charakter des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Als Abgrenzungen zur freien Landschaft sind am Nord- und Ostrand des Plangebietes Abpflanzungen vorgesehen und werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.8. sieht vor, dass hier zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer vorzunehmen.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird auf den Privatgrundstücken auf 10 % der Anpflanzungen beschränkt, da diese einen geringen Wert für die Tierwelt besitzen.

Es erfolgt eine Festsetzung der zu verwendenden Lampen, um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren. Durch die Lage des Gewerbegebiets angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

3.4 Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) werden örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen, die einer einheitlichen Gestaltung des Gewerbegebietes und dem Schutz des Ortsbildes dienen.

Zur Ergänzung der Höhenbegrenzung (s. Abschnitt 3.3 Maß der baulichen Nutzung) wird festgesetzt, dass die Gebäude eine Sockelhöhe von maximal 50 cm über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten dürfen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.1.).

Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Neigung zwischen 10-50 Grad herzustellen. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern (s. textliche Festsetzung Nr. 2.2.). Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, allerdings müssen diese aus gestalterischen Gründen in der gleichen Neigung

des darunter befindlichen Daches montiert werden. Nur auf Flachdächern ist eine Aufständerrung zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 2.3.).

Um Reflexionen und optische Störungen durch Baustoffe zu vermeiden werden durch die textlichen Festsetzungen 2.4. und 2.5. glasierte Dachpfannen und dauerhaft glänzende Metall- oder metallisch wirkende Oberflächen bei Dach- und Wandbaustoffen ausgeschlossen. Engobierte Dachpfannen sind allerdings zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.

Zur optischen Gliederung sind Fassaden in maximal 25 m lange Abschnitte zu gliedern, z.B. durch Farbwechsel, mindestens 15 cm tiefe Vor- und Rücksprünge oder vertikal durchgehende Fugen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.6.).

Zur Begrenzung der Störung des Ortsbildes durch Werbeanlagen erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.7.. Darin werden Werbeanlagen (mit Ausnahme von Fahnen), die über die Traufe hinausragen oder mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgestattet sind, ausgeschlossen. Höhere Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise und maximal bis zu einer Höhe von 9 m zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen in der Regel höher als die Traufe sind, wie z.B. bei Tankstellen und Kfz-Betrieben.

Zur Begrünung des Gewerbegebietes und Vereinheitlichung des straßenseitigen Erscheinungsbildes erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.8. zu den Einfriedungen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind demnach Einfriedungen nur als Hecken mit einer Höhe von mindestens 1 m zulässig. Zäune sind nur zusätzlich und blickdurchlässig zulässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B-Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die neue Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 10 m erhält im Südosten eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 30 m. In nordöstlicher Richtung ist eine Stichstraße zur weiteren Erschließung dort möglicher kleinerer Grundstücke festgesetzt.

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft weist darauf hin, dass nur bis zur Wendeanlage gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" die Abfallsammlung in Vor-

wärtsfahrt möglich ist. Die Grundstücke an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen, wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken eingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Für den südlichen Teil des Plangebietes werden keine Straßenverkehrsflächen zeichnerisch festgesetzt, da eine große Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken besteht.

Sollte dennoch eine Erschließung kleinerer Grundstücke notwendig sein, wird eine textliche Festsetzung Nr. 1.5. ergänzt, die sicherstellt, dass Erschließungsflächen auch ohne örtliche Festsetzung in der Planzeichnung gesichert werden können. Deren genaue Lage bestimmt sich dann nach der beabsichtigten Bebauung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen, d.h. sie müssen den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen an die Grundsätze der Bauleitplanung entsprechen. Vor dem Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde ist ein detaillierter Erschließungsplan notwendig, damit verhindert wird, dass Gewerbeflächen verkauft werden, die dann nachträglich doch zu Erschließungszwecken erforderlich sind.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kartenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen weist die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hin, dass das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten ist. Durch die Baumpflanzungen soll der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

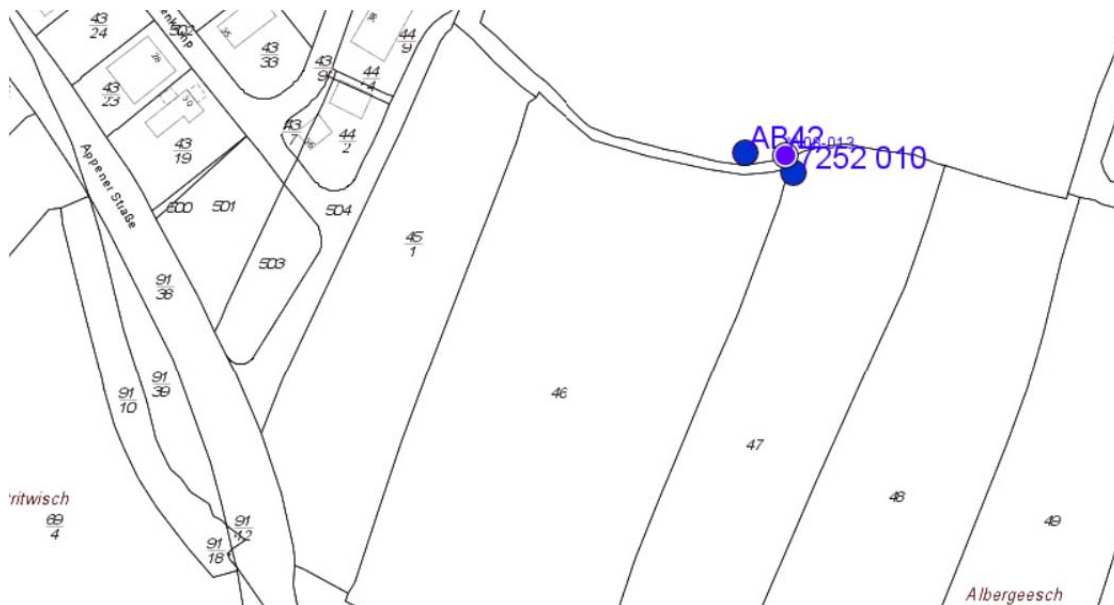


Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messstelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Die Wohnhäuser befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebiets rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum Schutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird baulicher Schallschutz für den Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Danach sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutzbauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Davon entfallen auf:

Gewerbegebiet (GE)	26.353 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.190 m ²
Öffentliche Grünfläche	5.944 m ²
Gesamt	34.487 m²

Kosten

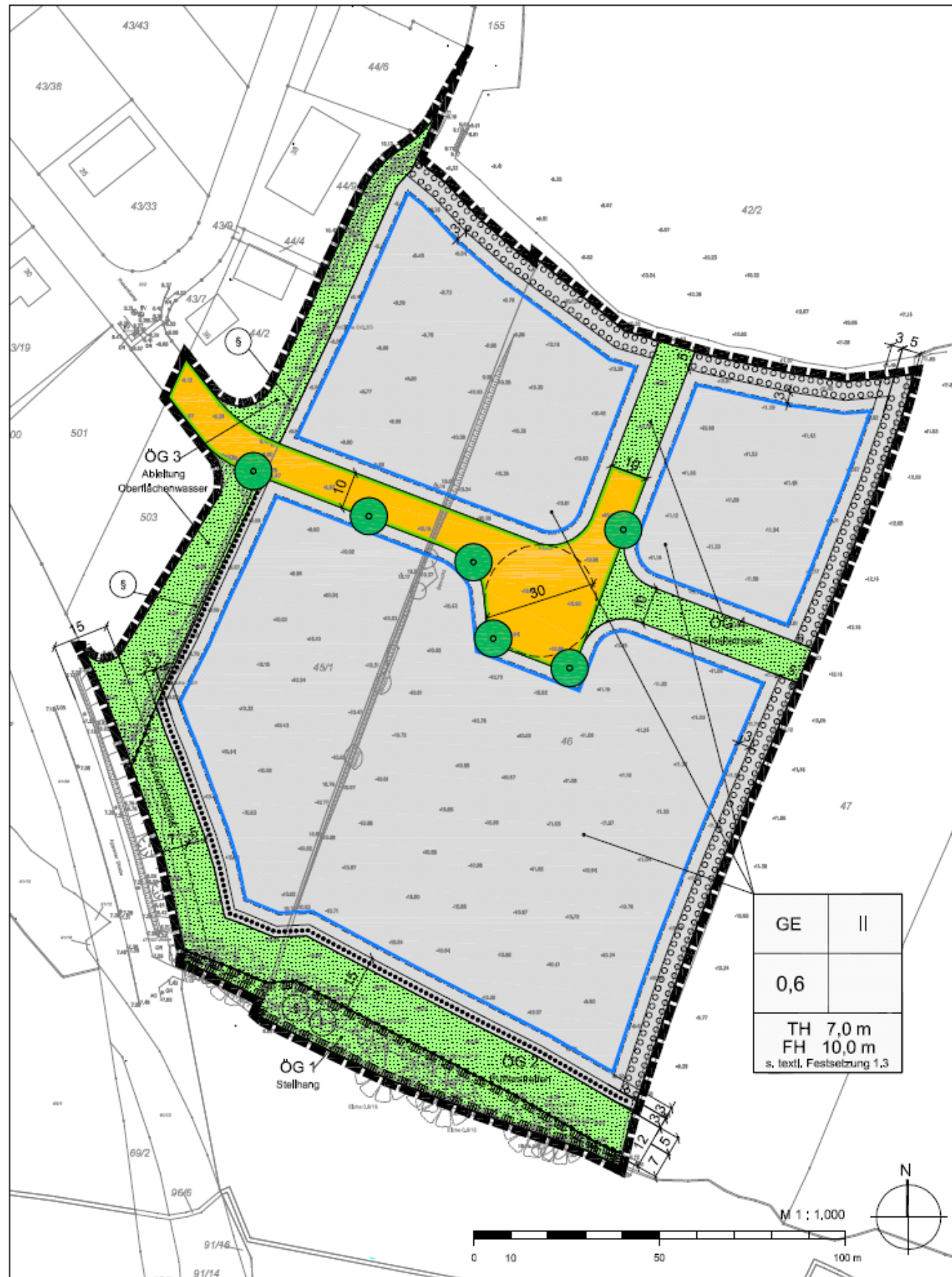
Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans im wesentlichen Kosten für den Ausbau der und der Ver- und Entsorgungsanlagen. Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, der Ver- und Entsorgungsanlagen und der öffentlichen Grünflächen. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinde die gesamte Plangebietsfläche kauft und die baureifen Grundstücke später an Interessenten weiterverkauft.

Appen, den

.....
Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



ZEICHENERKLÄRUNG 25

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen 1.1. bis 1.2.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6

Grundflächenzahl als Höchstmaß

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH = 7,0 m

Traufhöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)

FH = 10,0 m

Firsthöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung, Zweckbestimmung: siehe Planzeichnung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.8.)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (Knickschutzstreifen, siehe textliche Festsetzung 1.9.)



Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.6.)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Bemaßung in m



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 StrWG SH



Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 15 LNatSchG



Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Stellhang)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.1. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art) zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.
- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 In Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
- Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.000 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils in Grundfläche und Baumasse kann in diesem Fall verzichtet werden.
- 1.3. Die maximale Traufhöhe beträgt 7,0 m, die maximale Firsthöhe 10,0 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- 1.4. Wird die offene Bauweise gewählt, so sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.5. Sind für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke im Planbereich südlich der Planstraße noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, bestimmt sich ihre genaue Lage nach der beabsichtigten Grundstücksaufteilung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.6. Für die festgesetzten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.
- 1.7. Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Baumscheiben sind zu bepflanzen und gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artenauswahl Laubbäume:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Gefüllte Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i> 'Plena')
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	

- 1.8. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl Hecken und Knicks:

Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hartregel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	

Pflanzgrößen: min. leichte Sträucher, leichte Halster, Überhälter: Hochstämme, min. 10-12 cm.

- 1.9. Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.
- 1.10. Auf der öffentlichen Grünfläche 2 (ÖG 2) ist parallel zum Stellhang ein Pufferstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der Kante des Stellhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist als Gras- und Staudenflur offenzuhalten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (Artenauswahl und Pflanzgrößen siehe Festsetzung 1.8.). Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen. Der Knick ist in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- 1.11. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.
- 1.12. Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Für Außenleuchten sind nur Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 50° zur Vertikalen beschränkt ist. Das Anstrahlen von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen, ist nicht zulässig.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

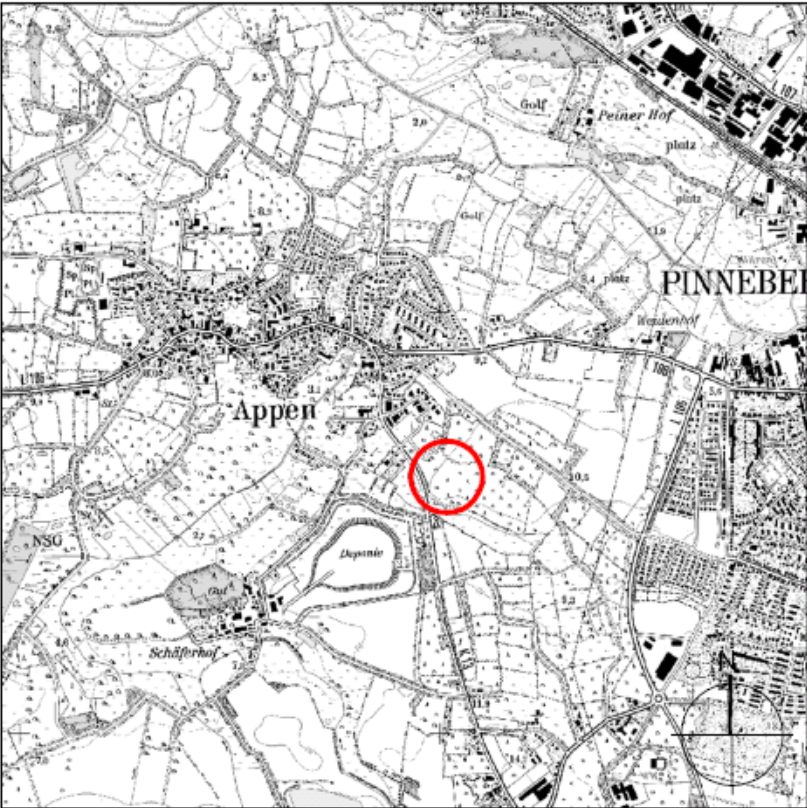
- 1.13. In Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutz-Bauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Belüftungen zu verwenden.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

- 2.1. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.
- 2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudetellen und bei begrünten Dächern.
- 2.3. Solaranlagen auf Dächern sind zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung des darunter liegenden Daches montiert werden. Auf Flachdächern können sie aufgeständert werden.
- 2.4. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig. Engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.
- 2.5. Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig.
- 2.6. Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.
- 2.7. Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten (z. B. Tankstellen, Kfz-Betriebe) und eine Höhe von 9 m nicht überschritten wird. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.
- 2.8. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken zulässig. Die Hecken müssen eine Höhe von mindestens 1 m haben. Zäune sind nur zusätzlich und nur blickdurchlässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün zulässig.

Hinweise

- Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben.
- Die im Plan dargestellte südliche Hangkante (Stellhang) und der in der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) vorhandene Knick sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgrabungen und Bodenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zulässig.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 26 "Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp"

Für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 02.09.2014